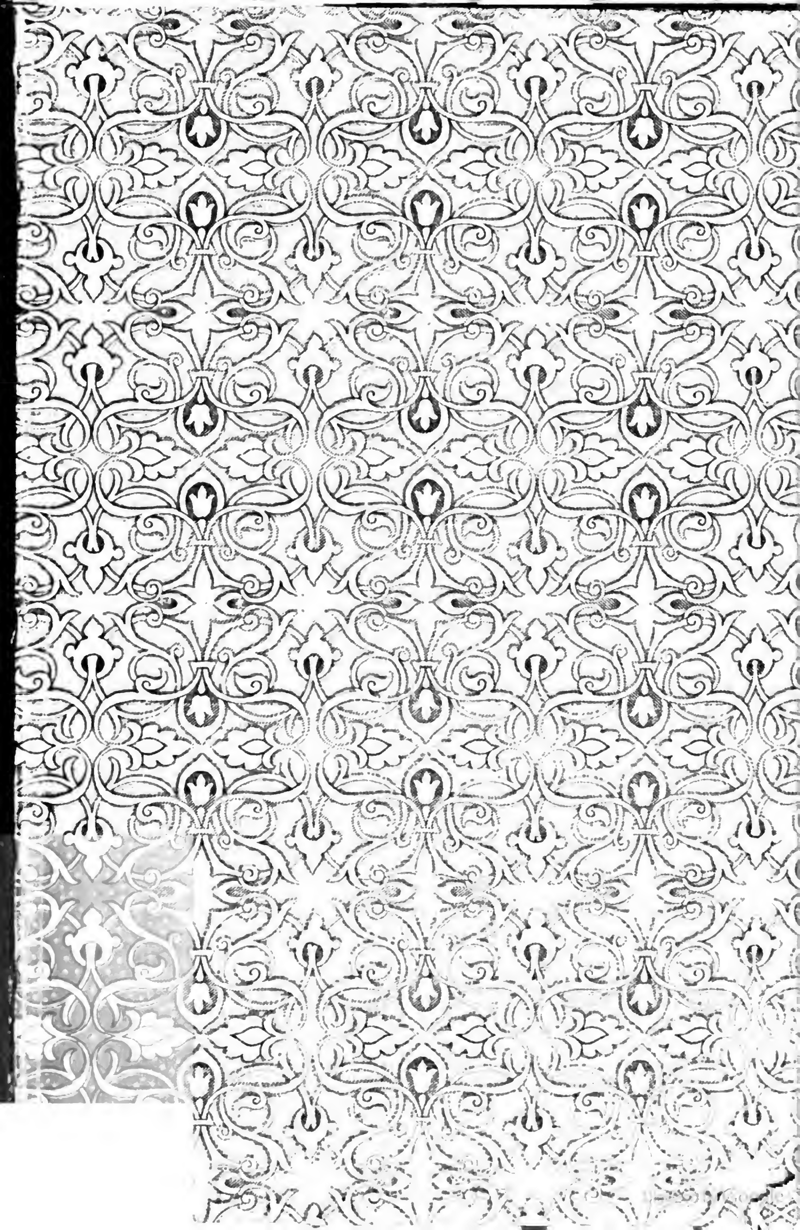



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die Stadt
Hermannstadt.

Eine historische Skizze

von

Gustav Seivert.



Hermannstadt, 1859.

Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.


A M. N. MUZEUM
KÖNYV-
TÁRA

Vorrede.

Im Mai 1858 faßte ich über Anregung eines meiner Freunde den Entschluß, die Hauptmomente der Geschichte Hermannstadts in gedrängter Uebersicht zusammenzustellen. Aus meinem, zu andern Zwecken zusammengestellten historischen Apparate, nach den Mittheilungen einiger meiner Gönner und Freunde und aus den vorhandenen Druckwerken, stellte ich in den freien Stunden die vorliegende Skizze zusammen. Sie war zur Veröffentlichung nicht bestimmt. Da jedoch bis jetzt keine Geschichte der Stadt Hermannstadt veröffentlicht worden ist und der Verein für siebenbürgische Landeskunde in diesem Jahre in Hermannstadt tagen soll, so forderten mich einige Hermannstädter Vereinsmitglieder auf, meine Arbeit, als für diese Gelegenheit besonders passend, in Druck legen zu lassen; sie trägt daher ganz und gar das Gepräge einer Gelegenheitsschrift.

Wer den Stand der siebenbürgischen Geschichtsforschung kennt, wird daher auch an diese, im Laufe eines Jahres vollendete Arbeit, ebensowenig die Anforderung eines erschöpfenden Werkes stellen, als sie der Verfasser als solche geben will. Es ist eben nur eine Skizze, welche zu weiterer Forschung anzuregen und den Mitgliedern des Vereins, sowie den Mitbürgern meiner geliebten Vaterstadt ein allgemeines Bild der Geschichte Hermannstadts vorzuführen zum Zwecke hat. Aus diesem Grunde habe ich auch nur mit der Gründung der Stadt begonnen und die frühere Geschichte dieser Gegend unberührt gelassen.

Mit dem Jahre 1692 habe ich deshalb abgeschlossen, weil einerseits die Bewältigung des reichhaltigen Materials aus späterer Zeit rein unmöglich war und weil Hermannstadt mit der Unterwerfung Siebenbürgens unter die österreichische Herrschaft, von der ersten Stadt eines selbständigen Reiches znm bescheidenen Rang einer kleinen Provinzialstadt herunter stieg.

1*

So viel über Entstehung und Zweck der Arbeit, über deren Inhalt muß ich noch einiges erinnern.

Da es mir nicht möglich war, eingehende Studien für diesen speciellen Zweck zu machen und die Geschichte Hermannstadts zum großen Theil auch Sachsengeschichte ist, so habe ich namentlich in der politischen Geschichte und in der Chronologie, wo diese schwankt, mir Teutsch's Geschichte der siebenbürger Sachsen zur Richtschnur genommen. Ich erwähne dies hier ausdrücklich, um den Text nicht mit allzuvielen Noten zu überladen. Sonst habe ich die Quellen, aus denen ich geschöpft, möglichst genau angegeben und fühle mich verpflichtet, dem Herrn Schulrath Johann Carl Schuller, meinem innigstgeliebten Lehrer, dann dem Herrn Universitäts-Regestranten Carl Sigerus und endlich meinen geschätzten Freunden Georg Teutsch, Friedrich Müller, Friedrich Schuler von Libloy, Carl Schwarz und Ludwig Reißenberger den wärmsten Dank für ihre bereitwillige Unterstützung mit Materialien hiemit öffentlich darzubringen.

Ich schließe das Vorwort mit der freundlichen Bitte an die verehrten Leser, bei Beurtheilung dieser, meiner ersten literarischen Arbeit Nachsicht walten zu lassen.

Der Verfasser.

I. Periode.

Vom Jahre 1141 bis zum Jahre 1301.

Als der ungrische König Geyza II. Deutsche vom Niederrhein nach Siebenbürgen berief, kamen die neuen Ansiedler nicht in großen Haufen, sondern nur in kleinern Zügen in das Land. Daher wohl das Schweigen der gleichzeitigen Chronisten über diese Colonie. Eine der ersten Ansiedlungen setzte sich da fest, wo jetzt Hermannstadt steht. Das Jahr aber, in welchem an diesem Orte die ersten Häuser entstanden, bestimmen zu wollen, ist ebenso fruchtlos, als das Bemühen, das erste Einwanderungsjahr überhaupt zu fixiren, bis jetzt ein fruchtloses gewesen ist. Ebenso ungewiß sind wir in Bezug auf die Person des Gründers. Nur die Sage, diese allzeit wohl unterrichtete Vorläuferin der urkundlichen Geschichte, weiß uns über ihn Genaues zu berichten. Er hieß Hermann. Sein Urahn, ein Nürnberger Bürger, zeichnete sich im Feldzuge gegen die Longobarden unter Karl dem Großen so sehr aus, daß dieser ihn im Jahre 775 mit dem Adel und einer goldenen Gnadenkette belohnte. Unser Hermann, im Jahre 1080 in Nürnberg geboren, wurde vom ungarischen König Geyza II. am 15. Mai 1143 zum Feldobersten erhoben, mit Adel und goldener Gnadenkette betheilt, siedelte sich in Siebenbürgen an und gründete Hermannstadt *).

---

*) Aus einer in den Händen des k. k. Statthalterei-Sekretärs Franz v. Wayda befindlichen Genealogie der Familie Hermann, geschrieben im Jahre 1742 durch Martin Hermann. Die hieher gehörige Stelle lautet:

„Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes."

„Hiemit hab ich Martin Hermann im Jahr nach Christi Geburth 1742 wohlmeinend, wie es Nikolaus Hermann der 6te, in Hermannstadt gebohren, beschrieben hat."

„Hab ich im Jahr nach Christi Geburth 1513 Nicolaus Hermann der 6te, in Hermannstadt gebohren, nach Anweisung meines Wohl Edlen lieben Herrn Vater, wie er schon 111 Jahr alt war, unsern Hermannstädtischen Uhr alten adelichen Stand und Herkommen wollen beschreiben."

Wie der Herr Dietrich Hermann, Burger in Nürnberg, vnd vom ersten Teutschen Kayser **Carolo Magno**, wie er den Longobarder König vertilgen wolte; so hat er den Herrn Dietrich Hermann neben andern mit in das Feld genohmen vnd hat ihn zum Obersten Haupt-Mann gemacht; er aber sich rittermäßig für dem Feind gehalten, daß der Kayser sich über ihn gefreuet und ihn im Jahr nach Christi Geburth 775 mit Adel und andern Freiheits Brieffen und mit einer güldnen Gnaden-Ketten begabet. Nach

Ebenso sagenhaft klingt die Nachricht, welche die Entstehung Hermannstadts in das Jahr 1160 versetzt. Wahrscheinlich ist nur, daß Hermannstadt zwischen den Jahren 1141 bis 1161 von einem Deutschen Namens Hermann gegründet wurde. Daß der Name des Ortes Villa Hermanni, Hermannsdorf, Hermannstadt, sich auf den Gründer beziehe, wird um so wahrscheinlicher, da dem Namen der Beisatz sanctus oder divus fehlt, welcher durchgängig bei andern Gemeinden, die Personennamen führen, erscheint; so: Villa Scti. Humberti, Villa Scti. Epponis, Villa Scti. Gerhardi u. s. w.

Von kleinen Anfängen beginnend, muß doch die neue Colonie rasch empor geblüht sein, da schon König **Bela** III. 1173 bis 1197 für dieselbe eine eigene Silbermark bestimmte [1]), und in der Colonie muß damals schon Hermannstadt einen bedeutenden Rang eingenommen haben, da, als König **Bela** III. im Jahre 1191 einverständlich mit dem päbstlichen Legaten, dem Cardinal **Gregorius**, für die Colonisten eine, vom Siebenbürger Bischofe unabhängige, dem heiligen Ladislaus geweihte Probstei gründete; der Sitz derselben an diesen Ort verlegt wurde [2]). Denn in dem kaum gerodeten Gränzlande, das den Einfällen der benachbarten Kumaner noch so sehr ausgesetzt war, mußte doch für die Hauptkirche ein Platz gewählt werden, der ihr genügenden Schutz verhieß. Daß dagegen die Probstei mit ihren mannigfachen Bedürfnissen auch ihrerseits die materielle Wohlfahrt des Ortes förderte nnd seine Wichtigkeit hob, ist selbstverständlich. Die erste urkundliche Nachricht von der Existenz Hermannstadts verdanken wir dem Diöcesenstreite, der sich zwischen dem Siebenbürger Bischofe und dem Hermannstädter Probste darüber erhob, zu wessen Diöcese, die nach der Gründung der Probstei und außerhalb ihres ursprünglichen Sprengels angesiedelten Deutschen gehören sollten? Die Entscheidung fiel zu Gunsten des Bischofs aus [3]). Von nun an lassen uns die spärlichen Quellen aus dieser Zeit bis zum Jahre 1223 fast ganz ohne Nachrichten über Hermannstadt. Nur die Pröbste sind uns zum größeren Theile überliefert und auch diese nur aus dem Grunde, weil sie diese Periode hindurch häufig das Amt

---

diesem ist von diesem Geschlecht der Wohl Edle gestrenge Herr Ueber-Groß-Vater, von dem Wohlgelobtem König **Geysa** im Jahr nach Christi Geburth 1143 d. 15. May zum Obersten gemacht worden; der wohlgelobte König aber aus großer Liebe gegen ihn, mit einer güldnen Ketten, mit Adel und mit andern schönen Freiheits-Brieffen begabet. Also hat unser wohl Edler gestrenger Herr Ueber-Groß-Vater Herr **Hermann** sich allhier in Siebenbürgen an diesen Ort gesetzet, und hat angefangen zu bauen, von welchem auch unsere Haupt-Hermannstadt ihren Nahmen bekommen. Dieser unser wohl Edle Ueber-Groß-Herr-Vater **Hermann** ist gebohren in Nürnberg nach Christi Geburth 1080 und hat in Siebenbürgen seinen letzten Sohn, wie er schon 85 Jahr alt war, den **Hermannus Hermann** gezeuget A. C. 1165 und hat mit seinem Sohn noch 40 Jahr gelebet, und A. C. 1205 d. 3. Januarii in einem gottseligen Alter verschieden, daß sein ganzes Alter war 125 Jahr und 3 Tag rc. rc."

[1]) **Andreanischer** Freibrief von 1224: „**Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecunia quam nobis solvere tenebuntur seu dinoscuntur, cum nullo alio pondere nisi cum marca argentea, quam piissimae recordationis pater noster Bela eisdem constituit, videlicet quintum dimidium fertonem Chybiniens ponderis cum Coloniensi denario, ne discrepent in statera, solvere teneantur.**"

[2]) Siebenbürgisches Urkundenbuch 1. Band. Urkunde Nr. III. p. 3.

[3]) Siebenb. Urkundenbuch Bd. 1. Urk. Nr. IV. Seite 4.

der königlichen Vice-Kanzler bekleideten [1]). Diese hohe Stellung, welche die Hermannstädter Pröbste, ungeachtet der zahlreichen Bischöfe Ungarns, einnahmen, läßt uns wohl mit Recht einen Schluß auf die hohe Wichtigkeit der deutschen Colonie in Siebenbürgen machen und man wird fast versucht, darin eine Art Repräsentanz dieser Colonie zu vermuthen.

Leider haben wir aber außer den Namen und Aemtern der Pröbste von ihnen weiter keine Nachricht, nur daß sie lebten wissen wir, wie sie aber lebten und wirkten, ist uns zur Zeit noch unbekannt.

Der deutsche Name des Ortes, Hermannsdorf (Villa Hermanni) findet sich zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1223, wo die Grenzen von Michelsberg beschrieben werden [2]).

Gleich wichtig für Hermannstadt und die ganze Hermannstädter Colonie ist das Jahr 1224. Die Thronstreitigkeiten, welche nach Bela's III. Tode zwischen seinen beiden Söhnen Emerich und Andreas ausbrachen, namentlich aber der unglückliche Kreuzzug Andreas II. im Jahre 1217, hatten mannigfache Gelegenheit geboten, die den Deutschen bei ihrer Einwanderung zugesicherten Freiheiten zu verletzen. Die Colonisten wandten sich daher an den König mit der Bitte, um Herstellung ihrer alten Freiheiten. Der König willfahrte der Bitte. Die darüber ausgestellte Urkunde [3]), der goldene Freibrief genannt, zählt nun die Freiheiten der Colonisten einzeln auf, allein bedeutungsvoll, namentlich für Hermannstadt, gestaltete der König die politische Lage der Ansiedler um. Wie sie eingewandert waren, hatten diese bis dahin von einander unabhängige Gaue gebildet. Diese hebt Andreas auf und verbindet sie zu einem politischen Ganzen, dem der Hermannstädter Graf als oberster Richter nächst dem König, gesetzt wird. Dieser neu constuirte Gau erscheint hinfort unter dem Namen der Hermannstädter Provinz (Provincia Cibiniensis), er umfaßte das ehemalige Sachsenland mit Ausschluß des Kronstädter und Bistritzer Distriktes und wohl auch der beiden Stühle Mediasch und Schelk [4]).

Dem höchsten kirchlichen Würdenträger steht nun der Hermannstädter Graf als weltlicher, vom König ernannter Oberbeamter zur Seite und Hermannstadt ist entschieden Vorort der Provinz. Es ist dies jedoch nicht so zu verstehen, als hätte der Hermannstädter Graf seinen bleibenden Sitz in Hermannstadt haben müssen, es findet sich vielmehr häufig, daß die Grafen (Ortsrichter) anderer Orte auch Grafen von Hermannstadt waren. Nur bei den Gauversammlungen, welche in Hermannstadt abgehalten wurden, hatten sie die Verpflichtung zu erscheinen und den Vorsitz zu führen. Bei weitem lückenhafter als die Namen der Pröbste sind uns die der Hermannstädter Grafen aus dieser Periode bekannt, und doch haben wir außer diesen wenigen Namen noch immer keine Geschichte. Eine einzige geschichtliche Thatsache

---

[1]) Desiderius 1199 und 1201, Urk.-Buch Bd. 1. Regesten-Nr. 26, 27, 28 u. 29. Thomas 1212, Regest.-Nr. 49, 50, 51. Nicolaus 1234, 1239, Urk.-Buch B. 1. Regest.-Nr. 129, 135. Benedictus 1261, Regest.-Nr. 165, 166; 1270, Regest.-Nr. 203. Stefanus 1262, Regest.-Nr. 167. Johannes 1288, Regest.-Nr. 296.

[2]) Urk.-Buch Bd. 1. Urk. Nr. XXIII. Seite 23.

[3]) Urk.-Buch Bd. 1. Urk. Nr. XXVIII. Seite 28.

[4]) Siehe Schuller's Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Bd. 1. §§. 105 und 106.

liefert das Jahr 1241. In diesem Jahre brachen die wilden Mongolenhorden in Ungarn und Siebenbürgen ein und der Hermannstädter Probst Nicolaus fiel in der unglücklichen Schlacht am Sajo, nachdem er zuvor einen mongolischen Heerführer mit eigener Hand getödtet hatte [1]). Ob der Graf Lentink, welcher im Jahre 1243 mit seinem Bruder Hermann für seine im Mongolenkrieg geleisteten Dienste vom König Bela IV. die Bestätigung der ihm vom Wojwoden Ladislaus geschenkten Güter erlangte [2]), Graf von Hermannstadt war, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, da er in der Urkunde nur einfach Comes heißt, und diesen Titel, wie schon oben angedeutet wurde, nicht nur die Grafen von Hermannstadt führen.

Bis zum Jahre 1282 herrscht nun wieder undurchdringliches Dunkel über die Schicksale Hermannstadts. Was wir von diesem Jahre an wissen, ist zwar wenig genug, doch sind es nicht mehr Personen und Namen allein die hervortreten, sondern man erfährt auch etwas von der Gemeinde, was einen Schluß auf ihren Zustand gestattet.

Im Jahre 1282 [3]) besteht in Hermannstadt ein Dominikanerkloster, zum heiligen Kreuz, es lag vor dem Elisabeththor nicht weit von der jetzigen Capelle. Im Jahre 1292 [4]) schenkten die Richter, Geschworenen und die ganze Gemeinde von Hermannstadt den „fratribus cruciferis de ordine sancti Spiritus“ ein Haus welches schon lange als Hospital von der weltlichen Obrigkeit verwaltet worden war, mit der Verpflichtung, Armen, Siechen, Fremden und Gebrechlichen darin Unterkunft und Pflege zu gewähren und ihnen die Sakramente zu reichen. Die Anstalt besteht noch, sie ist das heutige Bürgerspital, damals außerhalb der Befestigungen, wenn auch unter ihrem unmittelbaren Schutze gelegen. Im Jahre 1300 [5]) schenkte Elisabeth, eine Tochter des Grafen Cheels von Kelling, Witwe des Grafen Herbord, zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten unter andern den Dominikanern in Hermannstadt für die Kirche zum heiligen Kreuz und den Minoriten desselben Ortes für die Kirche der heiligen Elisabeth je fünf Mark Silber. Das letztere der beiden Klöster lag in der Elisabethgasse. Ob aber die jetzige Kirche in dieser Gasse oder die Ueberreste einer solchen im Hause des Bäckermeisters Samuel Schneider zu diesem Kloster gehört habe, ist ungewiß. Für den letzteren Platz spricht die neben demselben befindliche sogenannte Seidenfabrik, welche früher ein Kloster gewesen sein mag, da neben der jetzt noch benützten Kirche Spuren eines ehemaligen Klosters sich schwerer finden dürften.

Wenn wir bedenken, daß Hermannstadt der Sitz des Probstes und

---

[1]) **M. Rogerii Hungari Varadiensis Capituli Canonici miserabile carmen, s. historia super destructione regni Hungariae temporibus Belae IV. regis per Tartaros facta.** Bei Schwandtner **scriptores rerum Hungaricarum Tom. 1. caput 30 pag. 308. „Nicolaus Scibiniensis praepositus, regis vice-cancellarius, nobilibus natalibus ortus, qui unum de majoribus, antequam se necis necessitati subiiceret, cruentato gladio jugulavit.**

[2]) Urk.-Buch Bd. 1, Urk. Nr. **LXI.** Seite 65.

[3]) Urk.-Buch Bd. 1, Urk. Nr. **CXXXII.** Seite 129.

[4]) Urk.-Buch Bd. 1, Urk. Nr. **CLXXXV.** Seite 180.

[5]) Urk.-Buch Bd. 1, Urk. Nr. **CCIV.** Seite 218—220. — — **quinque marcas fratribus predicatoribus de Cybinio ad opus ecclesie sancte Crucis, quinque marcas fratribus minoribus de eodem ad opus ecclesie sancte Elysabeth** — —“

Königsgrafen war, außer der Probsteikirche, deren Lage leider durchaus nicht bestimmt werden kann, zwei Klöster und ein Hospital für Arme, Fremde und Sieche hatte, so können wir uns den Ort nur blühend denken, obwohl kaum mehr als ein halbes Jahrhundert verstrichen war, seit die Mongolenstürme Ungarn und Siebenbürgen erschüttert hatten.

Ueber die Verfassung und Verwaltung von Hermannstadt läßt sich in dieser Periode nur äußerst Weniges sagen. Was wir aus dem Andreanischen Freibrief wissen, gilt für Hermannstadt so gut, wie für jede andere Gemeinde. Unmittelbare Unterstellung unter den König und den Hermannstädter Grafen, freie Wahl der Beamten und Geistlichen, ausschließliches Besitzrecht innerhalb der Provinz, abgesonderte Steuerzahlung und Heeresfolge und abgesonderter Gerichtsstand mit alleiniger Anerkennung ihres Gewohnheitsrechtes sind die gemeinsamen Vorrechte der ganzen Colonie. Daß in Hermannstadt die Verwaltung nächst dem Königgrafen von Richtern und Geschworenen besorgt wurde, bezeugt die erwähnte Urkunde vom Jahre 1292 [1]). Der Handel der Colonisten begann wohl schon in dieser Periode einen höhern Aufschwung zu nehmen, da am Schluße des goldenen Freibriefs den alten Freiheiten vom König noch die Befreiung der Kaufleute von allen Zöllen innerhalb des Reiches und die tributfreie Abhaltung von Märkten, zugesetzt wurde.

Ueber die Ausdehnung und etwaige Befestigung Hermannstadts lassen sich nur Vermuthungen aussprechen, die Lage der Klöster und des Hospitals spricht dafür, daß die untere Stadt zuerst erbaut wurde. Unterstützt wird diese Annahme auch durch den Umstand, daß die Unterstadt durch den Zibin und die Teiche mit Wasser reichlich versehen war, und sich daher vorzugsweise zur Anlage von Handwerker-Wohnungen eignete. In der wasserärmeren obern Stadt dagegen haben wir wahrscheinlich die ältesten Befestigungsanlagen zu suchen und es dürfte vielleicht nicht zu gewagt sein, anzunehmen, daß der Umkreis des jetzigen protestantischen Kirchhofs auch die Gränze des ältesten Kirchen-Castells gewesen sei. Eine zweite ausgedehntere Befestigung dürfte dann noch den kleinen Ring umfaßt haben, und es hätte sodann diese Burg etwa drei Thore und zwei Thürchen gehabt, die Thore wären beim jetzigen Priesterthurm, dem Raththurm und der Auffahrt unter der Liegenbrücke zu suchen, die Thürchen fänden wir an den Ausgängen der Sagstiege und Fingerlingstiege. Ueber der ersteren steht noch der ehemalige Befestigungsthurm, bei der letzteren ist derselbe schon zu dem danebenstehenden Hause gezogen worden.

Mit dem Jahre 1301 schließt die erste Periode der Geschichte Ungarns und Siebenbürgens seit der Einwanderung der Magyaren; in der Geschichte Hermannstadts kann hier auch ein Abschnitt gemacht werden, denn mit diesem Jahre schließt die Zeit der vorzugsweisen Geltung jener Adelsgeschlechter, die fast allein gekannt und genannt in der Nähe des Thrones erscheinen, und es bereitet sich jene große Umwandlung vor, die mit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunders bereits geschlossen, an die Stelle dieser einzelnen Geschlechter die Gesammtheit der Bürger und unter diesen

---

[1]) Uniuersis presencia inspecturis, judices, jurati, ac tota communitas ville Cybiniensis.

eine besonders sorgfältige Entwickelung des Handels- und Gewerbwesens, treten läßt. Bildung und Sitte dieser Zeit schildern zu wollen, wäre ein voreiliges Unternehmen, die Quellen bieten uns zu vereinzelte Thatsachen für diesen Zweck. Im Allgemeinen läßt sich ein vorwiegend kriegerischer Geist nicht verkennen. Aufbrausend und wild, zu gewaltsamer Selbsthilfe geneigt, tapfer im Feld, so schildern uns die Quellen die Sachsen dieser Zeit [1]).

Zweite Periode.

Vom Jahre 1301 bis zum Jahre 1526.

Der neunjährige Kampf, der nach dem Erlöschen des Arpad'schen Mannsstammes um die Krone Ungarns entbrannte, zog auch die Sachsen mit in den wilden Strudel. Als Deutsche wählten sie die Partei des Baiern-Herzogs Otto, gegen den Neapolitaner Karl aus dem Hause Anjou; doch war dieser, der Glücklichere, im Jahre 1310 bereits im unbestrittenen Besitze des Thrones. Die Kriegswirren hatten den Rechtsboden gelockert, daher ließen die Sachsen im Jahre 1317 den Andreanischen Freibrief sich vom neuen König bestätigen [2]). Der König aber, den Sachsen, seinen früheren Gegnern wenig hold, setzte den Wojwoden von Siebenbürgen Thomas, einen gewaltthätigen Mann, zum Hermannstädter Grafen ein. Dieser schaltete nach Willkühr, wenig fragend nach verbrieftem Rechte. Da griffen die Gedrückten im Jahre 1324 unter Anführung des Grafen Henning von Petersdorf zum Schwert. Mit Hülfe der Kumaner aus Ungarn gelang es dem königlichen Heere, nachdem Henning gefallen war, die Sachsen zu besiegen; doch erreichten diese so viel, daß Thomas nicht mehr Graf von Hermannstadt blieb. In unerquicklicher Lage, vom König nicht geliebt (in keiner Urkunde Carl's für die Hermannstädter Provinz erinnere ich mich die Ausdrücke „fideles" oder „dilecti" gelesen zu haben), von übermüthigen Nachbarn oft schwer und ungestraft bedrückt, verfloß ihnen Carl's lange Regierung. Nach seinem Tode im Jahre 1342

---

[1]) Roger carmen miserabile. „Inebriari vino, prout Theutonicorum furia exigit inceperunt. Schuller's Archiv für Siebenb. Seite 27 Note 10.

Urk.-Buch Bd. 1, Seite 93, Urk. Nr. XCV. „Chyl. — — de villa Kelnuk . . . . sub castro Deva, et sub castro Feketuholm cum hostibus nostris pro redemtione nostra viriliter dimicavit et multos ex iisdem captivavit, demum in Ilsazég in bello nostro generali dictus Chyl comes, coram oculis nostre majestatis ante omnes alios hostium cuneos perturbavit, coedem magnam hominibus inferendo, ubi vulnera lethalia in se recepit."

Ueber die Geneigtheit zur Selbsthilfe gibt Alard's und des Kelneker Grafen Streit mit dem Weißenburger Capitel genügenden Aufschluß.

[2]) Sächs. National-Archiv Nr. 3.

standen die Sachsen wieder in den Waffen. Carl's 18jähriger Sohn Ludwig kam mit Heeresmacht ins Land; doch forschte er zuerst den Ursachen der Erhebung nach und dämpfte diese ohne Schwertstreich, indem er die gerechten Beschwerden der Sachsen hob.

Sein Vater hatte kräftig und streng die Adelsgeschlechter der Sachsen niedergehalten, Ludwig, leutseliger und staatskluger, suchte und fand im Volke selbst das Gegengewicht gegen dieselben und zugleich das Mittel, den übersprudelnden Thatendrang in mildere Bahnen zu leiten. Neigung zu Handel und Gewerbthätigkeit war, wie schon erwähnt, im Volke, Raum und Gelegenheit zu deren Entfaltung im weiten Reiche und dessen nächster Umgebung die Fülle vorhanden. Diese Richtung begünstigte Ludwig, und freudig wurde sie von der Bevölkerung eingeschlagen. Er hatte nichts zu thun, als Rechtsverletzungen abzuwehren und der freien Entfaltung des Handels und Gewerbwesens den nöthigen Raum zu gönnen; beides that er mit großer Sorgfalt [1]), und die Früchte derselben hoben schon unter seiner Regierung die bedrückt gewesene Colonie zu überraschender Blüte. Daß unter so glücklichen Umständen auch Hermannstadt sich eines höhern Aufschwungs erfreute, liegt in der Natur der Sache. Schon in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's entwickelte sich die Gemeinde immer mehr zu einer Stadtgemeinde. Im Jahre 1346 ist bereits außer dem Grafen von Hermannstadt ein zweiter Richter Johann Schebenitzer und ein Villicus (nach späterer Analogie das eigentliche executive Organ der innern Gemeindeverwaltung) Konrad Kall urkundlich bezeugt [2]). Daß Hermannstadt jedoch damals noch nicht eine eigentliche Stadt war, beweist eine Urkunde vom Jahre 1357, in welcher Richter und Geschworene von Hermannstadt sich noch nicht Cives, sondern nur Burgenses de Cibinio nennen [3]). Innerhalb des nächsten Jahrzehents aber hatte diese Umwandlung stattgefunden, denn in einer Urkunde vom Jahre 1366 erscheint bereits ein Jakob Henczemanisse (Hainzmann) als Magister Civium [4]).

Das Auftauchen von Städten, mit entschieden gewerbtreibender Bevölkerung (denn von Mühlbach, Schäßburg und Broos ist dies um dieselbe Zeit urkundlich erwiesen), mag wohl eine Folge der schon im zweiten oder dritten Jahrzehent des XIV. Jahrhunderts durchgeführten Eintheilung der Hermannstädter Provinz in Stühle gewesen sein. Somit können wir die am Schluße der ersten Periode erwähnte Umwandlung als geschlossen betrachten. Es beginnt nun recht eigentlich die Periode der Bedeutsamkeit Hermannstadts als Handels- und Gewerbsplatz. Die Namen, die wir in der frühern Periode gehört, die hohen Hofämter, hören auf; der Graf von Hermannstadt, der Bürgermeister, ist in den meisten Fällen selbst Bürger. Alles nimmt die Gestalt behaglichen Bürgerthums an. Den Hermannstädter Kaufherrn sind die Plätze von Prag, Wien, Danzig und Krakau, von Venedig und Jadra geöffnet, und die Bekanntschaft der Byzantiner mit den

---

[1]) Von den 33 im Hermannstädter National-Archive enthaltenen Urkunden Ludwig's betreffen 21 Stücke das Handels- und Gewerbswesen.

[2]) Siebenb. Prov.-Blätter Band 2, Seite 55. Seivert's chronologische Tafel der Provinzial-Bürgermeister, Stuhlrichter und Stadthannen in Hermannstadt.

[3]) Seivert's Grafen der sächsischen Nation. Ungr. Mag. Bd. 2, Seite 278.

[4]) Seivert's Provinzial-Bürgermeister Seite 3.

Sachsen und ihren Verhältnissen, weiset mit Sicherheit darauf hin, daß auch das griechische Kaiserthum in dem Kreise ihrer Handelsunternehmungen lag [1]). So ihre Thätigkeit bis zu drei Meeren erstreckend, muß ihr Gewinn ein ungeheurer gewesen sein. Es kann uns daher auch nicht wundern, daß die Hermannstädter Kaufleute die Donau mit ihren Waaren befuhren [2]). In der Stadt aber war die Thätigkeit nicht minder groß; da regte der Gewerbsmann die fleißigen Hände und schaffte für In- und Ausland kunstreiche Waare. Als im Jahre 1376 der siebenbürgische Bischof Goeblinus (ein Sachse) und der Castellan der Landskrone Johann von Scharpeneck über Anordnung des Königs, im Einvernehmen mit der Gauversammlung die Zünfte in den Städten Hermannstadt, Schäßburg. Mühlbach und Broos regelten [3]), fanden sich 19 Zünfte mit 25 Gewerben, während gleichzeitig Augsburg nur 16 Zünfte mit 20 Gewerben und Straßburg 28 Zünfte zählte [4]). Nicht minder auffallend als diese erhebliche Anzahl von Zünften und Gewerben ist das Prinzip der freien Concurenz, welches mit einigen geringen Ausnahmen diese Regelung durchweht. Unbedingte Aufnahme jedes Unbescholtenen (natürlich nur aus deutschem Stamme Entsprossenen) in die Zunft und unbeschränkte Freiheit im Betriebe des Gewerbes, sind die allgemein durchgeführten Grundsätze. Dunkel bleibt im Eingange der Urkunde folgender Satz: „per graciam ..... domini Lodouici Regis ..... domini nostri naturalis graciosissimi de nouo restitutis et concessis,“ welcher eine vorhergegangene Aufhebung der Zünfte andeutet; da uns von einer solchen durchaus nichts bekannt ist. Läge zwischen dieser Regulirung und dem Tode des Königs Karl nicht ein Zeitraum von 34 Jahren, so könnte man allenfalls vermuthen, daß dieser die Zünfte aufgehoben habe, weil ihm dieselben als engverbundene Corporationen gefährlich schienen. Allein eben dieser lange Zeitraum macht die Annahme zweifelhaft. Zu verwundern ist es, daß drei Gewerbe, welche in einer Kirchenmatrikel von Hermannstadt, die wahrscheinlich über das Jahr 1346 zurück-

---

[1]) Urkunden von Ludwig im National-Archive von den Jahren 1370 Nr. 21, 1371 Nr. 28.

Chalchocondilas bei Stritter Bd. III. p. 712 §. 127. „Ardelium a Prasobo monte in Pannoniam usque excurrit. Regio ista cingitur quercetis glandiferis urbesque habet non paucas. Metropolis Sibinium vocatur, Lingva untuntur partim Dacorum et partim Pannonum. Victu et moribus Pannones imitantur. Haec regio subjecta est Pannonum regi, a quo ducem accipit de Pannonum genere. Urbes habet liberas, quae proprio jure propriisque legibus ab metropoli Sibinio reguntur. Jussi proficisci in militiam, regi parent, tributum ferentes, quandocunque is imperaverit; solummodo petentes, ut sibi proprio jure suisque legibus, rempublicam administrare liceat.“

[2]) Urkunde im Nat.-Archiv Nr. 21 vom J. 1370 „... quod mercatores predicte civitatis nostre Zybiniensis a vyenna in eodem fluvio danubii usque Budam tam magnas quam parvas Naves seu Carinas cum eorum mercimoniis in ascendendo et descendendo secure et absque impedimento aliquali quandocunque et quotienscunque voluerint deferre valeant atque possint.“

[3]) Urkunde im Nat.-Archiv vom J. 1376 Nr. 34. Am vollständigsten abgedruckt in J. Grimm's „Politische Verwaltung des Großfürstenthums Siebenbürgen“ Band 3, Seite 5—8.

[4]) Teutsch's Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig I. Seite 35 Anm. 1.

geht [1]), bezeugt sind, in dieser Regelung unerwähnt bleiben; es sind die Goldarbeiter, Maurer und Zimmerleute. Diese Matrikel, welche sich gegenwärtig im bischöflichen Archive zu Karlsburg befindet, ist eines der interessantesten Schriftstücke, die uns aus dem XIV. Jahrhundert aufbewahrt worden sind. Sie enthält hauptsächlich Verzeichnisse über das Vermögen der Kirche der heiligen Jungfrau Maria (der jetzigen großen evangelischen Pfarrkirche), und wenn wir auch die jetzt bestehende Kirche nach der ältesten Jahreszahl, die sich in derselben findet, in das Jahr 1431 versetzen müssen, so bezeugt doch diese Matrikel unläugbar, daß an derselben Stelle schon im XIV. Jahrhundert eine Kirche und auch ein Thurm stand [2]), wodurch sich das in diesem Thurme befindliche, im rein romanischen Style erbaute Portal natürlich erklärt. Aus dieser Matrikel erfahren wir, daß schon in jener Zeit die Fleischhauer, Kürschner, Bäcker und Schuster ihre Kaufhallen hatten, in denen die einzelnen Verkaufsplätze, auffallend genug, Privateigenthum gewesen zu sein scheinen; da der Kirche mehrere derselben von Privaten geschenkt wurden. Die Kirche bezog für diese Plätze theils bestimmte Naturalabgaben, theils einen Vierting (ferto) Silber [3]). Dieser Umstand scheint auch darauf hinzudeuten, daß zu jener Zeit die Zünfte nicht als Corporationen bestanden, denn später erscheinen diese Verkaufshallen als Gesammteigenthum der Zunft, worin jeder Meister bei der Aufnahme in dieselbe auch seinen Verkaufsplatz erhielt. Daß auch die Kunst der Glasmalerei zu jener Zeit schon in Hermannstadt betrieben wurde, wird auch durch diese Matrikel erwiesen [4]).

---

[1]) Kurz Anton die ältesten deutschen Sprachdenkmale und die bis jetzt bekannte älteste Handschrift der Sachsen in Siebenbürgen. Seite 24. Item Kuncz goltsmit tenetur XV marcas de auregento et unum lotonem et XV flor. Seite 37. Item dedi aurifabro de monstrancia jjjj flor. — dem zcymmermann vnd dem smyde das sy die glocke nyder lysen. Siehe auch die nächstfolgende Note.

[2]) Kurz am a. O. Seite 23. Item comes martinus debet dare pro structura ad turrim C flor. XI flor. ex parte der Endresin wegen. (Martinus war Comes 1346, 1357 und 1372. Seivert's Grafen der sächs. Nation. Ungar. Magazin Bd. 2, Seite 277 und 278.

[3]) Kurz am a. O. Seite 22. „. . nota redditus de scampnis legatis inter macella ad ecclesiam beate virginis.“ Seite 24. „. . . unc vero secuntur redditus de scampnis sutorum que pertinent ad ecclesiam virginis gloriose.“ „. . . Item sunt ibi duo scampna inter pellifices . . . que duo eciam deseruiunt omni anno unum fertonem.“

Nota quod kunen hennichen legauit inter pistores unum scampnum . . . ad beatam virginem gloriosam.“

[4]) Kurz am a. O. Seite 23. „Item niculauus pictor tenetur LXXXIIII flor. an gelaz daz her hat genommen.“ „Item II hundert syben gelaz ist her auch schuldich.“ „Item dominus meus tenetur clacs mallerin XX an den vannen vnd V flor an den feynstein“ (soll wohl Feynstern heißen). „Item comitissa conradin tenetur XXXII fl. ad vnam fenestram ad ecclesiam beate virginis.“ — Daß hier von Glasmalerei die Rede ist, erhellet aus der Vergleichung obiger Stellen mit den Artikeln der Hermannstädter Tischlerzunft, mit welcher die Maler und Glaser verbunden waren, vom Jahre 1520. Der erste dieser Artikel lautet: „Ein Maler soll thun seiner Meisterschaft ein Beweisnng nach vnserer gewonheit; das erst werck oder stück soll er malen ein Marienbild, einer Elen breid, vnd das soll er malen mit Laszur vnd planirtem Goldt, zum andern soll er machen ein stück glasz einer Elen hoch von Glaszteil-

Der Wohlstand erzeugt, bedarf aber auch zu seiner Erhaltung der Bildung. Diese fand sorgsame Pflege in Kirche und Schule, was daraus erhellet, daß Hermannstadt in dieser Zeit bereits ein eigenes Schulgebäude hatte [1]), und die Kirche eine für jene Zeit ansehnliche Büchersammlung, nahe an 200 Bände, besaß [2]). Solche Schätze des Fleißes, der Kunst und Wissenschaft mußten aber auch besser beschützt werden, daher denn auch, wahrscheinlich zwischen den Jahren 1357 und 1366 Hermannstadt mit Mauern umschlossen ward. Doch begriff auch diese dritte Befestigung noch nur die obere Stadt. Jene Ringmauer, heute noch ziemlich kenntlich, zog sich vom Rathhause an, am Abhange des Hügels hinter dem Stadtpfarrhofe und den Fleischbänken, bis zur Fingerlingsstiege, von hier lief sie am kleinen Ring hin bis zur Reispergasse, dann diese entlang hinter dem Nonnenkloster fort in der Richtung der jetzigen innern Ringmauer, beim Neuthor und Heltauerthor vorüber, bis zum Johannisreg, wo sie dann wieder an der Berglehne fortlaufend, sich beim Rathhaus schloß. Die deutlichsten Spuren dieser Befestigung sind in der Reispergasse zu sehen, wo noch im Graf Teleki'schen, Baron Bruckenthal'schen, Baron Bedeus'schen und Darotzi'schen Hause, in gleichen Abständen von einander, Reste der ehemaligen Ringmauerthürme sich deutlich erkennen lassen. Außerhalb der Ringmauern lebte in der untern Stadt die gewerbtreibende Bevölkerung, namentlich jene Gewerbe, welche fließendes Wasser bedürfen, das damals der obern Stadt noch fehlte. Nahte Gefahr, so war bald die bessere Habe hinauf geschafft in die schützende Burg, und war sie überstanden, so wurde mit wenig Mühe das leichte Holzhaus wieder aufgebaut.

Wenn wir ungeachtet der oben nachgewiesenen Existenz der Marienkirche im XIV. Jahrhundert, gestützt auf die ebenfalls schon angeführte Jahreszahl 1431 [3]) den Ausbau dieser Kirche, in ihrer jetzigen Gestalt in das genannte Jahr versetzen wollen, so können wir für einen solchen Umbau wohl zwei Gründe vermuthen. 1. Eine sehr rasche Zunahme der Bevölkerung, und 2. die Aufhebung der Probstei des heiligen Ladislaus. Im Jahre 1424 hatte nemlich König Sigismund, der ewigen Klagen müde, die über die Bedrückungen durch die Pröbste, einliefen, die Hermannstädter Probstei aufgehoben. Pabst Martin V. bestätigte im Jahre 1426 die Aufhebung, und der König schenkte die Güter der Probstei der Stadt, unter der Bedingung, eine bestimmte Anzahl Messen jährlich lesen zu lassen.

Der begonnene neue Kirchenbau soll so eifrig betrieben worden sein, daß schon im ersten Jahre die Mauern sieben Schuh hoch über der Erde

---

chen, mag er beweisen dy zwey stück vnd also mag man ihn auffnehmen, kann er nicht mehr beweiszen von Glaszwerk also soll er sich vorbasz nicht mehr annehmen zu malen."

[1]) Kurz am a. O. Seite 37. „Item das man den schole hat gemacht XIX flor. item 10 ort.

[2]) Kurz am a. O. Seite 32—36. „Nota isti sunt libri qui pertinent ad librariam in latino.

[3]) Möckesch Sam. die Pfarrkirche der A. C. B. zu Hermannstadt, Seite 4, und J. Ludwig Neugeboren die Hauptkirche der ev. Glaubensgenossen A. C. in Hermannstadt, Seite 4, führen an, daß zur feierlichen Grundsteinlegung ein päbstlicher Legat nach Hermannstadt gekommen sei, doch ist mir die Quelle, woraus dieses Datum geschöpft wurde, unbekannt.

aufgeführt wurden [1]), doch traten bald Ereignisse ein, welche einen eben so raschen Fortbau unmöglich machten. Schon zu Ludwig's Zeiten waren die Türken in Europa eingebrochen und hatten die Gränzen des ungarischen Reiches überschritten; seit Sigismund's unglücklicher Schlacht bei Nikopolis 1396 überfluteten sie die Süd-Donauländer immer ungestrafter und schon 1420 [2]) streiften sie nach Siebenbürgen. 1432 [3]) standen sie zuerst vor Hermannstadt, 1437 [4]) nahten sie wieder, doch zog ihnen der tapfere Königsrichter (Graf) von Hermannstadt, Anton Trautenberger, entgegen und es gelang ihm in offener Feldschlacht den Vortrab derselben zu zersprengen. Dennoch stand schon im Jahre 1438 ein neues türkisches Heer unter Murat's Anführung vor Hermannstadt, zog jedoch nach achttägiger Belagerung unverrichteter Sache wieder ab [5]). Größer war die Gefahr im Jahre 1442 [6]). Ein großes türkisches Heer drang unter Anführung Mezeth Beg's in Siebenbürgen ein. Johann Hunyady, den man mit Recht den ungarischen Cid nennen kann, wurde bei St.-Imre in der Nähe von Karlsburg geschlagen, und unaufgehalten drangen nun die Türken nach Hermannstadt vor. Doch Hunyady sammelte schnell ein neues Heer und eilte dem Feinde nach. Vor Hermannstadt kam es zur Schlacht; im entscheidenden Augenblicke brachen die Bürger aus der Stadt heraus, fielen den Türken in den Rücken und es wurde einer der glänzendsten Siege erfochten.

Bei so oft sich wiederholender Gefahr erwies sich auch die dritte Befestigung als unzureichend, es wurde daher die Ringmauer auch um die untere Stadt gezogen [7]) und mit stattlichen Thürmen bewehrt, welche den einzelnen Zünften zur Erhaltung und Vertheidigung zugewiesen wurden. Die vier Hauptzünfte hatten die Stadtthore zu vertheidigen, die Fleischhauer das Heltauerthor, die Schneider das Sagthor, die Schuster das Burgerthor und die Kürschner das Elisabeththor. In diesen Thürmen und in den Verkaufshallen der Zünfte lagen ihre Waffenvorräthe, Panzer, Harnische, Schwerdter, Spieße, Armbrüste, Bogen und Pfeile. Hiezu traten noch die Feuerwaffen [8]). Der leichte Ringel- und Schuppenpanzer der früheren

---

[1]) Moeckesch am a. O. Seite 4.

[2]) Univ.-Prot. Nr. I. Seite 5.

[3]) Teutsch Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Seite 144. Seivert Grf. Ung. Mag. Bd. 2, Seite 286.

[4]) Teutsch Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Seite 144. Wahrscheinlich hierauf bezieht sich folgende Stelle des Ducas bei Stritler III. p. 708, §. 124. „At Zipinium usque profecti (Turci) ex Hungariae urbibus insignibus unam, propius ipsam admovere ausi non sunt. Cum itaque illius incolae Turcos invadentes indignabundi adspicerent, portis urbis patentibus pugnam cum eis ineunt, multosque caedunt."

[5]) Univ.-Prot. Nr. I. Seite 5.

[6]) Teutsch am a. O. Seite 168.

[7]) Seivert's Grafen der Sächs. Nation. Ung. Mag. Bd. 2, Seite 291. Soterius Cibinium. Ms. in der B. Bruckenth. Bibliothek. Die hier erwähnte Jahreszahl und Inschrift: „1457. Georgius Sartor juratus Civis Cibiniensis hanc structuram tecti fieri fecit" muß jedoch an dem etwa in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts abgetragenen äußern Sagthorthurm befindlich gewesen sein, da an dem im Jahre 1858 abgetragenen innern Thurm sich keine Spur davon zeigte.

[8]) Siehe den Codex im National-Archiv über die Archeley, begonnen im Jahre 1417, beendigt im Jahre 1460 von Johann Hasenwein. Aeltestes Protokoll der säch-

Zeit, wich dem schwerern Plattenharnisch, und das große zweihändige Schlachtschwert (deren die Hermannstädter Rüstkammer noch drei Stück aufbewahrt) wurden namentlich bei der Bürgerbewaffnung üblich [1]).

Zur Verstärkung Hermannstadts trugen nächst den neuen Mauern und Thürmen wesentlich die rings um die Stadt gelegenen Teiche bei, solche mögen schon bei der Anlage Hermannstadts, namentlich in den Niederungen des Zibins, vorhanden gewesen sein; doch hatte sich die Kunst bald dieses natürlichen Befestigungsmittels in ausgedehnterer Weise bedient. Es wurden rings um die Mauern solche Teiche angelegt, durch Rinnen und Schleußenwerke untereinander und mit dem Zibin und Schewisbach verbunden, so daß zur Stadt nur einzelne, bei nahender Gefahr leicht zu unterbrechende Zugänge führten. Die Eigenthümer dieser Teiche, in welchen eine reichliche Fischbrut sorgsam genährt wurde, hatten die strenge Verpflichtung, sie stets tief und rohrfrei zu erhalten. Hand in Hand mit der Befestigung, den Waffenvorräthen, welche vom Stadthannen (Villicus) genau controllirt wurden, ging die Anschaffung und Aufbewahrung reicher Fruchtvorräthe. Diese wurden in den Thürmen und Lauben, in großen Kästen aufbewahrt [2]), vorzugsweise aber dienten zu diesem Zwecke die Korngruben. Auf dem großen und kleinen Ringe, auf dem Friedhofe und in den Gassen der Oberstadt waren diese in der festen Lehmschichte ausgegraben, wurden sodann ausgebrannt und mit Steinen bedeckt. Nicht nur die einzelnen Zünfte, sondern auch die Kirche und die Geistlichen hatten derartige Korngruben. Die mancherlei Mährchen und Sagen von unterirdischen Gängen, welche aus der Oberstadt bis in den jungen Wald hinausführen sollen, verdanken ihre Entstehung dem Einsinken solcher unausgefüllt gebliebenen Gruben. Die größern Zünfte hatten, wie die noch jetzt vorhandenen Rechnungen beweisen, bis 800 Kübel Korn im Vorrath. Wasser war außer den Brunnen auch durch Ableitung eines Cibinsarmes in die Stadt geführt worden, und es lagen daran die städtischen Badstuben und mehrere Mühlwerke [3]), von wel-

---

sischen Schneiderzunft, beginnend mit dem Jahre 1449. Seite 6. **1478. Register iacobi Camer super arma pertinentia ad cecham Sartorum. It tres pixede ferree an geschaefft. It VII jn gassen hacken buxen. It VI hant buxen. It VIII buxen yn den gestelln. It eyn tarlys buxs. It xj batiste. It VIII flegel. It summa pixidarum XXVI p. 33. Nota Arma ferrea pertinencia ad czecham sartorum. Primo quinque medias toraces ad anteriorem partem hominis pertinentes post hoc manicas ferreas unum par, post hoc ferimenta ad genua pertinencia unum par, item alia ferimenta longiora ad pedes pertinencia vulgo meosel vocata tria paria. It septem pilea ferrea. It unam barbam ferream. It quatuor balistas. It lorica quinque. It Gölleria quinque.**

[1]) Klemm Kulturwissenschaft. Werkzeuge und Waffen. Seite 236.

[2]) Schneider-Protokoll von 1524—1845 Seite 1. **1526. It in dem Kasten sayn dray hundertt remp Korren.**

Kurz am a. O. Seite 42 und 43.

[3]) Kurz am a. O. Seite 27. **Notandum quod beata virgo in Cibinio habet in molendino penes balneum omni anno et perpetue tria maldra anone — —"** Aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Seite 28. **Nota quod Ciues illud molendinum receperunt sub anno domini millesimo CCCC vicesimo quarto Crus Johanne Villico existente et singulis annis debent dare VI maldra annone ij maldra ecclesie parochiali, ij maldra pauperibus in hospitali degentibus et ij maldra leprosis, videlicet pro molendino circa infinum balneum situato.**

chen jene in der Saggasse, die früher eine Sägemühle gewesen war, der Saggasse und dem Sagthor wahrscheinlich ihren Namen gegeben.

So konnte nun Hermannstadt, von schützenden Teichen und starken Mauern umgeben, mit Waffen, Lebensmitteln und Vorräthen aller Art reichlich versehen, von muthigen und waffenkundigen Männern vertheidigt, mit Recht als eine Hauptzierde Siebenbürgens gelten, und bald brachte es der Fall von Constantinopel zu noch größerer Bedeutung, so daß es mit Kronstadt als Vormauer und Bollwerk der Christenheit galt [1]).

Die geschilderten großartigen Arbeiten hatten den begonnenen Kirchenbau zwar verzögert, aber nicht gänzlich unterbrochen. Das jetzt noch benützte kunstreich gegossene eherne Taufbecken war schon im Jahre 1438 [2]) beendet, und daß das Chor im Jahre 1445 [3]) schon ausgefertigt war, zeigt das große Bild der Kreuzigung Christi über dem Eingange zur Sakristei, welches in diesem Jahre vom Maler Johann Rosenauer gemalt wurde. Im Jahre 1471 stand endlich der Dom zum gottesdienstlichen Gebrauche fertig da [4]), jedoch wurde noch viel später das kleine Thürmchen, welches den Aufgang zum großen Thurme enthält, und die große südliche Kirchenhalle erbaut, wie die am erstern befindliche Jahreszahl 1520 nachweist. Daß die Kirche auch im Innern an Meßgewändern, Kelchen und sonstigen Kirchengeräthschaften reich war, bezeugen die Vormerkungen der oft erwähnten ältesten Matrikel; nach derselben hatte sie 9 Monstranzen, 51 Kelche, mehrere Kreuze, Rauchfässer und Lampen (Ampeln), 49 Levitenröcke, Dalmaticas, 54 Meßkleider, Casulas, 21 Cappas und andere Zierathen aus Seide, Sammt, Gold und Silberbrokat, häufig mit Perlen und Edelsteinen geschmückt [5]).

Bei dem großen Reichthume Siebenbürgens an edeln Metallen, deren Gewinnung von Deutschen eifrig betrieben wurde, wäre es allerdings zu verwundern, wenn die Bearbeitung derselben unter den Sachsen nicht auch geblüht hätte, und obwohl, wie schon erwähnt, die Zunftregulirung vom Jahre 1376 Silberarbeiter und Goldschmiede nicht aufführt und das Gewerbe erst im Jahre 1504 als Zunft constituirt wurde, so erscheinen doch bereits vor 1376 Goldschmiede in Hermannstadt, und die voraufgeführten Kelche und andere Kirchengeräthe dürften doch mindestens zum größeren Theile in Hermannstadt verfertigt sein [6]). Wie hoch die Gold- und Silberwaaren der sächsischen Goldarbeiter gehalten wurden, erhellet daraus, daß der Woywode der Moldau, Elias, als er im Jahre 1433 den Zoll

---

[1]) Archiv für Siebenb. Landeskunde, neue Folge, Band 2, Seite 156 bis 164.

[2]) Es hat in Mönchsminuskel folgende Inschrift:
„Descendat libans plenitudine fontis virtus spiritus sancti
„Sit fons vivus aqua regenerans unda purificans
„O adonar sabaoth detragar matun Emanuel
„Anno Domini MCCCCXXXVIII
Leonhardus
„Jhesus Christus o rex glorie veni nobis cum pace.“

[3]) Mökesch Seite 114, mit der Unterschrift: „Hoc opus fecit magister Johannes Rozenaw Ann. domini milesimo quadringentessimo XLV.

[4]) Mökesch Seite 6. Neugeboren Seite 6.

[5]) Kurz am a. O. Seite 21, 28, 29—32 und 45.

[6]) Kurz am a. O. Seite 37, dedi aurifabro de monstrancia flor. IIII.

für die nach der Moldau handelnden sächsischen Kaufleute regelte, verarbeites Gold und Silber zollfrei einführen ließ [1]). Auch das Prägen des edlen Metalles und die damit eng verbundene Einlösung desselben finden wir in Hermannstadt betrieben.

Im Jahre 1438 erscheint zuerst ein Münzamt in Hermannstadt [2]). Im Jahre 1444 war das Münzrecht an den Bürgermeister Jakobus verliehen; vom Jahre 1445 bis 1459 war die Präge der Goldgulden dem Hermannstädter Bürger Simon [3]) übertragen; im Jahre 1456 hatte die Münze der Hermannstädter Bürgermeister Oswald mit Italienern, Nikolaus Demagio und Christof von Florenz, und es durfte ohne ihr Wissen Niemand Gold oder Silber scheiden [4]). Im Jahre 1464 kam das Goldeinlösungs- und Münzrecht an die Hermannstädter Kommune, welche dafür jährlich 200 Mark Silber zahlte [5]) und dieses Recht bis zum Schluße der Periode behielt. Im Jahre 1523 befahl König Ludwig II. die Erbauung eines eigenen Gebäudes für die Metallscheidung und Münzpräge, der Bau kam jedoch aus unbekannten Ursachen nicht zur Ausführung [6]).

In Folge dieser hohen Blüte des gesammten Bürgerthums erfreute sich Hermannstadt von den Königen mancher ehrenden Auszeichnung; so ertheilte Ladislaus V. im Jahre 1453 der Stadt das damals hoch gehaltene Vorrecht mit rothem Wachs zu siegeln [7]) und schenkte ihr im folgenden Jahr für die Befestigungsarbeiten 40 Mark Silber. Im Jahre 1464 gab Mathias das Recht den Hermannstädter Grafen (Königsrichter) zu ernennen auf und gestattete den Bürgern die freie Wahl desselben [8]).

Ein schwerer Schlag bedrohte die Stadt im Jahre 1467. Der damalige Königsrichter Benedikt Roth und der Bürgermeister Peter Gräf von Rothberg hatten sich unvorsichtigerweise einer Verschwörung des Adels gegen Mathias angeschlossen. Der König, rechtzeitig gewarnt, unterdrückte eben so rasch als energisch den Ausbruch der Verschwörung, deren Häupter er aus dem Reiche verbannte. Roth wartete dieses Urtheil nicht ab, sondern floh nach Polen, wo er auch starb. Peter Gräf und Andere kehrten sich an das gesprochene Urtheil, wahrscheinlich in der Hoffnung auf Begnadigung, nicht, doch hatten sie, zu ihrem Unglücke, falsch gerechnet. Mathias kam nach Hermannstadt und sprach das Todesurtheil über die Zurückgebliebenen aus, welches auch auf dem großen Ring in Hermannstadt an ihnen vollzogen wurde [9]).

---

[1]) National-Archiv Nr. 67.

[2]) National-Archiv Nr. 81. Zugleich erscheinen auch unter Sigismund die ersten in Hermannstadt geprägten Goldmünzen mit dem Münzbuchstaben Hermannstadts **h**. Siehe Ungr. Magazin Bd. I. Seite 113. Eine Abbildung der Münzen in: „Tabulae Numismaticae pro Catalogo Numorum Hungariae et Transsilvaniae Instituti Nationalis Szechényani Pars I. Tab. 5. XXX Sigismundi Nr. 2 et 3.

[3]) National-Archiv Nr. 107 und 204.

[4]) Nat.-Archiv Nr. 172.

[5]) Nat.-Archiv Nr. 230, 243.

[6]) Nat.-Archiv Nr. 257 und 258.

[7]) Nat.-Archiv Nr. 146. Eder de initiis etc. Seite 146—149.

[8]) Ranicher Jakob das Recht der Comeswahl, in Kurz's Magazin Band 2, Seite 167. Urk. Belege I.

[9]) Teutsch Geschichte der Siebenb. Sachsen, Seite 183. Seivert's Grafen der sächs. Nation, Ungr. Mag. Band 2, Seite 294.

Bis zum Schluße dieser Periode liefert uns die Kriegsgeschichte noch zwei Daten, welche Hermannstadt näher berühren. Der Held beider ist der Bürgermeister Hecht. Das Erste ist die berühmte Türkenschlacht auf dem Brodfelde im Jahre 1479, wo Hecht durch seine Tapferkeit sich auszeichnete. Das andere ist ein Türkeneinfall im Jahre 1493. Plündernd und sengend hatten die Türken den Brooser Stuhl, den Unterwald und den Hermannstädter Stuhl durchzogen und wollten mit reicher Beute beladen, eine Unzahl Gefangener mit sich führend, den Rückzug durch den rothen Thurmpaß antreten. Da sammelte Georg Hecht rasch die streitbaren Bürger und Bauern, verband sich mit den Gebirgswalachen und legte sich in den Hinterhalt. Mitten im Engpaß griff er die nichts ahnenden Türken von allen Seiten plötzlich an, zersprengte und vernichtete sie, befreite alle Gefangenen und kehrte mit reicher Beute als Sieger heim. Für diese beiden Thaten wurde Hecht im Jahre 1493 zum miles auratus ernannt und erhielt in sein Wappen einen Greif [1]).

Im Rechtsleben der Sachsen traten in dieser Periode wichtige Aenderungen ein, welche natürlich Hermannstadt, als den Vorort, mittelbar oder unmittelbar berührten. Der Umfang des Sachsenlandes wurde unter der libertas Cibiniensis 1366 mit dem Bistritzer, 1422 mit dem Kronstädter Gau und etwas später, unbekannt in welchem Jahre, mit den beiden Stühlen Mediasch und Schelk vermehrt [2]). Wenn diese Verbindung Anfangs

---

[1]) Schuller Karl, Schulrath, Collect Majora. MSS. Chukás (Hecht) 1493 Wladislaus .. Georg Chwkas Camerario Prov. Cib. .. quod dum Thurcorum Caesar .. regnante adhuc d. quondam Mathia R. infinitam prope multitudinem Thurcorum sub conductu Alybek et aliorum plurimorum Waywodarum ad invadendas et depredandas partes R. nostri Trans. transmisisset et universa illa multitudo Thurcorum in campo Kenyermezew constitisset, . . . condam Comite St. de Bathor Woywoda Tranno. et Paulo de Kynys C. Themesiensi cum expedita manu tantum belli discrimen iussu prefati c. D. M. R. adeuntibus, Tu inter alios certamini illi non solum interfuisse, verum etiam 600 equitibus, prefuisse et istic strenue dimicasse diceris; Deinde cum in carnis privio proxime transacto Thurcorum ipsorum exercitus .. in Tranniam fuisset ingressus, Tu .. priusquam aliorum auxilia .. concurrissent, solus ipse cum quibusdam Tuis paucis, .. illos aggredi .. et quo minus cum preda .. abire possent, immorari ausus fueris ... Hec et alia quam plurima preclara facinora Te semper commisisse et ad defensionem illius patrie singulari ardore virtutis ultra alios Tuos concives semper paratissimum fuisse et esse comperimus; horum igitur intuitu .. Te in Militem auratum .. creandum duximus .. Et insuper Tibi ac Johanni Michaeli et Nicolao ff Tuis ad priora vestra arma, vid. ad lucium cum tribus rosis griffum integrum .. adiiciendum .. Vobis vestrisque heredibus .. concedimus .. Bude f. b. Georg. Mart. 1493. Orig. in Fam. Rosenfeld.

Aus dieser Urkunde geht klar hervor, wie sehr die im Andreanum bestimmten 500 Mann Kriegstruppen, welche die Sachsen zu stellen hatten, durch die Noth der Zeiten vermehrt werden mußten. Hecht führte 600 Reiter; wie groß muß die Anzahl der Fußvölker gewesen sein, welche mit denselben das Banderium der Sachsen bildeten?

[2]) Teutsch Geschichte der Siebenb. Sachsen, Seite 107.

Fr. Schuller Rechtsgeschichte, Band 1, Seite 195.

Im Jahre 1315 ordnete zwar schon Karl Robert die Vereinigung der beiden Stühle mit der Hermannstädter Provinz an, allein sie kam nicht zu Stande. Im Jahre 1402 befreite Sigismund zwar die zwei Stühle von der Oberhoheit der Szekler Grafen, doch wurden sie damals mit Hermannstadt noch nicht ganz vereinigt, da sie das Befugniß erhielten, sich einen eigenen Grafen zu wählen. Die eigentliche Vereinigung mag

auch nur das Gerichtswesen betraf, indem Hermannstadt der gemeinsame Oberhof für Alle war, so bildete sich doch aus dieser Vereinigung im Laufe der Zeit die sogenannte Nations-Universität, als oberste politische und Gerichtsbehörde der Sachsen, aus.

Im Andreanischen Freibriefe war dem Hermannstädter Gau die Führung eines rechtsgiltigen Siegels zugestanden worden, und noch im Jahre 1292 bekräftigte die Hermannstädter Gemeinde die angeführte Schenkung des Spitals mit dem Provinzialsiegel [1]). In dieser Periode finden wir dagegen, außer dem Provinzialsiegel, welches durch König Ludwig im Jahre 1371 geändert worden war, auch ein besonderes Siegel von Hermannstadt mit der Umschrift: „Sigillum Civium de villa Hermanni". In diesem Siegel erscheint nun das Hermannstädter Wappen, zwei gekreuzte, abwärts gekehrte Schwerter mit einer Krone darüber. Das Jahr der Entstehung dieses Siegels ist mit Sicherheit nicht anzugeben, doch hängt es entweder mit der Bildung der Stühle oder aber der Umbildung Hermannstadts zur wirklichen Stadt zusammen und ist daher jedenfalls in das XIV. Jahrhundert zu versetzen [2]).

Die Verwaltung wurde, wie schon oben angegeben, vom Bürgermeister, dem Stadthannen mit den Geschworenen (Jurati, seniores cives) geführt, der Bürgermeister war politischer Vorstand der Gemeinde und Verwalter des Gemeindevermögens; der Stadthann hatte vorzugsweise das Polizeiliche zu besorgen. Gegen Ende der Periode aber und zwar im Jahre 1495 gestattete der König (Uladislaus II.), daß an Seite der Geschwornen je 100 Männer erwählt wurden, welche an der Verwaltung und Berathung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen sollten [3]). Diese Hundert Männer (Centumviri) bildeten fortan im Gegensatz zu den Geschworenen, dem innern Rath, den äußern Rath. Ueber die Art und Weise, wie in dieser Periode die Steuern aufgetheilt und eingehoben wurden, ist nur so viel bekannt, das dieselben nach Zahlhäusern (domus nummerales, portae) aufgetheilt waren, die Bestimmung eines Zahlhauses aber war in verschiedenen Zeiten verschieden und läßt sich eben deshalb nicht genau angeben.

Die Rechtspflege wurde vom Hermannstädter Königsrichter (Judex

---

wahrscheinlich erst nach 1480 Statt gefunden haben, da Teutsch die Dauer der Losreißung der beiden Stühle auf 180 Jahre angibt.

[1]) Urkundenbuch, Bd. I., Urkunde Nr. CLXXXV. „... et ut hec nostra donacio, concessio et collatio robur perpetue obtineat firmitatis, presentes eisdem contulimus litteras, sigillo Cybiniensis provincie sigillatas".

[2]) Auch die Umschrift des Siegels in großer Mönchs-Majuskel deutet auf das XIV. Jahrhundert.

[3]) Schlözer's kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Seite 80. „Intelleximus, qualiter vos, consvetudinem aliarum civitatum huius regni nostri sequentes, e medio vestri centum electos homines annuatim eligere coepistis. Quod cum ad magnam commoditatem et futuram vestram quietem futurum cognoscamus, eiuscemodi electionem atque inceptam consvetudinem vestram probandam et etiam ratificandam duximus; probamusque et ratificamus per praesentes volentes et Fidelitati vestrae firmiter committentes ut a modo in perpetuum eiuscemodi electos homines singulis annis, instar aliorum civitatum huius regni nostri de medio vestri eligere et hac consuetudine semper uti et gaudere debeatis.

regius, comes cibiniensis) und dem Stuhlrichter (Judex terrestris) besorgt, von ihnen ging die Berufung an den Magistrat (innern Rath), von diesem an die Universität und endlich an den König, welcher in einzelnen Fällen den Weywoden oder den Palatin delegirte. Das Gewohnheitsrecht, welches nach dem Wortlaute des Andreanums die einzige Rechtsquelle bilden sollte, genügte für die entwickeltern Verhältnisse nicht mehr. Der Bürgermeister Thomas Altenberger ließ daher im Jahre 1481 das Nürnberger, Magdeburger und Iglauer Stadtrecht, so wie die Rechte einiger Bergstädte in einen Codex zusammentragen, welcher fortan als Rechtsbasis diente. Am Schluße desselben findet sich die Eidesformel für die Hermannstädter Rathmänner [1]). Dieser schöne Codex ist noch heute in der Baron von Bruckenthal'schen Bibliothek zu sehen.

Auch der Sitz der städtischen Behörden, das Rathhaus, wurde in dieser Zeit verlegt. Das älteste Rathhaus soll, wie behauptet wird, das jetzige kleine Reißenfels'sche Haus, zwischen dem röm.-kathol. Staats-Gymnasium und dem Raththurme gelegen, gewesen sein. Da schenkte im Jahre 1470 der Rathmann Thomas Gulden sein Haus (den jetzigen Priesterhof) der Stadt zu einem Rathhause, und es wurde wahrscheinlich im Jahre 1491 unter der Aufsicht des obengenannten Bürgermeisters Thomas Altenberger und des Königsrichters Ladislaus Hahn (Hänlein) zu diesem Zwecke umgestaltet [2]).

Was die Kirche anbelangt, so haben wir hier Folgendes zu bemerken. Die schon im Jahre 1322 vom König Karl Robert unter den Schutz der Hermannstädter Provinz gestellte Abtei Kerz wurde vom König Mathias im Jahre 1477 aufgehoben und mit der Kirche der heil. Jungfrau zu Hermannstadt verbunden [3]). Die Dominikaner, deren Kloster noch immer vor dem Elisabeththore lag, schlossen mit der Stadt im Jahre 1474 einen Vertrag ab, wodurch sie, wegen der steten Gefahr von den Türken beraubt zu werden, das Befugniß erhielten, sich innerhalb der Mauern ein Kloster zu erbauen, jedoch mußten sie unter andern Bedingungen auch die eingehen, daß der größere Theil der Klostermitglieder aus Deutschen bestehen solle [4]). Das heutige Nonnenkloster sammt der Kirche wurde dazumal

---

[1]) „Ich schwöre Gott und der Königin Maria und allen lieben Heiligen, daß ich unserm allergnädigsten Herrn dem Könige und der heiligen Krone in allen meinen Rathschlägen gehorsam und getreu will sein, auch dieser löblichen Stadt, Ehre, Nutzen und Gerechtigkeit suchen will, nach allem meinen Vermögen, den Freunden sowohl, als Fremden, Armen, Reichen Gerechtigkeit nach meinem Verständniß thun will, und dabei nicht an will sehen Freundschaft, Gewinnst oder Gabe; Witwen und Waisen besonderlich mir befohlen will lassen sein, sie nach meinem Vermögen in ihrer Gerechtigkeit zu schützen, des ehrsamen Rathes Heimlichkeit nicht offenbaren will anders, als wenn es sich ziemt. Also wahr helfe mir Gott und alle lieben Heiligen."

[2]) Seivert Grafen der sächsischen Nation, Ungar. Magazin, Bd. 2, Seite 296. „Anno MCCCCLXX prouidus Thomas natus olim circumspecti Simonis Gulden, insignis civitatis Cibiniensis Concivis, cuius spiritus sit in pace. Hanc domum testamentaliter pro republica huius insignis ciuitatis legauit et demum sequentibus annis per spectabiles et prudentes viros. M. Thomam Altenberger .. Benedictum carnificem, Judices Johannem Hunger .."

[3]) Ungr. Mag., Band 2, Seite 295.

[4]) National-Archiv, Nr. 355.

von ihnen erbaut. Noch müssen wir eines Vermächtnisses erwähnen, welches der Vice-Woywode Nikolaus der Aeltere von Salzburg der Marienkirche im Jahre 1465 [1]) hinterließ. Er vermachte ihr sein Haus in Hermannstadt, einen Fischteich außerhalb der Stadt, dann seinen großen silbernen, vergoldeten Gürtel und einen silbernen Drachen (wahrscheinlich die Dekoration des ungrischen Drachenordens), letztere zwei Stücke mit der ausdrücklichen Verfügung, daß dafür ein Kelch und ein Mißale angeschafft werden sollte. Interessant ist dieses Vermächtniß dadurch, weil es den Beweis liefert, das der Verstorbene ein Deutscher war, denn so sehr auch der ungrische Adel bei verschiedenen Gelegenheiten bemüht war, sich das Recht des Grund- und Hausbesitzes auf Sachsenboden zu erwerben, wurde doch das ausschließliche Bürgerrecht von den Sachsen so sorgsam gewahrt, daß selbst Vermächtnisse oder Erbschaften, wenn sie in liegenden Gründen oder Häusern bestanden, an Ungarn nicht in natura erfolgt wurden, sondern nur der Schätzungswerth derselben ausgefolgt ward.

Eine weitere wesentliche Veränderung im Kirchenwesen bereitete sich gegen das Ende dieser Periode vor. Hermannstädter Kaufleute hatten um das Jahr 1520 einige Schriften Luther's von der Leipziger Messe heim gebracht, diese wurden eifrig gelesen, ungeachtet der strengen Verbote des Königs und des Erzbischofs von Gran. Zwei Männer waren es vorzüglich, welche die hiedurch vorbereitete Reformation besonders förderten, Markus Pempflinger und Georg Hecht.

Markus Pempflinger war ein Deutscher, aus Schwaben stammend. Nach dem Tode des Königsrichters Johann Lulai ernannte ihn König Ludwig II. im Jahre 1521 zum Königsrichter [2]).

Georg Hecht ein Sohn des tapfern Helden der Brodfeld Schlacht.

Pempflinger schützte durch sein Ansehen die Anhänger der Reformation und Hecht errichtete in seinem Hause auf dem großen Platze (dem jetzigen Nationalhause, welches sein Vater im Jahre 1472 [3]) von Philipp, dem Sohne des obenerwähnten Münzmeisters Christof von Florenz gekauft hatte) eine protestantische Schule und ließ darin protestantischen Hausgottesdienst halten. Die weitere Entwickelung der Reformation gehört schon der nächsten Periode an, in welcher auch Pempflinger's hohe Bedeutenheit sich entfaltet.

Wir stehen am Schluße der zweiten Periode, welche durch das blutige historische Trauerspiel der Schlacht bei Mohács geschlossen wird. Mit Ludwig's II. Tode beginnt die Trennung Siebenbürgens von Ungarn und mit ihr zugleich Hermannstadts hohe politische Bedeutung als Vorort aller Sachsen und als stärkste Festung des Landes. Wenn auch in dieser Periode schon Hermannstadt den Namen Metropolis führt, so ist dies mehr ein Ehrenname, die Gestaltung des Sachsenlandes zu einem politisch-bedeut-

---

[1]) National-Archiv Nr. 239.

[2]) Ranicher's Recht der Comeswahl. Kurz's Magazin, Band 2, Seite 146. Es ist dies das erste Beispiel, wo der König eine Candidation verlangt und gegen den Sinn der Mathias'schen Urkunde, wo nicht einmal der königlichen Bestätigung Erwähnung geschieht, das Ernennungsrecht sich vorbehält. Ja, wir wissen nicht einmal, ob Pempflinger einer der in Vorschlag gebrachten Candidaten war.

[3]) National-Archiv Nr. 338.

samen Ganzen, an dessen Spitze Hermannstadt mit seinem Bürgermeister und Comes steht, kommt erst in der folgenden Periode zum vollen Abschluß. Diese Umgestaltung werden wir in der nächsten Periode verfolgen, hier aber sei es uns vergönnt auf die bisherige Entwicklung Hermannstadts noch einen Rückblick zu werfen. Wir haben gesehen, wie Hermannstadt in der ersten Periode als offener Platz, nur durch den Sitz des Probstes und die Abhaltung der Gauversammlung vor andern Orten einen Vorzug hatte, wir haben gesehen, wie nach den Thronstreitigkeiten zu Anfang der zweiten Periode während Karl's Regierung die frühere Geltung der hohen Adelsgeschlechter abnahm und unter Ludwig's einsichtsvoller Leitung in einzelnen Orten das Bürgerthum erstarkte und die Oberleitung aus den Händen jener Adeligen nach und nach in die Hände der Bürger, das heißt der Kaufleute und Handwerker, überging. Wir haben endlich gesehen, wie Handel und Gewerbe sich zu einer überaus hohen Blüte entwickelten und Wohlstand und Bildung sich gleichmäßig hoben. Zwar hatten die Türkenstürme schon in dieser Zeit der freien Entfaltung traurige Schranken gesetzt, aber noch hatte das Uebel den innern Kern des Lebens nicht erfaßt. Während das ungrische Reich, namentlich in den drei letzten Jahrzehenten, immer rascher seiner Auflösung entgegen ging, hatte sich das Gemeinwesen der Sachsen, die eben durch des Reiches Noth immer mehr auf eigene Kraft angewiesen wurden, zu einem schönen Ganzen consolidirt. Trotz ewiger Türkenverwüstung und den immer und immer wiederkehrenden Kriegssteuern und Subsidien hatte sich doch der Wohlstand, wenn nicht vermehrt, wenigstens erhalten, bürgerliche Ordnung und geregelte Rechtspflege schützten, was Fleiß und Geschicklichkeit erwarben. Wie erhebend klingen die Urtheile gleichzeitiger ausländischer Geschichtsschreiber über die Sachsen [1]), zu geschweigen der vielen Urkunden, welche in der beredetsten Sprache die Treue, den Fleiß, Kunstsinn und die Bildung derselben rühmen.

So stand Hermannstadt am Schluße dieser Periode als beredtes Zeugniß der Huld seiner Könige, der Tapferkeit, Ausdauer und Betriebsamkeit seiner Bewohner da. Seine festen Mauern trotzten der Wuth der Türkenstürme, im Innern prangten die schönen Kirchen, und auch für bürgerliche und häusliche Zwecke hatte der Wohlstand hervorragende Gebäude geschaffen.

Der jetzige Priesterhof war das Rathhaus, fest daran stand die Kapelle des heil. Märtyrers Stefan, eine zweite Kapelle befand sich an der Seite des jetzigen Schulgebäudes, gegen den Kapitelhof hin, zwischen beiden Kapellen stand die alte Schule nebst mehreren Bürgerhäusern, unweit der

---

[1]) Des Chalchocondilas haben wir schon früher erwähnt, hier sei noch angeführt das Urtheil des Peter Ranzoni, neapolitanischen Gesandten am Hofe des Königs Mathias. Dieser sagt: „Est Transsilvania ferax omnis generis frugum, vini laudatissimi. — Hominum ingenia magna excellentiaque, ad ea praefertim aptissima, maximeque versatilia, que manu fiunt. — Brevibus multa complectar; quid quid est in regno Hungariae laude dignum atque excellens, quod adtineat ad nobiles et honorata adpellatione opifices, atque ad eas artes, quas adpellant mechanicas, id totum apud Transsilvanos habetur. Testificari et equidem possum, et ceteri, qui viderunt, videntesque mire obstupuerunt;" dann die Aeußerung des Dalmatiner Abtes Petrus Tubero: „Alemanni soli in omnibus transistranis regionibus opifices ac mercatores sunt."

gedeckten Stiege, wo jetzt die Wohnung des jüngern Glöckners ist, stand eine dritte Kapelle, dem heil. Jakob geweiht. Wenn wir der Angabe Mökesch's Glauben beimessen wollten, so wäre diese Kapelle im Jahre 1160 erbaut, mithin unbedingt das älteste Kirchengebäude Hermannstadts gewesen [1]).

Für den Verkehr standen die Lauben (Verkaufshallen) der einzelnen Zünfte, in welchen diese, wie in einer Art orientalischem Bazar, nach Gewerben geschieden, ihre Erzeugnisse feil hielten. Der Fleischhauer, Kürschner, Bäcker und Schuster haben wir oben schon erwähnt. Fleischhauer und Kürschner haben ihren Verkaufsplatz bis heute noch nicht gewechselt, die Bäcker und Schuster hatten sie über der ehemaligen Liegenbrücke, und fest darneben erbauten sich die Schneider im Jahre 1494, unter dem Bürgermeister Michael Aguethler und den Schneiderzunftmeistern Melcher und Georg Wurmlecher, ihre Laube mit einem Kostenaufwande von 564 Gulden 23 Den. [2]). Die Tuchmacher und Goldschmiede hatten ihre Lauben zwischen dem großen und kleinen Platz, an der Stelle der jetzigen röm.-kath. Pfarrkirche und des Staatsgymnasiums. Mitten auf dem großen Ring stand der steinerne Pranger mit der Statue eines geharnischten Mannes, der mit beiden Händen ein Schwert zum Todesstreiche erhebt. Hier war zugleich der Richtplatz, wo auch Peter Gräf geblutet [3]). Unter den Privatgebäuden nahm unstreitig den ersten Rang jenes ein, welches am Platze des jetzigen großen Reißenfels'schen Hauses, wo der Leseverein seine Lokalitäten hat, stand. Die kunstreich verzierten Thüren und Fenster, die beiden Erker, dann die mit Glasmalereien gezierte Hauskapelle führten auf die Vermuthung, es sei ein königliches Gebäude oder aber der Sitz des Hermannstädter Probstes gewesen [4]). Wer zu jener Zeit Besitzer des Hauses war, ist mir unbekannt. Gleich die nächste Stelle nahm wohl das Haus des Markus Pempflinger (das heutige Rathhaus) ein. Den dritten Platz müssen wir wohl dem jetzigen evangelischen Stadtpfarrhause einräumen, dessen großartiger Anblick wenige Jahre nachher, 1532, dem Diener des Andreas Gritti, Francesco della Valte, auffiel [5]). Auf dem großen Ring ist noch zu erwähnen, das Haus des Georg Hecht (das jetzige Nationalhaus), dessen wir oben schon gedacht, und das Haus des Thomas Altenberger (das jetzige Haller'sche Haus [6]). Als Bauüberreste aus dieser Periode sind bis heute noch erhalten, an Privatgebäuden: Die Arkaden unter dem Binder'schen Hause auf dem kleinen Platz, fest an der Fingerlingsstiege. Die Spitzbögen und die steinernen Gewölbrippen sprechen entschieden für diese Zeit; dann im Nationalhause, im ersten und zweiten Stocke, einzelne Gewölbe; im Rathhause vorzüglich eine kleine Halle im Garten, mit theilweise sehr schöner Arbeit; eine kleine Halle im Garten

---

[1]) Mökesch am a. O. Seite 1.
[2]) Aeltestes Schneiderzunft-Protokoll vom Jahr 1449 angefangen. Seite 89—104.
[3]) Die Statue ist auf dem Rathhause noch zu sehen.
[4]) Soterius in seinem Cibinium erwähnt diese beiden Behauptungen. In Seivert's Nachrichten von Siebenbürg. Gelehrten ist 346 der Vermuthungen über die Eigenthümer dieses Hauses ausführlich gedacht.
[5]) Archiv des Vereins. Neue Folge, Bd. 2, Seite 169 und Note 8.
[6]) Universitäts-Protokoll, Bd. 2, Seite 111.

des Herrn Daniel Zekelius, pensionirten Spitals-Curators, auf dem großen Ring, scheint ebenfalls dieser Zeit anzugehören. In der untern Stadt sind aus dieser Periode keine Gebäude, außer den bereits erwähnten Kirchen, mit Sicherheit bekannt. Der Zeughof, nach alten Sagen, welche Frank in seinem Beviculus Originum Nationum in Transsilvania Seite 11 und Soterius in seinem Cibinium erwähnt, die Stammburg der Familie Hermann, gehörte damals noch der mächtigen Gräfenfamilie Tabiasi von Hetzeldorf bei Mediasch, und die Münze, welche später im Gebäude der jetzigen Stearinkerzenfabrik eingerichtet wurde, bestand damals, wie schon oben erwähnt, noch nicht.

Am Schluße der ersten Periode erlaubten uns die spärlichen Quellen nur kurze Andeutungen über das bürgerliche Leben und die Sitten der Zeit. Die zweite Periode bietet uns leider in dem bisher erschlossenen Material auch nur spärliche Daten, welche, zu einem Bilde auszuführen, die größte Behutsamkeit erfordert, da die Phantasie nur allzu geneigt ist, das Fehlende zu ersetzen. Was daher in den nächsten Zeilen gegeben wird, sollen nur einzelne Züge sein, streng an die gegebenen Quellen sich haltend. Der kriegerische Geist, dessen wir am Schlusse der vorigen Periode erwähnten, die Neigung zur Selbsthilfe, finden in dem Kampfe gegen Karl Robert, in dem Aufstande von 1324 und der Erhebung bei dem Regierungsantritte Ludwig's, auch für diese Periode ihre volle Bestätigung, doch brachte die Blüte des Handels und Gewerbwesens hierin eine wesentliche Aenderung hervor. Zwar mußte der Handelsherr auf seinen weiten Zügen das Schwert locker in der Scheide haben, um sich gegen Wegelagerer zu schützen, und die Türkeneinfälle erlaubten auch der übrigen Bevölkerung nicht sich verweichlichender Ruhe zu überlassen, aber der Kampf war für diese Leute wesentlich nur auf die Vertheidigung beschränkt, sie wußten ihre Zeit besser zu nützen, als im gesuchten Kampfe; daher auch bei größern Feldzügen die Sitte, Söldner, namentlich Szekler, aufzunehmen, gegen Ende dieser Periode immer allgemeiner wurde, und nur bedeutendere Gefahr einen Theil der Bürgerschaft selbst ins offene Feld rief.

Das bürgerliche Leben koncentrirte sich seit der Entwickelung eigentlicher Städte, mit vorzugsweise gewerbe- und handeltreibender Bevölkerung, immer mehr in den Zünften. Der Natur der Sache nach, muß zwar die Nachbarschaft eine ältere Corporation sein als die Zünfte, allein von ihr sind uns in dieser Periode noch keine schriftlichen Nachrichten aufbehalten. Dagegen ist die Zunft in Handel und Gewerbe und allen daraus fließenden Verhältnissen, in Leid und Freud das gemeinsame Band, welches die Glieder derselben umschließt. Werden diese in ihren Rechten gekränkt, droht ihrer günstigen Entfaltung irgend eine Gefahr, so ist es die Zunft, welche in ihrer Gesammtheit die Abstellung des Uebels veranlaßt. Bemerkenswerth und lehrreich in Bezug auf die Eifersucht, mit welcher die Zünfte ihren Rang untereinander bewachten, ist der Streit der sächsischen Schneider mit den Kürschnern über die Ordnung, in welcher beide Zünfte bei der Frohuleichnams-Procession gehen sollten. In Hermannstadt hatten nach altem Herkommen die Schneider den Vorrang, indem sie hinter den Kürschnern, also dem Himmel näher, gingen, in allen übrigen Städten dagegen hatten die Kürschner die Stelle hinter den Schneidern und verlangten, es solle dies auch in Hermannstadt so gehalten werden. Der Streit brach im

Jahre 1448 aus, wurde in diesem und dem folgenden Jahre von der Universität zu Gunsten der Schneider entschieden, von den Kürschnern jedoch immer wieder erneuert. Im Jahre 1527 entschied Johann Zápolya denselben nochmals zu Gunsten der Kürschner, und nur die bald darauf durchgeführte Reformation machte demselben ein Ende. Einer großen Familie gleich, sorgte die Zunft dafür, daß keinem ihrer Glieder die Gelegenheit zum leichtern Lebenserwerb entgehe; daher die Sorgfalt in der gleichmäßigen Auftheilung der Hilfsarbeiter [1]), daher das Verbot, die Arbeit eines Andern zu tadeln [2]), daher die strenge vorgeschriebene Höhe des Arbeitslohnes, welche bei Strafe nicht überschritten werden kann [3]), daher endlich die Maßregel, daß beim Ankauf von Rohstoffen der Käufer, wenn er die Waare nicht bereits bezahlt hat, gehalten ist, seinem Mitmeister, wenn er es verlangt, einen Theil davon abzutreten [4]). Das Geld, das Wachs und der

---

[1]) Artikel der sächsischen Schneider vom Jahre 1485. Artikel 23: „Item kain mayster sal nit mer halden wan jj knecht vnd aynen Jungen. Es wer dan das vbrig gesynd wer, so mag einer halden mit der mayster willen mer.

Art. 1. Item das Ist der Czechen gewonheyt, wen eyn gesell kumpt gewandert in dy hermanstat, der erst meyster der in anredt zw arbetten, dem sall der selbig gesell arbetten, der meyster sey Jung ader alt, welcher gesell ader Jung das nit thwt, der thwt wider vnsser Czechen gewonheyt.

Art. 2. Item kayn mester sal kaynen Ler Jungen aufnemen zw leren das hantwerck, es sey sneyder oder scherer, dy weyl her eynen andern Jungen in der werckstat hat, der dy czeit nit auszgedynt hat."

Artikel der Schäßburger Irger- (Weißgärber-) Zunft von 1488. Art. 10. Item Och zoll keyn Meyster czween gesellen bey eyn ander holden, ys wer den das yn dy andern meyster nit arbeyt hetten czu geben, zo mag sy eyn meyster behalten, wer ader dar wyder thut, der sol nyder legen der czech zo manche woche zam her dy knecht heylt, alle wochen eyn funt wax.

[2]) Kürschner-Zunftartikel vom Jahre 1484 aus Schäßburg. Art. 31. Item. Welcher dem ander sein arbaitt schendet und welcher dem andern . . . es sey Futterwerck oder anders, der verpust jj pfunt wags.

Wagner-Zunftartikel circa 1490. Art. 3. Item. Auch sol kayn Mester dem andern seyn arbeyt schenden vor frembden Lewten. Welcher das thun wird, der sol geben fur ein gulden Wax in dy czech.

Tischler-Zunftartikel vom Jahre 1520. Art. 17. Auch welcher Meister, der da zeucht auff dem Land, durch seiner Nahrung oder Nothdurfft wegen vnd wolt ein arbeit dingen, vnd wolt einen andern beschmehen mit solchen worten, dasz er sprechen wolt also: ich kan die arbeit besser machen oder versprechen als irgend iemand im Land, das were ein Beschamnüsz der Bruderschafft, denn warum, wir müssen uns bey eynander halten in eren, wer das wird thun, der sol niderlegen einem ieden Meister ein pfund wachs.

[3]) Schneider-Zunftartikel vom Jahre 1485. Art. 24. Item. kayn mayster sol kaynem gesellen dem aller pesten geben mer wan x wochen j gulden, welcher mayster das vbertreten wirt, der sol In dy Czech geben zw bwsz fur 1 gulden wachs.

Wagner-Artikel. Art. 5. Item kayn Mester sol keynem knecht mer geben wann von funff vnd czwayntzig Raden ein gulden. Welcher Mester mer gibt, der selb mester sol geben czw bwsz ein gulden.

[4]) Kürschner von 1484. Art. 6. Item. Was ein mester kofft auff dem marck über ein ort eines gulden und kumpt ein ander mester darczure Her es bezalt, so soll ym tayl geben, thut er das nicht, so verpust her ein ort eynes gulden.

Irger von 1488. Art. 9. Item. so eyn meyster offdem marcke bey fellen

Wein, welcher beim Eintritt in die Zunft, als Lehrling oder als Meister entrichtet wird, hat seine Bestimmung theils zu allgemeinen Zunftzwecken, theils zur Unterstützung Nothleidender und Kranker und zur Beerdigung Unbemittelter [1]). Stirbt ein Meister, dessen Frau oder Kind, so sind die Meister gehalten, die Leiche, bei Strafe, zu geleiten [2]). Von jeder Zunft wurde das Fest des Zunftpatrons feierlich begangen, eine Messe auf ihre Kosten gelesen und nach derselben von jedem einzelnen Meister ein Opfer an Geld dargebracht. Merkwürdig genug war der Gebrauch bei der Schneiderzunft, nach der kirchlichen Feier ein gemeinsames Bad zu nehmen. Ebenso wurde der Altar des Schutzheiligen von der betreffenden Zunft beschenkt, mit Wachslichtern geziert und das Anzünden und Auslöschen derselben von ihr besorgt [3]). Daß auch die Zünfte eigene Kirchengeräthe hatten,

---

steet, dy selben czv koffen, zo zoll keyn ander meyster darwmb koffen oder feylschen, al zo lange, bys der won dannen geet, der czv dem ersten do bey yst. So aber der fell vnezlich fyl weren, der ader wider das teed, vnd wil sy einem andern aus den henden koffen, der zol do nyderlegen der czech fyr funth wax.

Wagner circa 1490. Art. 6. Item. Wann ein Mester vmb holz kaufft vnd ein ander Mester oder mer mester begeren teyl an dem holtz, der selbig sol In teyl geben. Welcher das nit wirt thun, der selbig sol gestrafft werden.

[1]) Zunft-Regulation von 1376. Item quod universe emende in fraternitatibus racione excessuum recepte et recipiende, pro candelis et sepulturis pauperum ad honorem dei debeant extradari.

Schneider 1485. Art. Item. den weyn den do geben dy Jungen meyster vnd dy Ler Jungen, den selbigen nützt man wo es sich gepürt, pay dem thor, pay dem weyer oder wo es not thwt

Wagner 1490. Art. 1. Welcher awff wyl nemen eynen Leer knecht: der selb sal seyn vor allen dingen Erlich geporen, vnd solcher sal drey ijar Leryar dynen, vnd sal yn dy Czeche geben drey gulden vnd drey phunth wags: vnd so her Meyster wyl werdin, zo sol heer eynen gweten fwrwagen machen, den sol man beschen das her genugsam sey, zo sol her wyder geben yn dy Czeche fyr gulden vnd sechs phunth wags vnd das selb geld vnd wags sol angelegit werdin, gott czw lobe, vnd darnoch an püxen pulwer Armprüst pheyl kwgelin vnd ander noturft, der stat vnd der Czeche czw nwtz vnd czw eren.

[2]) Zunft-Regulirung von 1376. Albi pelliparii: funerum sepulturam negligens libram cere dabit proemenda.

Sutores et Fabri: Sepulturam f. neris negligens undecim denarios ammittet.

Kürschner 1484. Art. 4. Item. Her sal dy leychen tragen pyss auff den echten vnd fürawsz die vier jüngst mester vnd von welchem das versaumpt wirdt, der verpust 4 pfundt wags. Auch welcher mester dy lychen versaumpt vor das dritt Hauss der verpust eyn vierteyl wags vnd och sal her dem Leichnam nachfolgen yn die kirch vnd wieder herauss bis zw seynem Hauss, der verpust ein halb pfundt Wax — och sollen zwen dy jüngste mester das graff machen, welcher das widerredt vnd nit will thun, der verpust 4 pfundt wags.

Schneider von 14-5. Art. 5. Item welcher meyster nycht kompt czw der leich vnd das verseumpt, der ist schuldig der czech eyn virtel wachs.

Orger von 1488. Art. 4. Item. so dass eyn Meyster oder eyn meysteren gestirbet, zo sol eyn yder meyster do bey seyn, dy salbige czw bestatten, wer oder das worzewmpt (versäumt) vnd nicht arczu kompt, der zoll geben czwen funth wax yn dy czech. So ader eynen meyster eyn kinth gestirbet, so sol is der selbig den meysteren czw kwnth thun, vnd wer do nicht czw der Bestadung kompt, der sol do nyderlegen der czech eyn funth wax.

[3]) Zunft-Regulation von 1376. Pellifices. Opus nowum cum antiquo falsificatum per Magistros pellificum totaliter recipiatur et pro ara St. Michaelis Archangeli

geht aus den Inventarien der sächsischen Schneider hervor. Diese Inventarien stammen zwar aus etwas späterer Zeit, der Gebrauch aber, eigene Kirchengeräthe zu haben, läßt sich mit voller Sicherheit auch in dieser Periode annehmen [1]). Auch die Freude findet in der Zunft zu gewißen Zeiten und bei gewißen Ereignissen ihren Platz. Derselbe Tag, welcher zur Wahl der Beamten bestimmt ist (der geschworene Montag), ist auch ein Freudentag für die Zunft und versammelt die Meister zu fröhlichem Mahle [2]); der Lehrling, der in die Zunft aufgenommen werden will, der Geselle, der das Meisterstück macht, geben, jener nach vollzogener Aufnahme, dieser nach vollendetem Meisterstück, ein Mahl [3]). Daß bei öffentlichen Festlichkeiten,

---

tribuatur. . . Ille vero pellifex, qui pellium constituitur speculator, dabit singulis annis pro ara St. Michaelis Archangeli duos florenos. Kürschner 1484. Art 3. Item. Dy Kerczen auf St. Michels elter sol man anzünden czu yren Zeyten, zu der vesper vnd zu der metten vnd och sunst alle feirtag zu dem syngen, welcher dasselbig versäumpt, verpust eyn pfund wax. Schneider 1485. Art. 16. Item. och wisset Lieben Herren, das mir eyn mess lassen singen zw des heyligen kunigs sant Lasselstag, dornoch dingt man auch eyn frey pad für die gantze zech. Tischler von 1520. Art. 22. Item. Die Ordnung der Bruderschafft von wegen Gottes Lob und dess h. Evangelisten St. Lucas bey vnsern Zeyten nicht abgenommen vnd mit guttem willen lassen singen allesampt mit allen Caplanen an S. Lucas abend ein Vesper vnd an dem Tag auff den altar ein Mess, darin thun wir gnug dem h. pfarr mit allen seinen Caplanen, vnd alle Meister, die nach vns kommen wir hoffen sie werden es halten. Art. 23. Item Jeder einem Meister ist gebotten dabey czw seyn, bey der Vesper vnd bey der mesz, von anfang bis zum ende, vnd zum Opfer gegangen, wer das nicht thun wird, verbüst ein pfund wachs.

[1]) Schneider-Zunftprotokoll von 1524 bis 1845. Rechnung vom Jahre 1552: Das kyrchengeredt. Item czum ersten 1 sylbern Kreucz, mer ein Kelch, mer czwo ampollen (Lampen), mer eyn Aglyszday (agnus dei), mer 3 myszgewandt, mer der gesellen yr taffel dass sy auff den altar haben gesaczt, mer eyn lichtblo bergkamer suppiz, mer eyn guldyn altartuch. . . . Item von disem vorgemelten gutt nemlich von dem kyrchengyredt yst vorkaufft worden dray myszgewandt vnd auch der vorhang pr. fl. 18. Mer hott man auch der gesellen eur taffel auch mit vorkaufft. . . . Das lichtblo suppicz ist vmb gots willen gebenn wordenn.

[2]) Schneider Rechnung vom Jahre 1454 im ältesten Schneider-Protokolle S. 105. Erbaren lieben Meister wissentlich sey euch was wir vorczert haben am geschworen montag. Anno domini MCCCCLIIII am geschworen montag ist vorczert in der czech fl. x. Item Andres sneider hat man beczalt 2 den an dem eylften gulden. Item mehr hab wir vorczert an gelt on XIIII den VI gulden.

Schneider von 1485. Art. 30. Item. welcher gesell zw sant lassla tag wan wyr meyster dy mess lassen singen wirt feyren der sal das wochen lon verloren haben. Wan warumb den gesworen montag hab wir In erlawbt zw feyren fur den tag.

Schneider-Rechnung von 1525. Zweitältestes Schneider-Protokoll. Item. Meyn herren dy czech mäster haben den schneyder Knechten an dem gechworen montag etlych gelt geben.

[3]) Zunft-Regulation von 1376. Schneider von 1485. Art. It Welcher gesell materyen *) will, der sal den erbern meistern, dy darczw gesaczt seyn, darumb, dass sy mü mit Im han vnd vor ir versennniz geben eyn gulden vnd ein beschcheden essen.

---

*) Materyen: Materia oder Matere ist die Kunst des Zuschneidens, und es besteht darüber ein eigenes Materybuch mit den Zeichnungen der verschiedenen Kleiderschnitte aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts.

namentlich wenn die Könige die Stadt besuchten, oder der Comes in sein neues Amt eingeführt wurde u. dgl., einzelnen Zünften gewiße Festaufzüge nach altem Herkommen gebührten (wie z. B. den Kürschnern der Schwerttanz), ist zwar mit vieler Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, läßt sich aber leider urkundlich für diese Zeit nicht nachweisen. Die älteste mir bekannte Anführung des Schwerttanzes findet sich in der Rede Huet's an Sigismund Bathori, wo er desselben als eines uralten Gebrauches erwähnt. Die Kleidung anlangend, will ich in der Note, aus den vorhandenen ältesten Schneiderprotokollen und Zunftartikeln, die damals üblichen Kleidungsstücke dem Namen nach zur Vergleichung anführen, da mir die Zeit nicht gestattet hat, diese selbst anzustellen [1]). Ueber die Lebensart, Speisen und

---

[1]) Aeltestes Schneider-Protokoll, Seite 28 und 29. „Der Frawen mantel." „Der blesch sitel mit czwajrlev bertellen vnd mit rosen vnd mit blumen." (Der walachische Seidel mit zweierlei Berteln mit Rosen und mit Blumen.)

Art. von 1485. Azt. 20. Item. „Dy meyster mit den grven röcken."

Art. 32. „Item von allem gewant sol man dy sydel von czwayen tuch breyten machen."

Art. 50. Item. „Welcher gesell mester wil werden vnd der dy mesterschaff wil beweyssen noch hantwercks gewonheyt durch die Materya, der sal wissen dyse stuck vnd zw sagen dy her noch geschriben stan."

„Am ersten sal her wissen wy vil ellen pernisch gewant ein briester sal haben czw einem Rock.

Darnoch sal her wissen wy vil ellen pernisch gewant sal haben ein briester zw einem mantel mit czwicken.

Item. darnoch wy vil ellen ein magister sal haben pernisch gewant czw einer gwgel.

Item. darnoch Wy vil ellen pernisch gewant man sal haben zw eyner prelaten gwgel.

Item. darnoch wy vil ellen Samat man sal nemen Zw einer kassel.

Item. darnoch wy vil ellen Samat man sal nemen czw einer kor kappen.

Item. dernoch wy vil ellen Samat man sal nemen czw czwayen dinströcken.

Item. darnoch wy vil ellen ein munch sal haben czw einem Rock vnd czw einer Kappen.

Item. darnoch wy vil ellen Samat ein herr sal nemen zw eyner schawben.

Item. darnoch wy vil ellen pernisch gewant ein hoffman sal haben czw Joppen vnd hossen.

Item. darnoch wy vil ellen pernisch gewant ein hoffmann sal haben zw einem Schwebischen Rock vnd zw einer gwgel.

Item. wy vil ellen taffat ein her sal haben zw einem Rock mit flwgeln wher den harnysch.

Item. darnoch wy vil ellen taffat czwayen Narren zu Iren Rocken.

Item. wy vil ellen mechlisch ein pawer sal haben zu einem vierstückichen Rock ausz einander gefalt. darnoch zw einer gwgel mit einem roher schlag.

Item. darnoch wy vil ellen pernisch ein fraw sal haben zu einem mantel mit einem aufgesaczten Saum.

Item. wy vill ellen pernisch ein fraw sal haben zw einem gefallten seydel mit kwtten.

It. Wy vil ellen pernisch ein fraw sal haben czw einem schwrkysch.

It Wy vil ellen pernisch ein fraw sal haben czw einem echt-stuckichen Rock.

It. Wy vil ellen pernisch ein frau sal haben czu einem schlymychten Mantel."

die Stunden der gewöhnlichen Mahlzeiten lassen uns die Quellen ohne Nachrichten, nur die Rechnung über den Bau der Schneiderzunftlaube führt Zwiebel, Sauerkraut, Oel, Fische und Brod als Lebensmittel auf, welche den Arbeitern dargereicht wurden [1]). Daß der Wein unter den täglichen Lebensbedürfnissen eine große Rolle gespielt, geht schon daraus hervor, daß, wie schon erwähnt, der Lehrling und der junge Meister in die Zunft eine Quantität Wein liefern mußten. Daß aber der Genuß von Wein, selbst bei öffentlichen Versammlungen mindestens nichts Anstößiges hatte, erhellet daraus, daß der Comes Andreas Greb zwischen den Jahren 1419 und 1430, als ein langer Zehentstreit zwischen dem Stolzenburger und Salzburger Pfarrer dadurch beendigt wurde, daß der Stolzenburger Pleban Michael einen Schiedsrichterspruch anerkannte, den vergoldeten Silberpokal, welchen er wegen Nichtanerkennung der Entscheidung als Strafe des Friedensbruches verpfändet hatte, mit gutem Wein gefüllt, in die Sitzung des Hermannstädter Capitels schickte, welches ihn zur Befestigung des Friedensbundes auch leerte [2]).

Dritte Periode.

Vom Jahre 1526 bis zum Jahre 1692.

Durch Ludwig's kinderlosen Tod erwuchs dem Erzherzoge von Oesterreich, Ferdinand, in Folge früherer Verträge, das unläugbarste Recht auf den ungrischen Thron.

Allein jene Partei des ungrischen Adels, welche schon im Jahre 1505 [3])

Schneider-Protokoll von 1525. Item man sal on dy bergkomer seydel machen myt gewant vnd dy oeczel geren mit leymatt vnd mochg (mag) sy auch myt leymat gar fottern wyl eyner golt borten dorauff machen aber nycht her yst fray. (1529.)

Item. man sol dy lang nerremberger seydel nycht myt leymat gar vnder fotderren alleyn nur osset garen.

[1]) Rechnung über den Bau der Schneiderzunftlaube von 1494. Item. czwm andermol auf dem valt holtcz czw behauen vor prot fl. 1 den 50, mer vor den weyn den. 50 vnd vor fysch den. 40 vnd vor oell vor kumpast vor czwyvel den. 40.

[2]) Teutsch Zehentrecht der evang. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen, Seite 27 und 28, daselbst Note 1. „. . . quem cantarum praefatus judex regalis . . . cum bono vino ad capitulum destinavit, quod quidem vinum pro arrha pacis in capitulo ebibimus, cantarum vero Domino Michaeli in signum foederis et concordiae . . . restituimus de fratrum corundem concordia in domino exultantes.“

[3]) Teutsch Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig, Seite 1, Note 1.

den Beschluß gefaßt hatte, falls König Uladislaus II. ohne männlichen Erben sterben würde, nur einen König von ungrischem Stamme zu wählen; welche sich der Doppelheirath zwischen den beiden Kindern des Königs Uladislaus II., Ludwig und Anna, und den Kindern des Kaisers Maximilian II. Ferdinand und Maria eifrig widersetzt hatte, welcher endlich nicht ohne große Wahrscheinlichkeit der Vorwurf gemacht wird, sich mit Plänen zu Ludwig's II. Beseitigung beschäftigt zu haben [1]); diese Partei, an deren Spitze der reiche, ungeachtet seiner Jugend bereits als Kriegsmann bewährte, von glühender Ehrsucht erfüllte Woywode von Siebenbürgen und Graf der Zips Johann Zapolya stand, benützte rasch die Verwirrung im Reiche, rief Zapolya zum Könige aus und setzte ihm noch im Jahre 1526 in Stuhlweißenburg Stefan's heilige Krone auf das Haupt.

Ferdinand, im Bewußtsein des guten Rechtes, versammelte zu Anfang des Jahres 1527 durch den Reichspalatin den gesetzmäßigen Reichstag in Preßburg, wurde von demselben ebenfalls zum Könige gewählt und in Stuhlweißenburg gekrönt.

Diese Doppelkrönung veranlaßte natürlich sofort den Kampf zwischen beiden Königen.

Hermannstadt, so wie ganz Siebenbürgen, stand Anfangs auf der Seite des frühern Woywoden Zapolya. Zu seinen genaueren Bekannten gehörte der Hermannstädter Rathmann Georg Huet, welchem er im Jahre 1525 seinen zweiten Sohn Georg, mit Johann Doczy und Andern von dem höhern Adel Siebenbürgens aus der Taufe hob [2]). Daß aus dem Vertrauten des Woywoden ein Anhänger des Königs wurde, ist leicht erklärlich und erweiset sich durch die Thatsache, daß Zapolya am 21. Dezember 1526 dem Georg Huet aus dem Martinszinse jährlich 100 Gulden auf Lebenszeit schenkte [3]). Ferdinand aber wandte bald seine Blicke

---

[1]) Ungrisches Magazin Bd. 3, Seite 110—117.

[2]) Den Beweis hierfür liefert ein im Jahre 1522 zu Basel gedrucktes Plenarium, auf dessen weißen Blättern am Ende des Buches sich von Georg Huet und seinem nachmals berühmten Sohne Albrecht eigenhändige Notizen befinden. Die hieher einschlagende Aufzeichnung lautet: „**Laus deo 1525. Omb ffreytteg Nach margretti vnd vmh mytten ttag zwysenn der stond 11 vnd 12 so hott mir gott der ollemechttyg geben ain son myt nomen** (von fremder Hand Jörg hüetter). **Gott gebe sein leben auff ain guett Endt zu seyner sellen sellkeydtt. Nach gotttes herren seynemb wyllenn.**“

Vnd des . . . yörges seyne pattenn dye yn aus der ttoff hebenn geheben syndtt dye mit nomen kynyg hans ain kynyg von vngernn vnd doczy yanosch des kynys schaczmester vnd ttornoy *) **yakeb komergreff yn gancz sybenn wyrgenn vnd pestgeny** **) **gergell kynlyger meyegstett hoff mest . . . gezyndy nykolosch ain pott des gan . . . ongerlantt das syndtt seyn patten gott der allemechtyg geb sey leb off ayn guett e . dtt.**“

Es versteht sich, daß die Aufzeichnung unter dem Strich viel später, nachdem Zapolya bereits gekrönt war, gemacht wurde.

[3]) Transsilvania, period. Zeitschrift für Landeskunde, 2. Band. Aufsatz: „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Albert Huet ꝛc.“, von Joh. Georg Schaser. Seite 98 und Note 2.

---

*) Tornaly Jakob erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1519. Nat.-Arch. Nr. 214.
**) Pesthyéni gergely 1531. Nr. 300.

nach Siebenbürgen und rechnete auf die Sachsen, deren deutsche Gesinnung und strenges Rechtsgefühl.

Georg Reicherstorffer, ein Sachse, 1521 Provinzialnotär [1]), war später Sekretär der ungrischen Königin Maria geworden. Diesen nahm Ferdinand in seine Dienste und schickte ihn als seinen bevollmächtigten Kommissär nach Siebenbürgen. Reicherstorffer langte im Jahre 1527 in Kronstadt an. Bald gelang es ihm die Bürgerschaft auf Ferdinand's Seite zu bringen, und hier flatterte zuerst das österreichische Banner. Dies muß im Monate August geschehen sein, da Johann Zapolya sechs Tage vor dem Feste des heiligen Laurentius (10. August) noch einen Grenzstreit zwischen Probstdorf und Eibesdorf entschied, während er schon am 24. und 28. August Mahnungen zur Anhänglichkeit, an die Sachsen erließ [2]). Von Kronstadt kam Reichestorffer nach Hermannstadt. Hier soll ihn Anfangs der Rath eingezogen, das Volk aber, welches von seiner Sendung gehört, gewaltsam befreit haben [3]). Bald gelang es ihm jedoch auch den größeren Theil des Rathes, namentlich aber den Königsrichter Markus Pempflinger für Ferdinand's Sache zu begeistern, und im Oktober des Jahres waren die Fortschritte der Anhänger Ferdinand's schon so bedeutend, daß Zapolya, welcher bisher in Siebenbürgen, als in einer festen Burg, sich sicher glaubte, in einer Urkunde vom 28. Oktober 1527 selbst gestehen mußte, es seien fast alle sächsischen Städte, einige vom Adel und ein Theil der Székler von ihm abgefallen und zur deutschen Partei übergegangen [4]), und es begann in demselben Jahre schon gegen ihn die Rüstung und wohl auch der Kampf [5]).

---

[1]) Schuler von Libloy Sieben. Rechtsgeschichte, Bd. 2, Seite 344.

[2]) Nat.-Archiv Nr. 322, 323, 324. Kurz irrt, wenn er die Ankunft Reicherstorffer's erst in den Oktober 1527 versetzt. Aus Herrn Schulrath Karl Schuller's neuestem Aufsatz: „Georg Reicherstorffer und seine Zeit," Seite 11, Note 19, geht klar hervor, daß er schon im August in Kronstadt angekommen war, da er am 21. d. M., nachdem Kronstadt schon gewonnen war, an die Hermannstädter ein Schreiben erließ. Daher erklären sich auch die berührten Mahnbriefe Zapolya's.

[3]) [4]) Kurz Magazin, Band 2, Seite 269—285.

[5]) Aeltestes Schneider-Protokoll, Seite 87, 88, 1527.

Do man auf den hannes kynnycht yst geczogen, do haben dy master solt aus der czech geben. Item. master basler hat solt genommen fl. 3. Item. bendich der schneider knecht hat auch genommen fl. 3. Item. borstes von krynen hat auch solt genommen fl. 3. Item. dawyt hat auch solt genommen fl. 3. Item. koloman hat auch solt genommen fl. 3. Item. Chrystoff der schneider knecht hat auch solt genommen fl. 3.

Item. meyn herren haben verhayssen das sy das als willen beezallen myt der czeytt sy haben vns geben fl. 18 auf den solt vnd myr haben yn auch dy pyxen geben der czw.

Item. veyss merten hat eyn pyx myt aller czo gehörung.
Item. mester bernart hat auch eyn pyx myt der flaschen.
Item. jakob seydel hat auch eyn pyx myt der flassen.
Item. meyster pawl hat auch eyn pyx myt der flassen.
Item. meyster fransz hat auch eyn pyx aber kleyn flass.
Item. lang hannes hat auch eyn pyx myt der flassen.
Item. basdel hat auch eyn pyx myt der flassen.
Item. josef hat auch eyn pyx myt der flassen.
Item. mathes schlessyger hat auch eyn pyx myt der flassen vnd auch dy forem.
Item. hannes . . . hat auch eyn pyx myt der flassen.

Allein bald wandte sich das Glück wieder Zápolya zu; unter dem Adel und unter den Széklern mehrte sich sein Anhang zusehends, und bald mußten auch die kleinern sächsischen Städte und Märkte, namentlich seitdem Stefan Báthori im Jahre 1528 die untere Stadt von Schäßburg eingenommen hatte, Zápolya's Partei ergreifen.

Nicht so Hermannstadt!

Volkreicher und stark befestigt, war es in der Lage, ausdauerndern Widerstand zu leisten, und an seiner Spitze stand Markus Pempflinger, der Mann von echter deutscher Treue und unbeugsamer Entschlossenheit. Dem geleisteten Schwure treu, der zugesagten Hilfe Ferdinand's entgegensehend, rüsteten die Bürger freudig, nicht ahnend, daß sie einem harten, siebenjährigen Kampfe entgegen gingen [1]).

Zápolya's Macht wuchs und Ferdinand konnte bei dem besten Willen die versprochene Hilfe um so weniger leisten, als Suleiman im Jahre 1529 in Ungarn eindrang. Den Hermannstädtern ward nun die schwere Aufgabe, allein dem erbitterten Feinde zu widerstehen. Im steten Kampfe, bald förmlich belagert, bald cernirt, hielt sich Hermannstadt das Jahr 1529 hindurch, auf bessere Zeiten hoffend und die zugesagte Hilfe sehnsuchtsvoll erwartend. Doch die Rettung war noch ferne.

Das Jahr 1530 brachte strengen Winter, und Zápolya's Truppen schnitten die Zufuhr ab, so daß Elend und Mangel überall herrschte. Hiezu kam im Jahre 1531 noch die Pest, welche unter der Bevölkerung wüthete. Da entschloß sich Markus Pempflinger selbst an den Hof Ferdinand's zu gehen und Hilfe zu bringen. Ehe er aber abreiste, wurde, wahrscheinlich durch ihn veranlaßt, am 1. Mai 1531 zwischen den treu gebliebenen Adeligen, Nikolaus von Gerend, Bischof und Thesaurarius, Kaspar Horváth, Alexius Bethlen, Nikolas Apaffi und Stefan Mailáth und der Stadt Hermannstadt ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Gerendi übernahm in Pempflinger's Abwesenheit das Kommando und mit frischer Hoffnung sahen die Bürger der Zukunft entgegen.

Doch brachte das Jahr 1533 noch neue schwere Noth; eine ungeheure Ueberschwemmung verheerte nicht nur die umliegende Gegend, sondern zerstörte auch Hermannstadts Vormauer gegen die Walachei, den alten rothen Thurm, zur Hälfte, und warf selbst einen beträchtlichen Theil der Stadtmauer zu Boden [2]). In diesem Jahre muß, während Pempflinger's Abwesenheit, wie dies auch aus Briefen seines Bruders an ihn, hervorgeht, der Versuch, die Hermannstädter für Zápolya zu gewinnen und zwar mit theilweisem Erfolge, gemacht worden sein; denn Zápolya er-

---

[1]) Ueber die ganze, äußerst interessante Periode des Zápolya'schen Krieges sind vor allen die beiden Aufsätze des Herrn Schulraths Schuller: „Georg Reichersdorfer und seine Zeit," Wien 1859, dann: „Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, als Quelle siebenb. Fürstengeschichte," Hermannstadt 1850, dann im Archiv des Vereins für Landeskunde, neue Folge Band III. Seite 124—140 der Aufsatz: „Des merkwürdigen Hermannstädter Königsrichters Markus Pempflinger's letzte Lebensjahre und Ende," und endlich das Programm des Hermannstädter ev. Gymnasiums A. C. vom Jahre 1855—6 nachzulesen.

[2]) „Georg Reichersterffer" Seite 65: „vasta ac speciosa ruina moeniorum Cibinii quae per eundem Petrum Geréb ut ait ad passus 104 demensa."

nannte am 7. November des genannten Jahres den Georg Huet zum Königsrichter. Die Ausdrücke in der Ernennungs-Urkunde zeigen deutlich, daß Zápolya durchaus nicht wähnte, es werde dieselbe eine allgemeine Anerkennung finden [1]). Auch geschah dies in der That nicht. Pempflinger, obwohl ferne, wurde doch fortwährend als Königsrichter angesehen und behandelt, und fuhr fort in eindringlichen Schreiben die Bürger zum treuen Ausharren zu ermahnen, wobei er ihnen zugleich in Aussicht stellte, daß er mit dem Generalen Catzianer bald ein Hilfskorps nach Siebenbürgen führen werde. Doch blieb diese Zusage unerfüllt, da die Verhältnisse in Ungarn dieselbe geradezu unmöglich machten. So gestalteten sich die Dinge in Hermannstadt immer schlimmer; Michael Knoll, der seit 1534 als Königsrichter fungirte, war lange nicht der Mann, um in so ernster Zeit Pempflinger's Stelle zu ersetzen.

Zápolya, längst Herr von ganz Siebenbürgen, bat und drohte abwechselnd. Seine Anhänger machten den Hermannstädtern die eindringlichsten Vorstellungen, doch endlich einmal vernünftigem Rathe Gehör zu geben, und als weder Bitte und Vorstellung, noch Drohung nützte, so legte sich Stefan Mayláth, welcher von Ferdinand abgefallen war, mit seinen Truppen vor Hermannstadt und bedrängte es furchtbar. Die Noth und Angst stieg von Tag zu Tag, auch die Zuversichtlichsten begannen an auswärtiger Hilfe zu verzweifeln, und so erklärten endlich die Bürger im Jahre 1536, daß sie bis Ende Februar noch zuwarten wollten, erscheine bis dann das Hilfskorps nicht, so müßten sie mit Zápolya unterhandeln.

Der Termin verfloß, und so wurden Anfangs März mit Zápolya Unterhandlungen angeknüpft, welche bald zum Abschluß gediehen. Für Zápolya war es ein außerordentlicher Vortheil, seine Kräfte nicht mehr zersplittern zu müssen, daher ging er die gestellten Bedingungen gerne ein. Was geschehen, sollte vergeben und vergessen sein, und die Rechte und Freiheiten der Stadt, sowie der Sachsen überhaupt, aufrecht erhalten bleiben. Auf diese Bedingungen hin öffnete Hermannstadt, nach siebenjährigem schwerem Kampfe, dem Könige Johann I. seine Thore.

Pempflinger hatte das Schicksal, welches jeden entschiedenen Charakter trifft, der sich mit seinem ganzen Wesen, Wollen und Wirken einer Sache hingibt, die später mißlingt.

Sein Vermögen, soweit es in adeligen Gütern bestand, zog Zápolya ein. Das bewegliche und innerhalb des Hermannstädter Weichbildes gele-

---

[1]) Eder ad Simigianum pag. 128 & 129. Nos Joannes Dei gratia Rex Hung. Dalm. Croat. etc. memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit vniversis, quod nos ad supplicationem nonnullorum fidelium nostrorum, per eos nostrae factam majestati, tum vero de fide et fidelitate animique dexteritate ac rerum gerendarum sufficienti peritia fidelis nostri nobilis Georgii Syweg de Cibinio, ad plenum confisi; eidem igitur Georgio Syweg Judicatum nostrum regium Cibiniensem... Quo circa vobis fidelibus nostris, Prudentibus et Circumspectis Magistro Civium et judici terrestri ... harum serie mandamus firmissime, quatenus habita praesentium notitia praefatum Georgium Syweg et neminem alium... pro vestro Judice regio tenere et recognoscere ... debeatis et teneamini ... Datum Budae feria sexta proxima post festum beati Emerici Ducis. Anno Domini 1533. regnorum nostrorum anno septimo. Joannes Rex. m. p. Nat.-Archiv Nr. 348.

gene unbewegliche Vermögen dagegen hatte Pempflinger, seinen Mitbürgern mit gutem Beispiele vorangehend, zur Besoldung der aufgenommenen Truppen verwendet. Und dennoch wurde die hingebende Treue dieses Mannes bei Ferdinand verdächtigt, obwohl es nicht gelang, das Vertrauen des Königs zu erschüttern.

Nach seiner Abreise aus Hermannstadt begannen seine Gläubiger unruhig zu werden. Der Klausenburger Bürger Johann Bornemißa ließ sich im Jahre 1534 für die Summe von 220 Gulden Pempflinger's Maierhof in Hermannstadt verschreiben, und sogar Mathias Armbruster, Bürgermeister von Hermannstadt und Freund und Gesinnungsgenosse Pempflinger's, legte im Jahre 1535 auf das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen Pempflinger's, zur Sicherung seiner Forderungen, Beschlag. Nach der Uebergabe Hermannstadts schwand für Pempflinger auch die letzte Hoffnung auf die Rückkehr nach Hermannstadt. Seit dem Jahre 1535 streifte er, theils mit Aufträgen Ferdinand's, in Oberungarn herum, wie es scheint von Mangel gedrückt, bis er endlich im Jahre 1537 verscholl. Nur ein Brief seines Bruders gibt uns Nachricht, daß er in diesem Jahre gestorben sei; der Ort aber, wo dieser wahrhaft große Mann sein Haupt zur Ruhe gelegt, ist bis noch unbekannt. In Hermannstadt selbst ist sein Andenken leider nicht durch das kleinste Denkmal bewahrt. Die Inschrift in der Hermannstädter Hauptkirche:

„Justitiae cultor, scelerumque acerimus ultor,
Principibus carus, nunquam dum vixit avarus,“

welche Seivert für Pempflinger errichtet glaubte, war dem Andenken des Königsrichters Kolomann Gotzmeister gewidmet [1]).

Die Unterwerfung Hermannstadts unter Zápolya's Herrschaft hatte zwar dem offenen Kampfe ein Ziel gesetzt, doch war darum eine völlige Beruhigung der Gemüther nicht eingetreten. Zápolya schenkte zwar der Stadt zum Zeichen seiner Huld die Einkünfte des Zwanzigst auf zehn Jahre [2]) (eine um so größere Wohlthat, als die Stadtkasse seit langer Zeit

---

[1]) Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum Band 2, Seite 6. Die 13 Octobris (1633) sepultus est Colomannus Gottsmeisterus, Judex Regius cum hoc epitaphio: (folgt der obige Vers.)

Ueber Pempflinger's letzte Schicksale siehe Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde, neue Folge, Band III., Seite 124—140.

[2]) Magistrats-Protokoll, Band 3, Anfang. „Register der Löbligenn Stadt Hermanstadt, von der zeyt des 1536 Jars angefangen bis awff die hernachvolgende Jar werendt darinn was der Stadt yerliches Einkommen Einnemen weu vnnd awff was ettnas ausgeben ist klerlich begriffenn, vnd im 1565 Jar aws den altenn Registern, mit wissen vnnd willen eines Ersamen Weisen Radtt tzusammen geklaubett, vnnd ordentlicher weys hierin verfasset vnd eingeschrieben wordenn.

Sequuntur Percepta Ciuitatis Cibiniensis ab Anno domini 1536 incipiendo in Annos proximo subsequentes.

Erstlich ist zu vermerken, daß für der Zeitt des 1536 Jars, kein Stadtgeltt, im vorradt, in der Stadtladen gewesen ist. Denn das Stadtgelt hat man in dem langwirigen krieg, vnd vnfrieden, so für derselben Zeit die Stadt außgestanden, da die Stadt bis in die 7 iar versperret gewesen ist, weill sie vonn dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinando, des Römischen Reichs König, auch gekrönten König auff Vngern, nicht hatt wöllen abstehen, gancz vnd gar verthan, vnd verkriegett hatt. Hernach aber so hatt der Durchlauchtigst Fürst vnd Herr Joannes I. Dei gratia rex Hungariae etc. in stifftung des Friedens mitt der Stadt das Zwanzigst auff zehen iar ou

ihre Ausgaben auf dem Wege der Umlage bestritten hatte) und ließ die bisherigen Beamten in ihren Aemtern, ja er bestätigte sogar im Jahre 1537 die Wahl Mathias Armbruster's zum Königsrichter. Dennoch aber war ein gegenseitiges Vertrauen durchaus noch nicht eingetreten, wie wir zu sehen bald Gelegenheit haben werden. Der größere Theil der Bevölkerung hing noch immer im Herzen treu an Ferdinand und war bereit, bei jeder günstigen Gelegenheit diese Treue auch durch Thaten zu beweisen. Diesen steten, wenn auch stillen Kampf muß der stets im Auge behalten, der die Ereignisse bis zum Jahre 1556 richtig beurtheilen will. Wir sehen dann, wie in Momenten, wo die Gesinnung der Bevölkerung zum freien Ausdruck gelangt, jedesmal die Anhänglichkeit an Ferdinand mächtig hervorbricht und Männer dieser Richtung an die Spitze der Gemeinde gestellt werden; während hinwieder unter dem zeitweilig von Außen her sich geltend machenden Einfluß der Gegenpartei, Anhänger derselben an das Ruder gelangen.

Unter dem Schutze des geschlossenen Friedens war die alte Ordnung in Verfassung und Verwaltung der Stadt wieder zurückgekehrt. In althergebrachter Weise legte der Bürgermeister Mathias Armbruster am Schluße des Jahres 1536, nach siebenjähriger Unterbrechung, die erste ordentliche Rechnung, und am St. Katharinentage versammelte sich die Universität in Hermannstadt, wovon die Artikel der Weber- und Riemerzunft aus diesem Jahre Zeugniß geben.

Im Jahre 1537 wurde Armbruster zum Königsrichter und Stefan Kleser zum Bürgermeister erwählt, und da Kleser noch in demselben Jahre starb, so verwaltete Armbruster im Jahre 1538 beide Aemter. Im darauffolgenden Jahre, 1539, legte Armbruster beide Aemter nieder und es wurde Georg Huet zum Königsrichter und Johann Roth zum Bürgermeister gewählt. Ein Grund für diese auffallende Erscheinung ist nirgends angegeben; daß Armbruster nicht durch Altersschwäche zum Rücktritt veranlaßt wurde, soll später gezeigt werden.

Wenn wir die Parteistellung des Abtretenden und der Neugewählten ins Auge fassen, dürfte uns der innere Zusammenhang vielleicht klar werden. Armbruster stand auf Ferdinand's Seite. Außer andern Thatsachen erhellet dies auch aus dem Adelsbriefe, welchen Kaiser Ferdinand im Jahre 1559 dem Christof Armbruster ertheilte [1], in welchem als

---

alle arendt deputirett vnd douiret, der Stadt für ire manigfaltige schäden vnd schulden, so sie hin vnd wider in irer mitlung gemacht, die weil sich die stadtbürger an einander haben bescheczen vnd also der Statt etwa gelt zu nett fürstrecken müssen. Daraus hernach ettwas einkomen vnd die bescheczte Stadtburger, mit schuldigem Danck vergnüegett, vnd beczalt sein worden, wie im andern theill dieses Registers, im außgeben verfassett ist."

[1] „. . . ad quidem Pater tuus superioribus annis, dum suscepta per nos legitime regni Hungariae Corona, res ejusque regni nostri diversis, diversorum factionibus turbari, variisque dissensionibus fluctuare coepissent, nobis et sacro nostro Diademati fideliter et intrepido pectore, non sine magno sudore, capitisque periculo servierit et Transsilvanos in fide nobis jam pridem debita vaccilantes ac in diversas partes et factiones ire tentantes in firma et constanti erga nos fidelitate conservavit, tumultusque et seditiones intestinas plerumque sedavit, publicaeque pacis et tranquillitatis fidelium nostrorum in regno ipso nostro Transsilvaniae (quae veteribus Dacia

Grund der Verleihung auch die Verdienste seines Vaters Mathias Armbruster und seine eifrige Ergebenheit an Ferdinand ausdrücklich erwähnt werden. Georg Huet war, wie wir bereits gesehen haben, ein Anhänger Zápolya's, und Johann Roth gehörte derselben Partei an. Es dürfte also kaum gefehlt sein, hier einen unmittelbaren Einfluß Zápolya's anzunehmen. Auffallen könnte es allerdings, warum Zápolya nicht schon im Jahre 1537 bei der Wahl Armbruster's und Kleser's seinen Einfluß geltend gemacht habe, um die höchsten Stellen in Hermannstadt Männern seines Vertrauens zu verleihen. Allein die Verhältnisse hatten sich seither geändert, und seit dem Jahre 1538 war der Friede mit Ferdinand gesichert und Zápolya nunmehr in der Lage den Hermannstädtern gegenüber freier handeln zu können. Uebrigens scheint zum friedlichen Verlauf dieses Beamtenwechsels der Umstand wesentlich mit beigetragen zu haben, daß Georg Huet die Tochter Armbruster's zur Frau hatte.

So sehr wir nun berechtigt wären, über Georg Huet in seiner einflußreichen Stellung als Comes mehr zu erfahren, als wir von seinem bisherigen Leben wissen, so wenig wird diese Erwartung befriedigt. Huet hatte das Unglück in den beiden wichtigsten Fragen dieser Zeit der Minorität anzugehören. Die erste dieser Fragen betraf den Regenten, die zweite die Religion. Huet wird zwar nirgends als Gegner der Reformation ausdrücklich genannt, allein schon der Umstand, daß seine Name bei einer so wichtigen Angelegenheit nicht genannt wird, legt wohl den Schluß nahe genug, daß die Entwicklung derselben mit seinen Ansichten nicht übereingestimmt habe. Dieser Schluß wird auch durch eine historische Thatsache gestützt, die, wenn sie auch nicht gerade Beweiseskraft hat, doch die Wahrscheinlichkeit bedeutend erhöht. Martin Huet, Kanonikus des Großwardeiner Domkapitels und bis zum Jahre 1530 Pleban von Hermannstadt, einer der eifrigsten Gegner der Reformation, war nämlich, wenn nicht der Bruder, doch jedenfalls ein sehr naher Verwandter Georg Huet's [1]). So erklärt sich der Umstand, daß wir von Huet wenig wissen, ganz natürlich. Unthätig dürfen wir uns ihn aber deßhalb doch nicht denken. In Angelegenheiten, welche die obigen beiden Fragen nicht berührten, oder in denen gerade seine Stellung zum König ihm zu Statten kam, scheint er das Wohl seiner Vaterstadt und seines Volkes nach Kräften gefördert zu haben.

An der großen Regulation sämmtlicher Zünfte im ganzen Sachsenlande, welche im Jahre 1539 begonnen wurde, war sein Antheil als Graf der Sachsen sicher kein geringer. Die vier, nunmehr zu einem Ganzen

---

fuit) turbatores exstirpavit, Cibiniumque urbem hostibus obsessam armis a rebellibus nostris in quintum jam annum, viriliter et strenue repugnante virtute et industria sua, viriliter et egregie propugnavit neque immerito nomen et decus, gloriamque patris patriae promeruisse dicatur, ejusque prudens consilium (quo praecipue polluisse fertur) Transsilvanorum non minima pars, gravibus et arduis in rebus plerumque exquisisisse et secuta esse perhibeatur, ita ut cum universa Transsilvania non immerito coluerit, nobis ob insignem erga nos fidem et constantiam in diversis fortunae casibus probatam, penes quam vincula et duros quoslibet labores suffere non dubitavit, non nisi clarus, dum vixit esse potuit .. pp." Aus einer einfachen Abschrift.

[1]) Beiträge zur Religionsgeschichte von Hermannstadt. Ungr. Mag., Band IV. Seite 165—167.

eng verbundenen Bestandtheile des Sachsenlandes, die Hermannstädter Provinz, die beiden Stühle Medwisch und Schelk, der Kronstädter und der Bistritzer Distrikt, hatten ihre abgesonderten Zunftsatzungen, welche nicht nur von einander verschieden waren, sondern sich nicht selten geradezu widersprachen. Um auch hier gleiches Recht zu schaffen und der Universität die Autonomie in Gewerbs-Angelegenheiten für die Zukunft zu sichern, wurde diese Regelung begonnen, und daraus erklärt sich auch die hohe Geldstrafe von 20 Mark Silber, welche in derselben auf die Aenderung oder Abschaffung der neuen Artikel ohne Zuthun der Universität, gesetzt ward. Im Nationalarchiv erliegt auch das Original dieser Regulation, die erst im Jahre 1582 beendigt wurde; doch ist es leider nur als Fragment auf uns gekommen; der Anfang fehlt; nur für 21 Zünfte mit 26 Gewerben sind die Artikel erhalten, und doch kommen unter diesen schon 3 Zünfte vor, welche außerdem fast ganz unbekannt sind, es sind die Zünfte der Bogner, Zeinschneider (Armbrustmacher) und Tartschenmacher (Schildmacher) [1]).

Unter Huet's Amtswirksamkeit kamen auch die ältesten, bis jetzt bekannten Statuten der Stadt Hermannstadt zu Stande, wir geben dieselben in der Note [2]).

---

[1]) Diese Regulation ist im National-Archive zu finden in der coll. post., Zahl 1419. Ein eigener Umstand ist es, daß über die Schwertfegerzunft sich weder in Hermannstadt, noch Schäßburg Artikel finden, und leider ist auch im Fragmente dieser großen Regulation die Schwertfegerzunft nicht zu finden. Bei der Reparatur der großen Pfarrkirche im Jahre 1853 fand sich noch das Gestühl dieser Zunft vor.

[2]) Statuta oder Ordnung der Königlichen Stadt Hermannstadt, durch Nahmhafftig Weiss heren Purgermaster, Richter und gantzen Stadt und auch die Hundertman der erlycher Gemeyn genandter königlicher Stadt Hermanstat eyntrechtyklichen beschloßen vnd auch vnverrucklich zu halten angenommen. Geschehen in der Hermanstat ym gemeinen Radtschluß, am Tag der Beschneydungk des Herrnn.

Im Jar 1541.

„Hernach volgenn dy gemeyne Statuta, oder Gemäch und Ordnungk der Königlicher Statt Hermannstatt durch ein erbaren Radt vnd die ganze Gemeyn, eyntrechtiklichen beschlossenn.

1. Item. Zum Ersten sintemahlen der Talmasch mit sampt seiner Zugehörung vormals der Statt und den syeben Stühlen geweßenn ist, sondern yn vorgangenen ungenadenn Im Jar 1535 durch den Künig Hanss ist eingenommen worden, vnd dem Stefan Mayladt Wayda gebenn, so hat die Statt Hermanstat den genanten Talmasch, mit sampt seyner zugeherungk vom genannten Stefan Mayladt Wayda widerumb müßen kauffen, Im Jar 1539 pro flor 2000 darumb so genannter Talmasch jetzunder allein der Statt eigen gekauft Gut ist, So hat der Herr Königsrichter daselbst keinen andern Zugang noch gewalt, nicht zu nemenn alleyn die Schaffmautt vnd Schwein Maut vnd die Vyrsag haben sie beide miteynander.

Sonder den gemeinen Zinnss vnd die Myll vnd die Asper Pfennig, sol der Her Purgermaster der Stat jährlichenn verrechnen als andere Ding vnd gekaufft Erb der Statt.

2. Weytter sollen sy beyde daselb nytt greiffen. Ein Herr Purgermaster in der Hermanstadt hat seynen yerlichen Lon, oder Zugangk von der Stadt vnd von den syben Stülen der Saxenn alle yar 100 fl. 20 D.

Mer hat der Herr Purgermaster alle Jar von den Dörffern Reussen, Sythwe, Bolkachs, Groß-Prosdorf vnd kleyn Prosdorff von einem yeklichen Dorff yn sonderheitt die yargerechtigkeytt als nemlych eyn Koff Weyn, ein malder Korenn vnd eyn malder haber vnd von eynem yeden Mann eyn Hunn.

Und in denselbigen Dörffern hat der Herr Purgermaster ein frei Gericht über lebendigen vnd Totten vnd die Vyrsagen daselb zu nemen.

Bei der im Jahre 1542 auf dem Landtage zu Thorda geschlossenen engern Verbindung der drei ständischen Nationen war Georg Huet ebenfalls als Vertreter seines Volkes thätig. Eine andere Thatsache, die auch auf Huet's Einfluß zu Gunsten seiner Vaterstadt weisen dürfte, muß ich hier anführen, um so mehr, als sie merkwürdig genug mit vorhandenen Urkunden im Widerspruche zu stehen scheint. Es findet sich nämlich in der Graf Szechényi'schen Münzsammlung ein Dukaten des Johann Zápolya vom Jahre 1540, welcher außer dem Buchstaben H noch das Hermannstädter Wappen ganz deutlich zeigt [1]). Dieses scheint darauf hinzuweisen, als habe Zápolya, und wir könnten wohl mit Sicherheit annehmen über Huet's Verwendung, das im Jahre 1527 der Stadt Hermannstadt entzogene Münzrecht ihr wieder verliehen. Dagegen wurde vom König Ferdinand am 18. Oktober 1542 der Stadt Hermannstadt das Goldeinlösungs- und Münzrecht „nach alter Gepflogenheit" übertragen [2]). Der Widerspruch

---

Mer hat herr Purgermaster zu Stetterdorf yerlichen dy Schaff Mautt vnd schweyn maut vnd dy Byrsagen daselbst.

Weytter hat er nicht zu greiffen.

3. Des Herrn Königsrichters vnd Herrn Stuhlrichters Ambt, vnd zugauck ist der das der Herr Königsrichter nimbt das zweyttеyl von der Klag vnd schon pfennigen vnd Byrschagen vnd der herr Stuhlrichter das dryttеyl.

Mer des gleychen dy Schaff mautt vnd dy Schweyn maut von Vesta, Maychen, Zalabat vnd Fryk von den Walachenn.

Mer so dy herrn dy Richter ethwann gutt leutt mit Byrsagen beschweren würden So sollen Herr Purgermaster mit sampt dem ganczen Ratt mit Recht darczu seen.

Mer wenn dy Herrn Richter ethwan eyn Sach mit Recht besehen vnd vertheilenn vnd dyselbige Sach weytter vor den ganczen Ratt geczogen wird, so sollen dy Herren dy Rychter ym Radthauß den Herren vom Radt das Urtheyl ansagen vnd darnach außen tretten vnd entweychenn.

Weytter sollen sy peyde Herren Richter nicht greyffen.

4. Die Herren dy purger, dy nach den Gnaden Gottes yerlichen erwelet werden, sollen von der Stadt yerlichen vor yre Sorg habenn mytteinander yn einer Summa flor. 80.

Und hinfort mit dem Sebler czinß nychts zu schaffen haben, sondern denen selben dem Herrn Purgermaster eynweren vnd der herr Purgermaster sol denselben der Statt verlichen vorrechnen.

Mer die Herren des ganczen Ratts sollen ynne wohnen fray syczenn sonder alle andere Hauser dy sy habenn sollen sy verczynsenn, nach Marckzahlung der Statt.

Weytter sollen sy nicht greyffenn.

5. Welcher wider der Statt fraytumb wird handelnn auch seynem eygenen Willen, es sei Stattmann oder Frembder oder der do will, der soll mit nichts mer czalen, als mit seinem Haubt.

6. Dem Koyen (Coitor, Steuersammler) soll man yerlich eynen Lon gebenn als einem andern Thorhyetter fl. 26 vnd nytt mer auch keynen andern Lon vnd auch keyn Korren, aus der Statt Myllenn.

7. Wenn dy Kasten yn den Statt Myllen voll seyn, so soll man außtheylen vnd weder der herr Hann noch die Mylner sollen keyn Koff yn den Mylen halten, sondern eyn yllicher soll das Korren nach der austheylungk dahin vorschaffen do es hingehört.

[1]) Tab. Num. pro Cat. Nummor. Hung. ac Trans. Instit. Nat. Szechényiani Tabula. 16. Nr. 9.

[2]) Ferdinandus . . . significamus . . . nos . . . decreuisse ut Cementum auri, in Civitate Cibiniensi juxta antiquam consvetudinem legitimoque modo deinceps exerceatur ... Quocirca . . . mandamus . . . ut ne aliquam partem auri infecti posthac absque praescitu et consensu praefecti Camerae cementi ibidem constituendi emere audeatis; quin potius, quidquid ejusmodi auri penes vos est, id omne secundum

zwischen der bisherigen Annahme, daß erst durch diese Urkunde das Cement wieder nach Hermannstadt verlegt worden sei und der Jahreszahl jenes Dukatens dürfte sich übrigens dadurch leicht beheben lassen, wenn wir annehmen, daß von 1540 bis 1542 Hermannstadt und Klausenburg zugleich das Münzrecht ausgeübt hatten (da Klausenburger Dukaten von 1540 ebenfalls vorkommen), und nur im letzten Jahre „nach früherem Brauche" der Stadt Hermannstadt allein übertragen worden sei.

Kaum war Zápolya gestorben, so trat ein Umschwung der Verhältnisse ein. Armbruster erhielt sofort im Jahre 1541 das Consulat wieder und führte es bis zu seinem Tode im Jahre 1542. Sofort begannen auch Verhandlungen zwischen Zápolya's Witwe, Isabella, und Ferdinand wegen Uebergabe Siebenbürgens an Letztern, welche aber, obgleich im Jahre 1542 ein geheimer Vertrag zwischen beiden Parteien geschlossen wurde, dennoch vor der Hand zu keinem Resultate führten. Für Hermannstadt erwuchs jedoch der Vortheil, daß es durch die oben mitgetheilte Urkunde das Münz- und Goldeinlößungsrecht wieder ausschließlich erhielt.

Am Schluße des Jahres 1542 starb Armbruster; ihm folgte im Tode, schon 1543, sein Schwiegersohn Georg Huet, und bei der neuen Wahl wurde Johann Roth zum Königsrichter und Peter Haller zum Bürgermeister erwählt. Da diese beiden Männer verschiedenen Parteien angehörten, so scheint diese Wahl ein Gleichgewicht der beiden Parteien anzuzeigen. Während Roth, wie oben schon gezeigt, ein Anhänger Zápolya's, das Königsrichteramt erhielt, wurde ihm als Bürgermeister Ferdinand's eifrigster Anhänger Peter Haller an die Seite gegeben. War nun schon an sich in der Stadt Hermannstadt selbst das Bürgermeisteramt das einflußreichere, so stellte nebst den politischen Verhältnissen auch sein überwiegendes Talent und seine überwiegende Thätigkeit Haller so sehr in den Vordergrund, daß Roth fast ganz verschwindet.

Haller war wie Pempflinger nicht in Siebenbürgen geboren. Sein Vater, Ruprecht Haller, aus einer alten Nürnberger Patrizierfamilie stammend, hatte sich in Ungarn angesiedelt, Peter kam wahrscheinlich noch vor der Schlacht bei Mohatsch nach Hermannstadt, war hier schon 1527 Bürger, 1529 Rathmann und 1536 Stuhlrichter [1]). Während dieser Amtsführung kaufte Haller im Jahre 1537 das Haus des Thomas Altenberger auf dem großen Ring, welches bis heute, also durch volle 322 Jahre Eigenthum derselben Familie geblieben ist [2]).

Haller's Consulat war reich an wichtigen Ereignissen. Die Trennung Siebenbürgens von Ungarn hatte hier, namentlich durch die nähere Einigung der drei ständischen Nationen auf dem Landtage in Thorda im

---

veterem morem et observationem ad Camerae jam dictae praefectum deferendum curare debeatis, nec quisquam Vestrum ullam portionem confecti auri extra regnum ... conducere audeat sub poena capitis et bonorum omnium ammissione. Vienna 16. Oct. 1542. Orig. im Nat.-Archiv. Coll. Rosenf. (aus Herrn Schulrath Schuller's Coll majora. Schlagwort: Cementum.)

[1]) Ueber das Leben dieses Mannes gibt genauen Aufschluß der vortreffliche Aufsatz: „Die Familie der Herren und Grafen Haller von Hallerstein in Siebenbürgen," im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Neue Folge, Bd. 3, Seite 163—207.

[2]) Siehe Universitäts- und Magistrats-Protokolle, Bd. 3, Seite 111.

Jahre 1542, eine weitere Ausbildung der Verfassung zur Folge, welche in den spätern Ständeversammlungen ausgebaut wurde. Zwei dieser Landtage, in den Jahren 1544 und 1547, wurden in Hermannstadt abgehalten und es kam dabei die, schon unter den ungrischen Königen oft und mit Heftigkeit erörterte Frage über das ausschließliche Bürgerrecht der Sachsen in den sächsischen Städten, wieder zur Sprache. Der ungrische Adel hatte, namentlich in unruhigen Zeiten, keine sicherere Zuflucht als die sächsischen Städte; eine natürliche Folge hiervon war der Wunsch, in diesen Städten eigene Häuser zu haben; da aber die Sachsen hiervon Gefährdung ihrer Freiheit und wohl nicht mit Unrecht fürchteten, so hatten sie sich solchem Ansinnen immer auf das Entschiedenste entgegengestemmt. Sie gingen hierin so weit, daß, wie oben schon erwähnt, selbst bei Erbschaften für Häuser nur der Schätzungspreis an Fremde ausgezahlt wurde. Auf den erwähnten beiden Landtagen machte der Adel erneute Versuche, sich das Concivitätsrecht in den sächsischen Städten zu erringen, welche um so eher einen Erfolg versprachen, da der einflußreiche Minister Isabella's, der Großwardeiner Bischof Georg Martinuzzi, dieselbe unterstützte; doch gelang es den Sachsen auch diesmal, sich ihr ausschließliches Bürgerrecht zu wahren.

Seit Johann Zápolya's Tod führte Isabella im Namen ihres unmündigen Sohnes Sigismund die Regierung, allein ihre Schwäche gegenüber Martinuzzi's ewigen Umtrieben und den oft ungestümmen Landständen, machte ihre Stellung immer schwieriger und hatte endlich eine Erneuerung der Verhandlungen von 1542 zur Folge. Diesmal kam unter Martinuzzi's Vermittelung im Jahre 1551 die Abtretung Siebenbürgens an Ferdinand zu Stande. Im Juli 1551 nahm der kaiserliche General Johann Baptist Castaldo das Land in Besitz [1]). Am 17. August rückten die Brüder Felix und Baptist Grafen von Arch und der Hauptmann Andreas Brandeis mit 14 Compagnien Fußvolk in Hermannstadt ein. Es war die erste Besatzung, welche seit Erbauung Hermannstadts die Stadt betrat.

Der kaiserlichen Besatzung folgte bald auch ein kaiserlicher Zeugwart, Konrad Haaß von Dornbach, dessen Inventar über die von ihm übernommenen und abgelieferten Geschütze im Archiv des Hermannstädter Ma-

---

[1]) Vier Münzen wurden auf dieses Ereigniß geprägt.

Die erste: Castaldo's Kopf mit der Umschrift: **Joan. Bapt. Castaldus Dux belli max.** Auf der Revers: die sitzende geharnischte Dacia wird von Castaldo an der Hand erhoben; mit der Umschrift: **Subactae Daciae Restitutori optimo.**

Die zweite: Castaldo's Kopf mit der Umschrift: **Jo. B. Ca. Car. V. Caes. Fer. Ro. R. E. G. E. Boe. Re. Exercit. Dux.**, soll heißen: **Joannes Baptista Castaldus Caroli V. Caesaris Ferdinandi Romanorúm Regis et Boemiae Regis exercitus Dux.** Auf der Revers: Die gehelmte, sonst entkleidete Dacia sitzt unter einem mit ihren Waffen geschmückten Baume in einer bergigen Gegend, neben ihr liegt eine Krone, welche sie mit der Hand berührt. Die Umschrift lautet: **Transsilvania capta.**

Die dritte: Avers wie die zweite. Revers: Die ganz entkleidete Dacia sitzt am Baume, der ihre Waffen trägt, in waldiger Gegend, mit der linken Hand eine Krone erhebend, neben ihr sitzt in einer Grotte der Flußgott des Marosch, mit der Unterschrift: **Transsilvania capta.**

Die vierte: Avers wie die zweite. Revers: Castaldo, im Gewande eines Imperators, erhält von der Dacia den Scepter in Gegenwart eines Türken und des Königs von Navarra. Umschrift: **Captis subac. fusisq. Navar. Daciae et olim fersa turc. duce.**

gistrats erliegt [1]). Nach diesem Inventar befanden sich damals im Zeughause zu Hermannstadt:

Sieben Karthaunen: die Nachtigall, der Ochs von Nürnberg, der hinten dick (hat dem Hans Wayda [Johann Zápolya] zugehört), zwei inspruckische Quarthaunen, eine große Karthaune (hat dem hans Wayda zugehört) und der Valk.

Dann 6 Singerinnen, darunter eine „vom Meister Wenzel Krauß, Püchsengießer in der Hermanstadt, wigt neun vnd vierzig Hermanstädter Zenten."

Sieben Valkhanna, Eilf Falkonette, Zwölf Scharfendindlein, Zwei Werfmerser, Ein Steinpüchsen [2]), 216 Doppelhacken 2c.

So war Hermannstadt mit Waffen und Mannschaft reichlich versehen. Die drohende Stellung der Türken und eine unzufriedene Partei im Lande selbst, machten es Castaldo wünschenswerth, sich in Siebenbürgen mehrere feste Punkte zu schaffen, welche ihm zum sichern Halte dienen sollten. Unter diesen richtete er sein Hauptaugenmerk auf Hermannstadt, welches ihm ganz geeignet schien, den Mittelpunkt seiner Macht zu bilden. Bereits ziemlich stark befestigt, von einer der Sache Ferdinand's ergebenen Bevölkerung bewohnt und umgeben, waren hier nur Verstärkungen einiger Punkte nothwendig, um eine sehr starke Festung zu erhalten. Noch vor seiner Ankunft in Hermannstadt ließ daher Castaldo die Pläne zur Verstärkung Hermannstadts ausfertigen und theilte sie brieflich dem Peter Haller mit. Dieser schrack Anfangs vor der Großartigkeit derselben zurück, wurde jedoch bald von ihrer Nothwendigkeit überzeugt und wandte, einmal gewonnen, seine ganze Energie der raschen Ausführung der Bauten zu [3]). Die umfassendsten Arbeiten wurden an der südlichen Seite der Stadt, zwischen dem Heltauer- und dem Elisabeththor, vorgenommen, zwei Basteien und eine zweite äußere Ringmauer

---

[1]) Das Inventar in Folio, in Pergament gebunden, hat folgenden Titel: „Meine Connradt Haaß von Dornbach Römische küngliche Mayest Zeugwart in der Hermenstat in Siebenbürgenn aller vnd ieder empfahung vnd ausgebung des geschütz Munition vnd aller kriegsrüstung so ich in mein zeügwardambtt empfangen vnd eingenomen, auch wiederumb auff bevhell des herrn General vnd herrn Weyvoden auch der Herrn Zeugmeister vnd andrer bevhehlshaber ausgeben hab Nach vermögen vnd inhalt der bevelch vnd quittung so hiebeinebent den registernn befunden werden. Von anfang des andern tags Marty des 1552 biß zue end des 1556 jars."

I.

Anno im 1552-ten denn Anndern tag des Monats Marti hab ich von dem Edlen vnnd veßten Herrn Balthasar von Wallterrstain Röm. Khu. Mjst. veldt zengwartt in Sybenburgen Entphanngenn ain gossen Nachtigall in Irem Beschlagenen Gefäß auf beschlagenen gefäß Rödern. Puluer Latt vnnd allen Ladtzeugg 2c."

[2]) Anno im 1552-ten den 5 tag Septembris hab Ich vom Hanns Pyber Veltzeugwart Empfangen Ain grosse Stain Pichsen oder haufaicze ist genannt die Ler-Pfeiffen hat Khaiser Sigismund Lassen giessen zu Vlmücz ist auf dem Schloß Deba gefunden worden, da wir Sibenburgen haben eingenomen im 1551-ten vngefasst.

[3]) Castaldo schrieb an Haller über diese Befestigungs-Projekte: „De fortificationibus non debet Dominatio Vestra mirari quod Architecti illas magnas designent, nam ubi manus semel imponenda est, debet res perfecte confici, ne timor et sumptus duret in aeternum. Ungr. Mag., Bd. III, Seite 142, Note 1.

zwischen denselben wurden erbaut. Die städtische Kaserne ist auf den Grundmauern einer dieser Basteien erbaut, die zweite ist die noch jetzt stehende, sogenannte Hallerbastei gegenüber vom Franz Josef's Krankenhause [1]). Bei der Aufzählung der in dieser Zeit ausgeführten Befestigungsbauten werden immer nur die erwähnten angeführt; eine Urkunde im National-Archive vom Jahre 1556, welche die Auftheilung der waffenfähigen Bürger auf die Festungswerke der Stadt enthält, scheint aber dieser Angabe zu widersprechen, denn da kommt nicht nur die Haller- und Heltauerthor-Bastei vor, sondern auch die Basteien vor dem Sagthor, Burgerthor und auf dem Heidenberg [2]). Diese drei letztgenannten Basteien müssen jedoch schon früher erbaut worden sein, da in keinen Rechnungen davon die Rede ist, und es ist vielleicht nicht zu gewagt, ihre Erbauung in die Zeit von 1530 bis 1536 zu versetzen, in welchen Jahren keine Rechnungen gelegt wurden, und wo der fast ununterbrochenen Kriege wegen eine größere Befestigung der Stadt zu den dringendsten Nothwendigkeiten gehörte. Es spricht dafür auch der Umstand, daß unter Castaldo gerade nur der südwestliche Theil der Stadt verstärkt wurde.

So war nun Alles, was zum Schutze gegen äußere Feinde dienen konnte, mit Sorfalt vorgekehrt; unglücklicher Weise erwuchsen diese aber im Innern. Das größte Uebel, welches schon zu Zápolya's Zeiten eine günstige Wendung der gerechten Sache Ferdinand's erst gehemmt, dann ganz unmöglich gemacht hatte, war der allgemeine Geldmangel. Castaldo

---

[1]) Haller's Thätigkeit wurde durch eine Stein-Inschrift, folgenden Inhalts verewigt: M.D.LII. Hoc opus erexit circumdans moenia vallo Hallerus patriae provida cura suae. Ungr. Mag., Bd. III., Seite 142, Note 2.

[2]) Die betreffende Urkunde, auf Papier geschrieben, erliegt im sächsischen National-Archiv unter Nr. 746. Sie lautet:

1556. 11. Septemb.

Statt Ordnung wie vnd wohin ein jedes teill sich halten soll.

In die Posthay bei dem Sag thor, ist herr Michel herman vnd Simon Myles zu haup Leuten vnd die ganzer Schneider Zeche zu Inen erwelet worden.

In die Posthay für dem Burgerthor, ist piter heltener vnd Jörg Ryßner zu hauptleuten erwelt vnd die Schuster Zeche soll bey Innen sein.

In die Posthay bey dem heltner thor ist Herr Casper Guest vnd kyren tong (Anton) zu hauptleuten erwelet, vnd die Fleischer Zeche, vnd die Sadler, die seeler sollen bei Innen sein vnd die Sadler vnd seeler Ir Zeche meyster sollen auch neben Innen hauptleute sein.

In die Posthay bey heydenberg, ist Gasper goltschmidt, lassel (Ladislaus) Schmidt, Endres weber erwelt, die sollen daselb hauptleute sein, samt iren dreyen Zechen.

In die Posthay vor dem Dyrchen ist her Greger wall Mathes Rapollt zu hauptleuten erwelet, sammpt den Kopfleuten sollen sie allda sein.

In dy gemauert posthay ist herr Zyrwes Wydner vnd der jung Peter Haller zu hauptleuten erwelet, bey denen sollen auch die Kopfleute sein vnd die außerhalb der Zechen sein, die Kannengysser und töpper.

Bey Elzebüter thor sollen dy Kyrsner Meyster sein.

Diese Auftheilung der Zünfte ist derart, daß immer jene Zünfte, deren Thürme in der Nähe waren, auch zur Vertheidigung der Bastei concurrirten. Die Kopfleute waren wahrscheinlich jene, welche ohne Besitz und ohne zünftiges Gewerbe waren. Die Bastei bei dem Heidenberg war wahrscheinlich hinter der jetzigen Soldischbastei. In den Häusern zwischen dem Bayer'schen Hause am Soldisch und dem Militärspitale sollen rückwärts in den Höfen noch die Spuren einer Befestigung sichtbar sein.

Die Bastei vor dem Dyrchen ist mir nicht bekannt, da die gemauerte Bastei nur die Hallerbastei sein kann.

hatte kein Geld, der Adel hatte kein Geld, die Sachsen waren auch bald auf die Neige gekommen, und so konnte den Soldaten ihr Sold nicht immer pünktlich gezahlt werden. Bei der ohnehin, namentlich unter den spanischen Truppen, laxen Disciplin, war die Neigung, sich für den Entgang des Soldes bei den Quartierträgern schadlos zu halten, sehr bald rege, und so entstanden immer häufigere Conflicte zwischen Bürgern und Soldaten, um so mehr, als die Bürger ihrerseits der ungewohnten Lage, im eigenen Hause, nach alter Gewohnheit, nicht unbeschränkt zu sein, überdrüßig wurden. Obgleich der Rath und die Truppencommandanten Alles aufboten, um ein gutes Einvernehmen zu erhalten, so kam es doch, zuerst auf dem Lande, endlich aber in der Stadt selbst, zu blutigen Excessen. Als vollends im Jahre 1553 die spanischen Truppen, unbekümmert um den Generalen, aus dem Lande abzogen, sah sich Castaldo genöthigt, mit dem Reste der Truppen das Land zu räumen.

Hermannstadt traf in diesem Jahre noch ein anderes schweres Unglück: es brach nämlich die Pest aus und wüthete bis zu Ende des Jahres derart, daß im letzteren Jahre allein 3200 Menschen derselben erlagen. Um für die Zukunft die Stadt vor dem Ausbruche der Seuche wenigstens in etwas zu schützen, wurden im Jahre 1554 die Kirchenbegräbnisse, bis auf die der Geistlichen und der Mitglieder des Rathes, eingestellt und der jetzige große Friedhof bei dem Schneiderteiche angelegt; um dahin zu gelangen, wurde in die äußere Stadtmauer eine Thüre, das sogenannte Leichenthürlein, gebrochen (der steinerne Thürstock desselben ist unterhalb der Wohnung des Promenade-Aufsehers noch zu sehen) und von derselben bis zum Friedhofe eine kleine Brücke erbaut.

Durch Castaldo's Abmarsch war Ferdinand's Partei ihrer Stütze beraubt und die Verwaltung um so mehr gelähmt, als die Partei Isabella's, welche längst ihre Rückkunft ersehnte, jeden Anlaß benützte, um Verlegenheiten zu bereiten. Endlich stieg die Verwirrung und Parteiung so hoch, daß die Stände im Jahre 1556 an Ferdinand durch eine feierliche Deputation die Bitte stellten, das Land entweder durch eine genügende Armee zu schützen oder aber die Stände ihres Homagialeides zu entbinden. Die Entsendung einer Armee nach Siebenbürgen war unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich, das Aufgeben des nach so langer Zeit endlich gewonnenen rechtmäßigen Eigenthums zu schmerzhaft, deshalb wurde der Deputation eine entschiedene Antwort nicht zu Theil. Endlich am 13. März erließ Ferdinand an die Stände ein Schreiben, in welchem er sie zum treuen Ausharren ermahnte; allein als dieses im Lande eintraf, war Ferdinand faktisch schon nicht mehr Herr von Siebenbürgen.

Isabella nämlich längst bei ihrem Vater dem Könige von Polen lebend, hatte von hier aus ihre Sache eifrigst betrieben; ihr treuer Anhänger, Peter Petrowich, wurde zum Wojwoden ernannt und rückte unaufgehalten mit ihren Truppen ins Land ein, und schon am 16. März waren die Sachsen genöthigt, die Herrschaft Isabella's anzuerkennen. In dem hierüber geschlossenen Vertrage wurde jedoch festgesetzt, daß bis zur Ankunft der Königin in die sächsischen Städte keine Besatzung gelegt werde. Hermannstadt hatte noch die besondere Bedingung hinzugefügt, daß die Ferdinand'schen Geschütze, welche als Pfand für ein Darlehen im Besitze der Stadt geblieben waren, unter keiner Bedingung aus derselben weggeführt

werden sollten. Als Isabella bald darauf nach Siebenbürgen zurückkehrte, wurde sie an der Landesgränze feierlich empfangen. Der jugendliche Stefan Báthori hielt die Beglückwünschungsrede, nicht ahnend, daß in zwanzig Jahren die polnischen Stände an derselben Gränze ihn, als ihren gewählten König, begrüßen sollten. Die sächsische Universität brachte der Königin zum Willkommen ein Geschenk von 3000 Gulden dar.

An der Spitze der sächsischen Nation stand noch immer der im Jahre 1543 zum Königsrichter erwählte Johann Roth. Ferdinand hatte zwar im Jahre 1552 die Bestätigung desselben nicht nur verweigert, sondern die Königsrichterwürde dem Peter Haller verliehen. (Der deutlichste Beweis für die oben angegebene Parteistellung Roth's, welche indessen durch die Ereignisse der nächsten Tage noch deutlicher hervortritt.) Doch nahm Haller diese Würde nicht an und beließ Roth im ungestörten Besitze derselben.

Wenn nun auch Isabella Herrin in Siebenbürgen war, so hatten doch noch nicht alle Ortschaften ihre Herrschaft anerkannt. Das feste Schloß Szamos-Ujvár versperrte ihr seine Thore und man sah sich zu einer Belagerung desselben genöthigt; das hiezu erforderliche schwere Geschütz war aber nur in Hermannstadt zu finden. Wider den eingegangenen Vertrag verlangte daher der Woywode Petrovich vom Hermannstädter Rath außer 300 Trabanten auch die Ferdinand'schen Geschütze, mit dem Versprechen der baldigen Rückstellung. Da Peter Haller nicht in Hermannstadt gegenwärtig war, so ließ der Rath, vielleicht auf die Veranlassung des Königsrichters Roth, sich bewegen, das gestellte Verlangen zu bewilligen, die Bürger aber, ohnehin mit dem jüngsten Wechsel der Regierung wenig zufrieden, wurden über diese Nachgiebigkeit des Rathes so empört, daß sie den Abgesandten des Woywoden, Matschkaschi, aus der Stadt verjagten und mit Steinwürfen verfolgten. Der Rath aber, fürchtend, es möchte diese Gewaltthat als eine allgemeine Empörung angesehen werden, schickte dem Matschkaschi nicht nur die 300 Trabanten eiligst nach, sondern nahm auch aus dem Zeughause mehrere der Ferdinand'schen Geschütze mit Gewalt heraus und lies sie dem Woywoden zuführen [1]). Doch hiermit war leider diese Angelegenheit noch nicht beendigt. Wenn wir der Angabe des „Siebenbürgischen Würgengels" von Mathias Miles folgen wollen, so

[1]) Im Inventarium des Zeugwarts Haaß heißt es in der Rubrik: „Ausgabe," Seite 4: „Anno 1556 den 19 tag des Monats Marcy Haben die Herrn in der Hermanstat Alls Burgermaister Richtter vnnd Rhatt mir mit Gewalt genommen Aus dem Kbu. Zeughauß eine grossen Quarthauna der Ochs von Nürnberg genanntt, vnd dem Peter Pettrowyt zugeschickt zu beschiessung der Statt Jullj Weissenburg."

Seite 8: „Anno im 1556-ten Denn 19 tag Marty habenn die Herrn in der Hermanstat Alls Burgermaister Richter vnd Rath ain gossene Singerin von Vllm mir mit gewalt genomen vnnd dem Petter Pettrowyt zugeschickt zur Beschiessung der Statt Jull Weissenburgg."

Merkwürdig ist, daß hier von der Beschießung Karlsburgs die Rede ist, während sonst überall Szamos-Ujvár genannt wird; noch auffallender ist es, daß Haaß in seinem Inventar anführt, es seien ihm am 23. Mai mit Gewalt durch den Rath eine Karthaune und ein Wurfmörser zur Beschießung von Neuschloß (Szamos-Ujvár) genommen worden. Ich habe die nöthige Muße nicht erübrigt, um diesen Widerspruch zu lösen, bin daher auch in der Darstellung der gewöhnlichen Angabe gefolgt und bescheide mich damit, hier nur auf diesen Umstand aufmerksam gemacht zu haben.

hatte sich Matschkaschi vorgenommen, an den Hermannstädtern die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen; der Stadtkoch Andreas Moster und eine ungarische Dienstmagd übernahmen die Ausführung. Am 31. März, einem Sonntage, als eben die Bevölkerung in der Vesper versammelt war, brach plötzlich an mehreren Orten Feuer aus und griff so rasch um sich, daß am Abend 556 Häuser in Asche lagen. Dieses Unglück versetzte die Bevölkerung Anfangs in starren Schrecken, dann aber in blinde Wuth. Haufen von Menschen sammelten sich am nächsten Tage vor Roth's Hause auf dem großen Ring und forderten ihn stürmisch auf, die Brandstätte zu besuchen. Roth, ein schon gelebter Mann, zögerte; da schwur ihm das Volk einen Eid und sicherte ihm das Leben zu; Roth trat unter die Menge und wurde von ihr unter lauten Vorwürfen und Verwünschungen die Brandstätte entlang geführt. Abgemattet kehrte Roth gegen Mittag auf den großen Ring zurück, wurde hier jedoch, als er eben in sein Haus eintreten wollte, plötzlich durch einen Büchsenschuß niedergestreckt; kaum sah ihn der Pöbel fallen, als er sich auf ihn warf und ihn vollends tödtete. Die übrigen Mitglieder des Rathes entgingen einem gleichen Schicksale dadurch, daß sie sich in ihren sorgsam verschlossenen Häusern verbargen. Noch weiter ging das empörte Volk am folgenden Tag, indem es den Leichnam des armen Roth durch die Stadt schleifte und auf dem Richtplatz verscharrte [1]). Mit Mühe gelang es dem beredten und sonst beim Volke beliebten Stuhlrichter Augustin Hedwig das empörte Volk zu beruhigen und die Ordnung wieder herzustellen, dennoch aber fand es der Magistrat für gut, noch volle drei Monate hindurch sich durch eine bedeutende Vermehrung der Stadttrabanten zu sichern [2]). Zur augenblicklichen Unterstützung der Abgebrannten wurden aus der Stadtkasse sofort 300 Gulden vertheilt [3]). Daß auch die einzelnen Zünfte bei der Unterstützung der Verunglückten nicht zurückblieben, geht aus der Rechnung der sächsischen Schneiderzunft von diesem Jahre deutlich hervor [4]). Zur Linderung des Nothstandes schenkte die Königin Isabella der Stadt den Zwanzigst auf drei Jahre.

Am 11. Mai 1556 kam Peter Petrovich selbst nach Hermannstadt, ließ Roth's Leichnam ausgraben und mit allen seiner Würde zukom-

---

[1]) Miles siebenb. Würgengel, Seite 59, 60.

[2]) In der Rechnung von 1556 kommt vor, daß wegen des Aufruhrs der Bürger vom Magistrat auf drei Monate mehr Trabanten aufgenommen worden seien; die Ausgabe beträgt 1500 Gulden, was auf eine Anzahl von 250 Mann schließen läßt.

[3]) Magistrats-Protokoll, Bd. 3, Seite 180.

[4]) Es heißt dort: „Nachdem die statt durchs ffewr verprunnen ist im 56 jar am dinstag in der karwochen also hat man aus dem vorbestimpten Schuma gellt das dy czech vermogt hat vnd dem czechmeister überantwurt ist, hat man dem czechmeister greger Riedthin vberantwurt das er den verbrennten maystern soll geben acht vnd czanczig gulden also das ayn yeder was man in geben wirdt mit der czeyt beczalen sol auff ain schuldt Brieff in dy Lad czu legen.

Mer hat man yedem geben nach zayner notturfft 2 Remmp kornn dar vor sollen sy nichts czalen Schunder geschenckt seyn.

Mer hat man von den hundert Gulden genumen das man den verbrenten Brüdern hat gelawen auff pffand syben vndczwanczig ffl. vnd ffunffczig denar."

Auffallend ist hier wieder die Differenz in der Angabe des Tages, Miles setzt die Katastrophe auf einen Sonntag, hier ist ausdrücklich der Dienstag genannt.

menden Ehren in der großen Pfarrkirche begraben [1]). An demselben Tage wurden auch drei Haupträdelsführer des Aufruhrs auf dem großen Ringe hingerichtet.

Nicht übergehen kann ich hier eine vom Herrn Schulrath Schuller im Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde veröffentlichte Kalender-Vormerkung des gleichzeitigen Großauer Pfarrers Peter Schirmer [2]), da dieselbe von der gewöhnlichen Erzählung in so weit abweicht, als in derselben nicht das Volk, sondern die Communität als Stifterin des Aufruhrs genannt und weiter gesagt wird, das Volk sei nur später, namentlich aber erst am folgenden Tage, von der Bewegung mit ergriffen worden. Wenn wir die Darstellung dieses Zeitgenossen einer eingehendern Beurtheilung unterziehen, so scheint die Communität unzufrieden mit dem Gebahren des Rathes und durch den Brand noch mehr gereizt, die Entfernung Roth's von seinem Posten beabsichtigt und zu diesem Zwecke die Bewegung begonnen zu haben; wie aber bei Volksbewegungen der Impuls leicht gegeben ist, so schwer ist es dieselben zu regeln und zu zügeln; so gings auch hier; schon bis zum Mittag war das Volk so weit erhitzt, daß es einen Mord nicht mehr scheute, und am andern Tage wüthete schon der entfesselte Pöbel in seiner Weise.

An die Stelle Roth's wurde Peter Haller zum Königsrichter erwählt und Augustin Hedwig erhielt die erledigte Bürgermeisterstelle. Fortan trat Ruhe ein, und bis zu Peter Haller's Tode, im Jahre 1569, ist von politischen Ereignissen nichts zu erwähnen, was auf Hermannstadts Schicksale einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hätte. Isabella starb am 15. September 1559, ihr folgte Zápolya's einziger Sohn, der 19jährige Johann Sigismund; beide litten an der alten Krankheit der ungrischen Könige, am Geldmangel, und beide nahmen, wie jene, stets ihre Zuflucht zum Säckel der Sachsen; daß Hermannstadt hiebei nicht vergessen wurde, versteht sich von selbst. Sonst ging die Verwaltung ihren geregelten Gang fort, und Peter Haller hatte noch Gelegenheit bei dem gefährlichen Aufstande der Székler im Jahre 1562 dem Könige Johann Sigismund ebenso wesentliche Dienste zu leisten, wie er sie früher Ferdinand geleistet hatte.

---

[1]) Sein Leichenstein aus weißem Marmor wurde bei der im Jahre 1853 vorgenommenen Kirchenreparatur in dem Theile des Kreuzschiffes gegen die Stadtpfarrer-Wohnung hin gefunden.

[2]) Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. 3, Seite 357.

1556 31 Martii hoc die combusta est media pars urbis Cibiniensis circiter primam horam meridianam.

1 Aprilis hoc die quae altera fuit post conflagrationem Cibiniensem a seditione orta a Centumviris circa 12 horam honestissimus et sapientissimus vir Joh. Ruffus Judex regius Cibiniensis ante propriam domum suam interfectus est, altero vero die furiente vulgo ignobili humatus est.

11 Maji hoc die J. Ruffus Judex Regius Cibiniensis in seditione interfectus a civibus effossus est extra Cibinium, ubi communis erat sepultura et honorifice ex mandato D. Petri Petrovith Locumtenentis Reginae delatus in templum parochiale, sepultus ante chorum prope tumulum Martini albi erecto vexillo a Petrovith. Ante tumulationem illius tres in circo maiori habito judicio capitibus privati sunt, qui auctores seditionis et interfectionis fuerant.

Indem wir von der Darstellung der politischen Ereignisse zur Aufzählung anderweitiger bemerkenswerther Thatsachen übergehen, wollen wir diese, vom Niedern zum Höhern aufsteigend, in folgender Ordnung erzählen. Zuerst soll uns das Aeußere der Stadt beschäftigen; dann schreiten wir zur Schilderung des Handels und Gewerbewesens; hierauf folgt die Gesetzgebung und endlich Kirche und Schule; wo wichtigere Abschnitte schließen, wollen wir dann in kurzen Rückblicken Sittenschilderungen und sonstige kulturgeschichtliche Daten folgen lassen.

Der Befestigungsbauten haben wir bereits oben erwähnt; nach dem großen Brande von 1556, wobei zwei Pulverthürme in die Luft geflogen waren, mußten natürlich die Beschädigungen hergestellt werden. Im Innern der Stadt waren aber folgende Veränderungen eingetreten: Das zeitherige Rathhaus (der jetzige Priesterhof), obgleich erst im Jahre 1491 zu diesem Zwecke eingerichtet, entsprach dennoch den Bedürfnissen nicht mehr, es wurde daher im Jahre 1545 das Haus des Markus Pempflinger für 1922 Gulden und 64 Denar angekauft und zum Rathhause eingerichtet [1]). Das bisherige Rathhaus aber wurde im Jahre 1547 einem Bürger, Gallus Auner, für 800 Gulden verkauft. Die frühere Hauskapelle wurde zum Archive eingerichtet, in dem Thürmchen aber, das neben der Kapelle emporsteigt, wurde das Glöcklein nicht mehr benützt, um die Bewohner des Hauses zum Gottesdienste zu versammeln, seine Töne erklangen nur, wenn ein Verurtheilter aus dem Rathhause zum Richtplatze geführt wurde, daher es auch den Namen des Armensünderglöckchens führte.

Um eine solidere Bauart der Häuser zu erzielen, wurde im Jahre 1546 beschlossen, daß in Hermannstadt keinem Pfarrer gestattet sein solle, ein gemauertes Haus zu kaufen, sie durften nur Holzhäuser kaufen, damit sie dieselben sodann aus soliderem Material aufbauen möchten [2]). Im Interesse des Verkehrs wurde im Jahre 1555 das Haus des verstorbenen Bürgers Zacharias Schneider in der Heltauergasse angekauft und mit einem Aufwand von 107 Gulden zum Stadthause eingerichtet [3]). Die Verkäufer erhielten dafür ein hinter den Fleischbänken gelegenes, im Jahre 1550 von Lorenz Presbyter angekauftes Haus und 525 Gulden baares Geld [4]).

---

[1]) Univ. und Magistrats-Protokoll, Bd. Seite 175. „Item. Mehr in demselben 1545 Jar hatt die Stadt ettliche Erbare leutt die den Herrn Marko Pempflinger auf sein Haus Geld geliehen hatten, vergnügett, vnd dasselbe Hauß zum Stadthauß kaufft und bezahlt pro fl. 1922 Den. 64."

[2]) Magistrats- und Universitäts-Protokoll, Nr. 2, Seite 196.

[3]) Magistrats- und Universitäts-Protokoll, Nr. 3. Seite 178 und 179.

[4]) Die Quittungen über die Auszahlung erliegen im sächsischen National-Archive unter den Zahlen 709 und 710.

Die erste lautet:

„Nos Erasmus spek, Jacobus spek, Nicolaus Pellio et franciscus holczappel, fatemur et recognoscimus per presentes, ex . . . Zacharie sartoris in platea dyznold existentis quam certo pretio in vsum publicum Civitatis Cibiniensis vendidimus, In solutione nostra restantia ab Egregio Petro Haller Magistro Civium Cibiniensium, Accepisse florenos trecentos, harum presentium, protestationis et Confirmationis, nostrorum sygillorum appressorum munimine mediante.

Datum Cibinii 23 die Januarii Anno 1555"

Folgen die vier Siegel in grünem Wachs.

Die Errichtung dieses Gasthofes war für Fremde und Einheimische eine wesentliche Erleichterung. Es standen nämlich den Fremden, wenn sie keine Bekannte in der Stadt hatten, nur unansehnliche Herbergen zu Gebote; bedeutendere Personen wurden mit ihrem oft zahlreichen Gefolge in Bürgerhäuser einquartiert, woraus den Quartierträgern oft große Unannehmlichkeiten erwuchsen.

Für den leichtern Verkehr im Innern der Stadt wurde im Jahre 1558 das neben dem Nationalhause befindliche, damals dem Blasius Weis zugehörige Haus für 1120 Gulden angekauft, ein Durchgang auf die Wiese (welcher später auch zum Fahren eingerichtet wurde) durchgebrochen, und sodann im Jahre 1560 an Servatius Weidner für 875 Gulden wieder verkauft [1]).

Im Jahre 1568 endlich wurde der Zeughof (das jetzige Militärspital) von den Gebrüdern Tobiaschi, einem alten Gräfengeschlechte aus Hetzeldorf bei Mediasch, für 350 Gulden angekauft.

Der Handel ist in diesem Zeitabschnitte noch nur ein schwacher Schatten dessen, was er in der vorigen Periode war. Während noch im Zollstreite des Großwardeiner Kapitels mit den Hermannstädtern zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts diese sagen konnten, daß sie oft Waarentransporte von drei- bis viertausend Gulden Werth mit sich führten [2]), so war jetzt durch die im Lande und allen Nebenländern seit Ludwig's Tode fast ununterbrochen wüthenden Kriege fast aller Handel vernichtet; nur die Straße nach Polen stand noch offen, und was noch vom früheren Handelstrieb übrig war, fristete hier sein kümmerliches Dasein. Verhältnißmäßig blühender standen die Gewerbe da, noch hatten diese in Siebenbürgen fast gar keine, in den Donaufürstenthümern nur wenige Konkurrenz zu fürchten; ihre Manufacte fanden daher, ungeachtet der wirrvol-

---

Die Zweite:

„Ich Benedig Goldschmid, mitburger alhie in der hermanstadt Becken hiemit diesem prieff. Das, nach dem ich, vnnd meine miterben, das Sacharies Schneibers hauß in der heltner gaßen gelegen, vmb Nainhundert gulden, Meinen herren vom Radt, vnd gemainer stadt verkaufft, an abzalung meines zwathails vom Edlen herren Peter Haller burgermaster alhie, empfangen hab par gelt, Zuay hundert fünff vnd zuanzig gulden. Mer ist mir übergeben, das stadthauß hinter den fleischbenken, vmb dray hundertt fünff vnnd Sybentzig gulden, thuet meine Abzalung, Sechundert gulden — darüber ich benanten herren burgermaster, vnnd gemeine stadt Quit, fray vnd ledig sprechen. In vrkund dieses prieffs, mit meinem pedschafft versigelt. Geschehen, am großen dinstag: Anno 1555.

Ich Benedic goldschmidt
gib meinen Herrn darüber mein Aygen
Handschrifft."

[1]) Univ.- und Mag.-Prot. Nr. 3, Seite 182. „Mehr hat ein ersam weis Radt dieser Stadt, das Haus vom Blasio Weiß weiland Herr Martini Weiß Sonn, welchs zu vorn des Pauli Remser gewesen vnd auff dem großen Ring, zwischen des Jörg Hechten vnd Jörg Hutterin Heusern gelegen ist kaufft pr. fl. 1120."

„Dasselbe ist hiernach im Jar 1560 dem H. Servacio Weidner pro fl. 875 verkaufft vnd von im par beczalt worden. Also leidet die Stadt Verlust von wegen des Durchgangs halben auff die Wiesen fl. 245.

[2]) Grimm's polit. Verwaltung, Bd. 3, Seite 10: „forent autem Sales mercatores qui secundum maius et minus quandoque res et mercimonia trium vel quatuos mille florenorum aut etiam ultra, deferre consevevissent."

len Zeiten, immer ihre Abnehmer, und so erhielt sich unter denselben der frühere Wohlstand ziemlich ungeschmälert. Charakteristisch für den Stand des Luxus in damaliger Zeit ist ein Ersuchschreiben Isabellen's vom Jahre 1545, worin sie den Rath der Stadt ersucht, ihr nach Form und Farbe der mitgeschickten Muster mehrere tausend glasirte Ziegel, zur Belegung der Fußböden in ihrem Schlosse in Karlsburg, in Hermannstadt machen zu lassen.

Ein minder günstiges Zeichen für den Stand der damaligen Industrie ist die etwa im Jahre 1560 erfolgte Limitirung der Handwerkserzeugnisse, welche auf Veranlassung der Stände durchgeführt wurde.

Merkwürdig sind für uns die Preise der einzelnen Waaren; so kostete eine Kutsche in Hermannstadt und Mediasch 2 fl. 25 Den., das Beschlagen derselben beim Schmiede 1 fl. 60 Den.; ein Sattel kostet 1 fl. 50 Den.; eine Fuchswammen Schaube 8 fl. Bei den Kürschnern heißt es weiter: „Weil die Lux aus frembden Landen bracht werden und seher theuer an kauff sein, darumb wo sie einen Lux vmb fl. 2 sollen in geben außgearbett fl. 2 den. 25.“ Die Fleischer mußten von Fastnacht bis Pfingsten für einen Denar 1¼ Pfund, von Pfingsten bis Fastnacht 1½ Pfund Fleisch geben [1]).

Mit der im Zuge befindlichen Gewerbsregulirung kamen natürlich alle diesen Gegenstand betreffenden Fragen zur Sprache. So wurde von der Nations-Universität die Frage, ob Ungarn und Szekler in die Zünfte aufgenommen werden sollten, in sehr ernste Berathung genommen, endlich aber verneinend beantwortet. Fernere Folgen dieser Regulation waren die von der Union der Schneider im Jahre 1548 verfaßten Artikel für die Schneiderknechte [2]); dann die Anordnung vom Jahre 1554, daß jene Künstler, welche keiner Zunft angehörten (wie z. B. die Maler der Tischlerzunft), mit Genehmigung der Universität, unter sich eine Zunft bilden könnten, und endlich das Ansuchen der Barbiere um Konstituirung ihres Gewerbes zu einer Zunft. Ueber dieses Gesuch wurde im Jahre 1560 zuerst nach Wien,

---

[1]) Sächs. Nat.-Archiv, Nr. 1683, coll. post. Daselbst ist das Jahr 1550 als beiläufiges Jahr der Verfassung der Urkunde angegeben.

[2]) Daß diese Artikel wirklich nur in Folge der großen Zunftregulation verfaßt wurden, geht aus dem Eingange derselben hervor. Dieser lautet:

„Als wir Schneider der Hermanstatt vonn der gantzer Zech erkannt haben, wie das die Namhaffte, Ehrsame Weyse H. Herrn Burgermeister Richter, Geschwornen, des Landes Sieben vnd zweyer Stüll, angesehen haben alle Irthumb vnd beschwernuß, aller Zechen der Statt, vnd haben Rechtfertiget alle Stattutten oder Ordnungen, die sie vnder einander haben gehat, Also haben die N. E. W. Herren der Schneyder Zech, Herr Martinus Weiß, derselben Zeyt Burgermeister dieser Königlicher Statt, Herr Endres Birkner Stuels Richter, Herr Casparus Holtzmenger geschworener Burger des Raths, Simon Miles Zech Vatter, Sacharias Schelker, Petter Kamner, Lucas Roth, der Zeitt Zechmeister, mit sampt den Eltesten vnd jüngsten, der gantzer Zech, im Jar nach Christi geburtt Tausentt funff Hundert vnd acht vnd vierzig Angesehen vnd erkandtt, durch recht erkentnyß vnser gewißheitt, Alle Beschwernüß zu ringern, vnd Mutwillen zu dempfen vnserer Kinder der Schneyder Knecht den sie vnter einander vormals getrieben haben, derhalben mir erkanut haben von nötten zu seien Ihnen zu geben ein beschreybung mit Wißen vnd Willen eines ersamen Raths der königlicher Hermanstatt, aller Artikel, Statuten, Peen, vnd Straffen die sie vnder Ihnen sollten haben vnd keinen neyn auffatz nit machen bei der Peen wie hernach beschriben ist 2c.“

Augsburg und Nürnberg die Anfrage gestellt, ob daselbst das Barbiergewerbe als zünftiges Gewerbe angesehen werde, und nur nachdem die Antworten bejahend ausgefallen waren, der gestellten Bitte willfahrt. In diese Zeit fällt auch die Einführung eines bis dahin in Siebenbürgen nicht betriebenen Gewerbes, der Tuchmacherei.

Wenn wir der Angabe Soterius und Felmer's Glauben beimessen, welche in der Hermannstädter Gymnasial-Bibliothek um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch, eine Grammatik von Thomas Gemmarius im Jahre 1529 in Hermannstadt gedruckt, gesehen zu haben behaupten, so wäre in Hermannstadt auch die erste Buchdruckerei im Lande entstanden. Da jedoch das Werkchen nicht mehr vorhanden ist, so kann diese vereinzelte Angabe, wobei immer noch eine Verwechslung zwischen Druckort und Wohnort des Verfassers möglich wäre, die Nachricht, daß Johann Honterus zuerst im Lande eine Buchdruckerei und zwar in Kronstadt errichtet habe, nicht entkräften.

Was die Gesetzgebung betrifft, so finden wir auch auf diesem Felde, wie schon aus der Darstellung des Gewerbwesens hervorging, eine gesteigerte Thätigkeit und ein sich kund gebendes Bedürfniß nach schriftlicher Aufzeichnung. Es tauchen jetzt nämlich (und zwar zuerst für die obere Wiese im Jahre 1563 [1]), dann für die Burgergasse 1577, für den großen

---

[1]) Ordnungh der Ehrliger Nachbarschafft auf der oberster Wisen die von vnsern Altuettern gehalten seint worden, vnd durch verwilligung der E. N. sol von vns auch solchs gehalten werden wher solches wbertretten wirdt, soll gestrafft werden wie volget. Actum Cibini A. D. 1563.

1. Wehn einer nicht czwr leichen komptt, verfelt d. 4.
2. Wehn einer nicht czum Schradt kompt verfelt d. 2.
3. Wer den Romp, das Birthell, oder Schrodtseil wber nacht daheim behelt, verfelt d. 2.
4. So einem die Bach czu fegen gebotten wirdt vnd kimptt nicht, verfelt d. 4.
5. So einer den andren im czorn liegen strofft, verfelt ohn alle gnad d. 10.
6. So zw einem Nachbar die Kepp brentt, verfelt ohn alle gnad fl. 1.
7. So einer das gantze Jahr wber nicht einmal bei die Nachbar geht, sol ein Nachbarschafft schwldig sein.
8. So bei einem Nachbar kersels auff der gassen funden wird, verfelt ohn alle gnad d. 10.
9. So einer mit dem andren habert oder czankt, der soll werden gestroffet nach erkentnis der Nachbarschafft.
10. Wen der Nachbarhan frid gebeidt, so offt einer das wbertritt, vnnd nicht friden helt, so offt das geschicht, soll verfallen sein d. 2.
11. Wo es sach wehre das die Nachbarschaft an einem wehre czu halten vnd lest die fürwber gehn ohn wissen vnd willen der Ehrliger Nachbarschafft, der verfelt ohn alle gnad d. 10.
12. So der Nachbarhan außschickt, der Nachbarczeichen vnnd dasselbich bei iemanden ferdret wirdt, vnd nicht also angesagt wirdt wie der Nachbarhan befholen hatt, der verfelt d. 10.
13. Bei welchem das Nachbarczeichen wbernacht verhalten wirdt, der verfehlt ohn alle gnadt d. 10.
14. Welcher Nachbar das geldt, welches die Nachbarschafft, das gancze Jahr wber gesamlet haben, am Eschtach wil hilffen vertrincken, der sal also offt er einen vmganck daheim bliben ist, erlegen, was ein achteil wein gelten wirdt.
15. Wo das einer mit der Faust in einem czorn auf den Tisch schlegtt, verfelt d. 10.
16. Welcher wber einen schlechten heller spilt oder wedten wird, verfelt d. 10.
17. Welcher Nachbar die Nachtshwdt beriren wird der sol sich vor 9 auff der gas-

Ring 1582) Nachbarschaftsartikel auf, von welchen sich aus früherer Zeit, obgleich die Nachbarschaften sicher älter sind als die Zünfte, keine Spur findet. Zu den in dieser Zeit neu entstandenen schriftlich abgefaßten Normen gehört auch die im Jahre 1560 verfaßte Büchsenmeister-Ordnung, welche wir unten folgen lassen [1].

---

sen finden lassen, wo ehr aber verseimlich wehr, vnd sich nach der ezeitt finden lest, sol gestrafft werden vmb d. 10.

18. Darczu sollen sie auch von der hawbt in keinem hawß Irtten halten, welcher das thwt, vnnd wberthritt der verfelt d. 10.

19. Welcher Nachbar die hawt nicht fordt sagt, vndt seinent halben bleibt anstehen, also oft das geschicht verfelt derselbige d. 10.

20. So einem Nachbar ein stroff auffgelagt wirdt, der sall sie ouff das nechst, so er bei der Nachbarschafft kimpt, erlegen, vnd richten, wo er sich aber widersetczt, sollen die H. Nachbarn seine 2 d. in wider geben vnd heym schicken, So aber einen Nachbar belanget, der nicht bei die Nachbar gehn will vnd seine sachen richten, denselbigen sal die Nachbargerechtigkeit abgeschlagen werden, so lang biß er seine sachen wider richtet.

21. So einer ein Haus in der Ehr Nachbarschaft kaufft, oder durch einen wechsel bekomen wirdt demselben sol es von der Ehrliger Nachbarschafft das hawß eingeseliget werden.

22. So ein Nachbar mitt einem Ampt begabet wirdt, vnd verehertt, sol gleichesfals von der Nachbarschaft eingeseliget werden.

23. Wo es sach wehr das einer albie in der Nachbarschafft eine Behawswng wberkwem einsweder durch kawff Sterbfall, oder wechsel, derselbige soll geben, der weil er an der Nachbarschafft kleinodtt theil haben will d. 16.

24. So irchen Stadtreiter oder Trabant in der Eh. Nachbarschafft wonhafftig ist, so sol er für die Hwtten der Nachbarschafft das er die selbigen nicht thuen mecht, der sol der Nachbarschaft erlegen d. 60. So er aber am Eschtag mitt seinen Nachbarn das gelt wil hilffen verczeren, so soll er der ehrliger Nachbarschafft erlegen fl. 1.

25. Mitt verwilligung der ehrliger Nachbarschafft soltt keiner fray sein wber den andren einen wein czeiger czw machen, ehe den 8 tagen, biß in das 4 Hawß, wber die gaß aber soll es fray sein, welcher das wbertretten wird, ferfelt ohn alle genad d. 25.

[1]) Püchsenmaisterdienst vnnd ordnung was er seiner obrigkait zuthun schuldig ist so er in ainer Stat, ainem Ersamen wolweisen Radt, vnnd ainer Erbern gemain dieunt wie folgt.

Zum erstenn sol er Gotsferchtig Erbar Frumb dugendsamb still vnnd verschwigen sein, seiner obbrigkait Als dem herrn Burgermaister herrn Khunigsrichter herrn Stuhlsrichter herrn Hann gehorsam vnnd getrew sein, vnnd nit als offenbarn, waß ain Ersamer Radt in gehaim in geschoß puluer vnnd aller Monition vnnd Kriegsristung, in duern gewelber vnnd Meiren verdraut.

Zum andern, soll er zu dem geschoß vnnd Kriegsristungen vleissig sehen vnnd schauen, waß darann zerbrochenn ist vnnd abget. Dasselbig dem herrn Hann Anntzaigenn vnnd nach angeben der Puchsenmaister gemacht werden. Unnd das geschos vnnd Kriegsristung sauber vnnd schonn haltenn. Vnnd das es mit aller Noturft, als wischer Ladtschausl setz Kolbenn puluerladt schoß Kheill hebrigl, Pulver sech Model Khugller, oder rinng versehenn sey, dabey gesunden weidt war mannß bedarf.

Zum dritenn soll er der Püchsenmaister Alle halb Jar, die stuckh in denen gefassenn oder Ladenn durch hilf etlicher personen auf vnnd Niderhebenn vnnd wegen hinden bei dem sackh oder podem. Vnnd daß stuckh auf denn schwanntz oder Legrigl lassen fallen vnnd die Reder Alle viertl Jar an der Axs vmbkern vnnd wendenn, daß vnnder wber sich. — Am Radt gewendt werdt: vnnd die Reder vnnd schwantz sein mit predern oder dil vnderlegenn damit es von der feichtigkait oder neß nit verderb Erstickh vnnd verrost.

Zum Viertenn soll er das puluer, schweel, saillit vnnd Kholl alle halb Jar vmbwennt in denen Vessern oder dunnen daß vnder vber sich damit dempeniert sich alle stuckh wol vnnd recht durch einander vnnd bleibt gut, auch weliche thunner oder Vasl mit puluer Naß oder Feicht wer worden sol der püchsenmaister durch hilf etlicher personen Sunnenn oder drykenn lassen auff taffeln oder ofenhait vnnd das puluer legen, Daß es

Das Privatrecht belangend, zeigte es sich, daß der Altenbergische Codex den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprach; Honterus gab daher im

---

Lufft hab vnnd vor Feuer vnnd wasser bewardt werdt vnd behuet auch nit erstickhe in denn dunnenn vnnd gemacheru, wo es ligt. —

Zum fünfftenn sol ain Püchsenmaister Alle Jar zwaimal durch zugebene vnnd arbeite personnen die topl haggenn halb haggenn hanndtror vnnd spießeisen außwischenn vnnd einschmirenn, vnnd sein ordenulich auf Remen aufrichtenn mit aller Noturfft, als Modlraimer Ladtstecken vnnd Puluerflaischen. Vnnd waß darann abget, dasselbig sol er dem herrn hann oder Stat Camerer antzaigen daß er gemaicht vnnd gekaufft werdt.

Zum Sechstenn soll ain Püchsenmaister durch hilf der obbennanten Personen die Khuglen nach irer arth auf Casstten abzellenn, vnnd zusamen, ordnnen vnnd legen auch die Kugl der Modl Ladtschaufel vnnd setz kolbenn darzu.

Zum Sibenntenn soll ain Puchsamaister Alle Monitions vnnd Kriegsristung, ain yedes nach seinner arth Namenn vnndt groß in ainem gelegenen zeughauß oder auch wohin es vorherch wird ordlich zußamenn ordnnen vnd legen wie recht ist.

Zum Aichtenn sol ain Puchsamaister sehenn wann die herrn Stuckh Dasenn fassenn vnnd einlegenn daß er dartzu schaue vnd anzebe wie es sein sol, vnnd recht gemacht werdt. Dann nit ain yeder schlosser schmidt wagnner zimmermann Jedes recht waiß zu machenn. Sunder der Zeugwardt oder Puchsamaister vnnderricht vnnd weiß sy.

Zum Neinten. Wo ain stat an ainem ordt durn pasteien Maurn oder dergleichenn schwach wer vnnd die herrn dasselbig vor dem feind bewarn vnnd vepauenn oder verschanntzenn woltenn, so ist der puchsamaister schuldig Nach seinem pesten verstandt vnnd Kunst solichs anzugeben vnnd zun verpauen vnnd schannczenn.

Zum Zehenten wann die herrn in steten puluer feyerwerch wollenn machen lassen so sollen sie dem puchsamaister Allenn gerechtenn dartzu geben was er bedarff als mil, merscher stampfl Sailliter schwebl Khol vnnd andere Noturft vnnd von dem Zenntner puluer sind sie dem puchsamaister schuldig ain gulden. Vom Zentner Feuerwerch vier guldenn zu machenn.

Zum Ailfftenn sol sich ain puchsamaister seiner obrigkait als dem herrn Burgermaister herrn khungsrichter herrn stulßrichter zu zeiten erczaigenn. Vnnd sich in ire heuser zu inen verfügen vnd erscheinenn vnnd an den grossen Festenn oder heiligenn tagenn vnnd zeitenn in aus der Kherchenn zu hauß in fren Nachvolgenn vnnd dienstparlich erhzaigenn vnnd die Betzallung, vnnd grestenn beuelch seiner dienst betreffennt, von dem herrn Burgermaister gewardtendt sein.

Zum Zwelfftenn. Waß der puchsamaister bedarf zu dem geschutz vnnd Monition, das sol er dem herrn hann, oder stat Cammerer ertzaigenn, der selbig wird es an den herrn Burgermaister erforderen, Damit es gemacht vnnd aufgericht wirdt, vnnd ordenlich gehalten in den geschoß vnnd aller Monition, dann es vil gelt gostet vnnd grosser vmosften darauf laufft pis es gemacht vnnd aufgericht wirdt, daß Manns prauchen khann gegen dem Erbfeindt vnnd Zwispelltiger der Einigkait.

Zum Dreyzehenden. Wann man Ainen puchsamaister vonn der stat dem Erbherrn vnnd Landtßfüersten oder Kunig zu hilf vnnd beistandt, vnnd Zuerhaltung des vaterlichenn Erblandt, wider den Erbfeindt, wirdt ins veld geschickt vnnd gepraucht so gibt mann Ime ain Monat Aicht gulden hungrisch vnnd hellt im drey drobanten die ime auf puluer Khuglen vnnd geschoß helfenn schauen daß stuckh ruckhen hebenn legen, Ladenn schannczen vnnd schiessenn. Zu aller Noturfft schicken vnnd hollenn.

So get auch dem puchsamaister sein Jar gelt so lang er auß ist von der stat daheimet fordt Neben der Monnat besoldung gleich als wol als wenn er daheimet in der stat diennet vnnd personlich wer. Dann er muß sein leib vnnd Lebenn von wegen der stat vnnd seinen herrn Auf ain stundt aufopfferenn vnnd gebenn. Vnnd durch gotes hilf vnnd sein Kunst vnnd schiessenn ain stat schloß vnnd schlacht erhalten vnd verloren mag werdenn, dann solche kunstlich leytt nit yederzeit zufindenn sindt wann mann ier bedarf in Zeit der Not vnnd haimsuchung der Feindt.

Zum Vierczehenden. Wann ain puchsamaister von dem Feindt geschossenn geschedigt, vnnd verwundt wirdt, so sind ime seine herrn schuldig daheimet mit seinem Jar gelt sein Leben lang zugebenn vnnd zuerhaltenn vnnd freye wonung oder behausung. Dieweil er vonn der stadt vnnd seiner herrn wegen denn schaden vnnd Nachtheil seiner person von dem Erbfeindt empfangen hat.

Jahre 1544 sein compendium juris civilis heraus, und die Universität besprach im Jahre 1546 die Sammlung sämmtlicher geschriebenen Gesetze mit den verschiedenen Städten und auch der Gewohnheitsrechte, so fern diese nur gut und christlich wären. Doch kam diese Sammlung, obgleich Georg Martinuzzi im Jahre 1549 eine Uebersicht des sächsischen Privatrechtes verlangte, erst im Jahre 1560 durch den Provinzialnotär Thomas Bomel zu Stande und bildete die Grundlage zu dem später unter dem Namen der Statuten erschienenen Gesetzbuch der Siebenbürger Sachsen.

Auch an die Sammlung, Sichtung und Ordnung der Urkunden des National-Archivs wurde auf Haller's Veranlassung im Jahre 1546 durch den Provinzial-Notarius Christian Pomarius Hand angelegt und ein Verzeichniß der vorhandenen Urkunden verfaßt. Dasselbe findet sich, jetzt schon selbst zur Urkunde veraltet, im National-Archiv.

In Verfassung und Verwaltung der Stadt waren wesentliche Aenderungen nicht vorgefallen, nur tritt der ganze Organismus uns nun klarer vor die Augen. Das Duumvirat des Königsrichters und Bürgermeisters steht an der Spitze der Verwaltung, der Bürgermeister führt in den Universitätsberathungen den Vorsitz, in derselben sitzen außer dem Hermannstädter Magistrate, dessen Anzahl sich nunmehr mit 12 Senatoren fixirt hat, und welcher in der Zeit zwischen den Universitäts-Versammlungen, als delegirte Universität fungirt, die Abgeordneten der andern Stühle und Distrikte, je 2 bis 3 aus jedem Stuhle. Diese berathen die öffentlichen Angelegenheiten und entscheiden die vor die Universität berufenen Prozesse, oder wie es in dem Curialstyl der damaligen Zeit heißt, „verhören gemeine Thädigsachen." Ueberhaupt hat sich die Wirksamkeit der Universität, des Magistrates und der Communität nicht geändert. Auch das Duumvirat des Königsrichters und Bürgermeisters ist mehr theoretisch als faktisch vorhanden, denn je nach der Tüchtigkeit der Personen erscheint bald der Bürgermeister, bald der Königsrichter vorzugsweise thätig, während sein College fast ganz verschwindet.

Wir gehen nunmehr zur Darstellung des Schul- und Kirchenwesens über. Die unter Pempflinger's und Hecht's Schutze begonnene Reformation hatte an Mathias Armbruster und Peter Haller nicht minder eifrige Förderer gefunden; vollends durchgeführt wurde sie, nachdem der Pfarrer von Broos Mathias Ramaschi am 17. Mai 1536 als Stadtpfarrer nach Hermannstadt berufen worden war. Die nächste Folge

---

Zum funfzehenden soll ain puchsamaister seiner obrigkaidt vnd der stat in ainem Jar zu fer ainen Zenntner oder ainen halben, puluer machenn, doch daß ime seine herrn Noturft dartzu gebenn ain mil, Sailliter schwebl vnd ander Noturft oder an feuerberch Machen zu Ern damit man sicht weß ain puchsamaister kann. Vnnd sein Kunst ist.

Zum Sechzehenden. Wann ain Puchsamaister sich hellt wie uor erzelt vnnd gemelt wirdt zu Eer seiner obrikait dreilichenn dienen vnnd gehorsam ist, so ist ime sein herschaft Alle New Jarstag ain New Jar schuldig zu schenkenn Vnnd Jme drey Zubeweisen vonn wegen seiner dreuenn vnnderchennigen diennst vnnd Ehrlichenn dat vnnd riterlichenn Kunst.

Von Außen.

Das saintt der Pöksen Maister ire orttnung was sy schuldig saintt zu tunn was ir ampt belangett.

Am 5 tag deß mertz saintt dy ... 2 Poksenn maister ain gestannden ain dem dienst fonn dem tag ffortt gehet ir Besoldung an.

der Reformation war die Säcularisirung der geistlichen Güter. Im Jahre 1543 wurde das in der Elisabethgasse gelegene Siechenhaus für 100 Gulden an den Schustermeister Paul Bechermacher, der Fischteich der Dominikaner gegen Hammersdorf zu an Franz Bayer für 100 Gulden verkauft; weiter das Vermögen einer geistlichen Verbrüderung der heiligen Anna eingezogen und der Erlös theils für die Armen verwendet, theils in die Stadtcasse eingezogen. Diese vermehrten Einnahmen wurden aber vollständig durch die namentlich für das Schulwesen nöthig gewordenen größern Auslagen veranlaßt. So wurde im Jahre 1545 das Haus des Klausenburger Bürgers Peter Roth zur Vergrößrung der Schule für 600 Gulden angekauft, und im Jahre 1555 beschlossen, an die Seite des Rektors und des schon früher bestandenen Locatus (Conrektor) noch einen Lehrer für griechische und hebräische Sprache und Philosophie anzustellen und demselben ein Gehalt von 50 Gulden angewiesen. Auch wurde zur Gründung einer Unterstützungskasse für arme Studierende, welche auswärtige Universitäten besuchen wollten, geschritten, und dieselbe zählte schon am Schlusse des ersten Jahres an Vermächtnissen die Summe von 600 Gulden [1]). Es wurden daraus aber auch anderweitige Bedürfnisse für die Schule gedeckt; so heißt es in der Ausgabenrechnung vom Jahre 1557: „Cum dominus Thomas Bomelius Vitebergam iret in quibusdam suis negocijs, accepti sunt hinc ex hac Ladula pro coëmendis libris ad Bibliothecam Cibiniensem in móneta veteri fl. 100.“

„Allati sunt in rationem pecuniae huius libri per dominum Bomelium prout in Bibliotheca videbitur.“

Durch die Reformation war natürlich auch eine veränderte kirchliche Verfassung und ein neues Oberhaupt nothwendig. Die Verfassung wurde auf den verschiedenen Synoden bestimmt, Oberhaupt oder Superintendent war zuerst Paul Wiener, aus Hainburg in Oesterreich oder aus Wien gebürtig; er wurde zuerst, den 11. Mai 1552, zum Stadtpfarrer von Hermannstadt und 1553 den 6. Februar zum Superintendenten gewählt, starb aber schon im August 1554 an der damals wüthenden Pest. Sein Nachfolger war Mathias Hebler aus Karpfen in Ungarn gebürtig; er starb im Jahre 1571. Diese beiden ersten Superintendenten hatten ihren Sitz in Hermannstadt, als aber nach Hebler's Tode Lukas Ungler oder Ungleich zu diesem Amte erwählt wurde, nahm er die Wahl zwar an, wollte aber seine Pfarre in Birthälm nicht verlassen; so wurde durch einen Zufall dieser Ort der bleibende Sitz der Superintendenten. Was die neue Kirchenverfassung anlangt, so kam in derselben merkwürdiger Weise ebenso, wie in der politischen, wenn auch nicht so klar ausgesprochen, doch ein ähnliches Duumvirat zu Stande. Wie dem Königsrichter der Provinzial-Bürgermeister an der Spitze der Provinz zur Seite stand, so dem Superintendenten der Hermannstädter Decanus an der Spitze des großen Hermannstädter Kapitels.

So segensreich wirkte in allen Zweigen des öffentlichen Lebens der

---

[1]) Im Magistrats-Archive erliegt ein Protokoll unter dem Titel: „Protocollum rationum piarum Fundationum ab anno 1555—1603.“ In demselben ist der angegebene Beschluß und auch sämmtliche für den Zweck eingegangene Beträge aufgeführt.

wackere Peter Haller. Den 12. December 1569 endete der ausgezeichnete Mann sein thatenreiches Leben und es folgte ihm im Amte Augustin Hedwig. Während dessen Amtsführung brachte der frühe Tod Johann Sigismund's im Jahre 1571 das Land in neue Verwirrung. Da kein gesetzlicher Thronfolger vorhanden war, so wurde zur Wahl geschritten, und ein glückliches Schicksal fügte es, daß diese auf den würdigen Stefan Báthori fiel. Isabella und Sigismund hatten beide das Staatsruder mit schwachen Händen geführt, und das Land war, namentlich durch Sigismund's zum Theil ganz mißlungene Heerfahrten erschöpft bis zum Aeußersten. Die kurze Ruhe unter Stefan's umsichtiger Regierung war daher um so segensreicher, als leider seine nächsten Nachfolger ihm durchaus unähnlich waren.

Die vollste Anerkennung wurde den Vorzügen Bathori's durch seine Erhebung auf den polnischen Thron im Jahre 1576 gezollt. Hedwig erlebte noch Stefan's Abreise und die Ernennung von dessen Bruder Christof Báthori zum Woywoden von Siebenbürgen, starb aber schon im im Jahre 1577 an der Pest. Hedwig hatte, ungeachtet der kurzen Zeit, in welcher er das Königsrichteramt bekleidete, doch Gelegenheit sich als Krieger einigen Ruhm zu erwerben, indem er in dem Kampfe, welchen Kaspar Bekesch gegen den neugewählten Fürsten Stefan Báthori erregte, letzterem das Contingent der Sachsen, tausend Reiter, selbst zuführte und im entscheidenden Treffen erfolgreichen Antheil nahm.

Aus der Zeit seiner Amtsführung ist nur der große Brand zu erwähnen, der am 7. November 1570 einen großen Theil der Stadt einäscherte. Verhängnißvoll war dieser Brand besonders dadurch, weil in mehreren Thürmen, namentlich aber in dem festen Ledererthurm zwischen dem Sagthor und dem runden Pulverthurm, sich das Pulver entzündete und ringsherum an Häusern und Stadtmauern furchtbaren Schaden anrichtete. Zur Linderung des Unglücks schenkte Johann Sigismund der Stadt den Zwanzigst auf drei Jahre und Stefan Báthori im Jahre 1572 zur Herstellung der Festungswerke 797 Gulden. Eifrig wurde sofort an der Herstellung der Befestigungen gearbeitet. Vor dem Sagthor war schon im Jahre 1570 durch den Stadtbauherrn Johann Wayda eine neue und zwar gemauerte Bastei erbaut worden [1]). Hedwig's Nachfolger im Amte war Albrecht oder Albert Huet, der jüngste Sohn Georg Huet's. Durch Studien und Reisen im Auslande und mehrjährigen Dienst am Hofe Kaiser Ferdinand's I. und Maximilian's II. tüchtig vorgebildet, kehrte Huet im Jahre 1574 nach Hermannstadt zurück, um schon nach drei Jahren als erwählter Königsrichter an der Spitze seiner Nation zu stehen. Bald nach seinem Amtsantritte entstand in Hermannstadt zwischen dem innern und äußern Rath ein ernstes Zerwürfniß. Die Veranlassung war der oben erwähnte Johann Wayda, dieser aus einer alten sächsischen Familie stam-

---

[1]) Univ.- und Magistrats-Protokoll, Band 3, Seite 188. „Item. als H. Hans Wayda über den baw von der postay bei dem sagthor, meinem Herrn im 1570 jahr den 6 tag Octobris rechnung geben hat, waren sein percepta 355 fl. 41 den. Extradata 558 fl. den. 32 blieb im die Stadt schuldig 202 fl. d. 91. Darzu im für seine mühe deputiret fl. 5 facit fl. 207 den. 91. Solch gelt dem Herrn vom Zwanzigst durch H. Blasi Raw bezalt vnd erlegt ist worden.

mend, war 1568 Bauherr, 1569 Senator, 1578 Stadthann, 1579 Stuhlrichter (schon im Jahre 1575 war er mit seinem Bruder Kaspar vom Kaiser Maximilian II. in den deutschen Reichsadel erhoben worden). Merkwürdigerweise erscheint Wayda im Jahre 1580 nicht mehr im innern Rath. Eine Ursache dafür ist nirgends angegeben und läßt sich auch gar nicht vermuthen.

Am 20. Jänner 1581 war der Bürgermeister Blasius Rhau gestorben und die Bürger wählten nunmehr den Johann Wayda zum Bürgermeister. Der innere Rath wollte die Wahl nicht anerkennen, da Johann Wayda kein Mitglied desselben sei und nur Mitglieder dieser Körperschaft zur Bürgermeisterstelle wählbar wären. Der Streit wurde so ernst, daß der damalige Hermannstädter Stadtpfarrer Johann Auner in seinem Tagebuche wegen dieses Vorganges die Hermannstädter Bürger ein „Volk Gomorhas" nennt und den Sturz der sächsischen Verfassung daraus prophezeit [1]). Doch bleiben diesmal die Bürger Sieger, Wayda's Wahl mußte auch von dem Rathe anerkannt werden, und bald zeigte es sich, daß die Volksstimme sich für den rechten Mann erklärt hatte; rühmlich führte Wayda das ihm anvertraute Amt von 1581—1586, dann von 1592—1594 und endlich von 1597 bis zu seinem Tode im Jahre 1599.

Seivert in seiner Geschichte der Provinzial-Bürgermeister, Seite 37, vermuthet, daß der im Jahre 1580 zum Bürgermeister erwählte Johann Wayda ein Sohn des Stuhlrichters von 1579 gewesen sei; allein es hat in Hermannstadt nur eine Familie Wayda und in derselben um diese Zeit nur zwei Johann Wayda gegeben, von denen der jüngere erst im Jahre 1561 geboren wurde, also unmöglich mit 20 Jahren schon zum Bürgermeister gewählt werden konnte; es ist mithin klar, daß Stuhlrichter und Bürgermeister Johann Wayda eine und dieselbe Person waren; auf welche Veranlassung derselbe aber im Jahre 1580 aus dem Rathe ausgetreten war, habe ich durchaus nicht ergründen können. Wayda wurde der Stammvater eines der wenigen sächsischen Geschlechter, welches noch bis zum heutigen Tage blüht, während fast alle andern bedeutendern Familien jener Zeit längst ausgestorben sind.

Unter Stefan und Christof Báthori's segensreichen Regierungen hatte Hermannstadt glückliche Zeiten, bald aber brach das Unglück wieder furchtbar herein, als der unbeständige Sigismund Báthori, Christof's Sohn, im Jahre 1588 zur Regierung gelangte.

Das erste Ungewitter drohte den Sachsen. Bei der ewigen Erschöpfung der Finanzen wußte man bald keinen Rath mehr, da wurde plötzlich in der Umgebung des Fürsten die Ansicht laut, seine Noth könne leicht gehoben werden; die Sachsen, Abkömmlinge der von den Ungarn unterjochten Völker, seien ja nichts weiter als Leibeigene und ihr Gebiet Eigenthum

---

[1]) Chron. Fuchsio Lupino Oltardinum, Band 1, Seite 73, „Interea apud Cibinienses initium ruinae, et deletionis Privilegiorum Saxonicae gentis d. 28 Jan. coepit. Nam contra expressa divorum Regum indulta ex numero Centumvirorum Cibiniensium neglectis aliis Senatorii ordinis viris, in Consulem Cibiniensem eligitur Johannes Wayda. Saepe quidem hactenus non Cibinii tantum, verum etiam in aliis Civitatibus et oppidis Saxonicis idem tentarunt sed nunquam obtinere potuerunt. (Populus Gomorrhae) praeterquam die isto."

des Fiskus, dieser könne daher mit Fug und Recht aus dem Vermögen seiner Leibeigenen seinen Bedarf decken. Immer lauter wurde diese Ansicht ausgesprochen, so daß endlich die Universität, aus Besorgniß, es möchte der Nation ein ernstlicher Schaden daraus erwachsen, beschloß (wie sich der Würgengel ausdrückt), „diesem aus unachtsamer Leuth unnützem Gerede erwachsenden Unheil einmal mit tapferem Gemüthe zu begegnen,“ und Albert Huet wurde beauftragt, vor dem Fürsten und dem Lande „eine grundausführliche Sermon von der Sachsen Ursprung, Leben, Handel und Wandel“ zu halten.

Huet ging nach Weißenburg und hielt am 10. Juni 1591 vor dem Fürsten und seinen Räthen jene berühmt gewordene Rede, worin er die Rechte und Freiheiten seiner Nation mit Freimuth und für jene Zeit wirklich grundausführlich und so nachdrücklich vertheidigte, daß der Fürst ihm durch den Kanzler Kovachocci huldreich antworten ließ und vor der Hand die Rechte der Sachsen ungekränkt blieben. Doch fehlte es dessenungeachtet nicht an schwerem Druck durch Steuern und Subsidien.

Im Jahre 1595 wurde Báthori mit der Pforte in einen Krieg verwickelt, weil er mit Kaiser Rudolf II. ein Bündniß geschlossen hatte. Huet führte, nach alter Sitte, den Heerbann der Sachsen und erwarb sich namentlich bei der Eroberung von Tergowischt und Giurgewo und beim Abbrechen einer Brücke, welche die Türken über die Donau geschlagen hatten, hohen Ruhm. Aus einer Rechnung der Hermannstädter Goldschmiedzunft vom Jahre 1594 sehen wir, was die Ausrüstung eines Reiters, welchen die Zunft aus ihren Mitteln, wahrscheinlich zu diesem Kriege stellte, kostete [1]).

Sigismund kehrte als Sieger heim, doch sollte die Freude von kurzer Dauer sein; in unverzeihlichem Leichtsinn trat Sigismund vom Jahre 1598 bis 1602 das Land dreimal an Kaiser Rudolf, einmal an seinen Vetter, den Kardinal Andreas Báthori, ab und kehrte, unbeständig wie er war, immer wieder zurück, um aufs Neue den Fürstenthron zu besteigen. Die unglücklichsten Folgen erwuchsen hieraus für das Land. Namentlich wurde die Berufung des Kardinals Andreas Báthori auf den Thron für ihn und das Land gleich verhängnißvoll, indem der Fürst der Walachei, Michael, unter dem Vorwande, Siebenbürgen für Kaiser Rudolf zu erobern, plötzlich in das Land eindrang, am 18. November 1599 zwischen Hermannstadt und Schellenberg dem Kardinal eine Schlacht lieferte, wodurch, un-

---

[1]) Item hoben mir dem Seldner vir ein Roſ geben fl. 8.
Item hoben mir dem Selbner geben fl. 7.
Item für ein kupchy (kopja, nach Graf Kemény's Erklärung eine Streitaxt, hier scheint aber eine Lanze gemeint zu sein, da von einem Fähnlein die Rede ist, welches an derselben befestigt wurde, was doch bei einer Streitaxt nicht geschehen konnte) den. 43.
Item das eysen doran den. 20.
Item das Fenlen (Fähnlein) doran den. 36.
Item vir ein blohnmet (?) fl. 1 den 12.
Item das eysen an den hut den. 20.
Item der Zaum gostet den. 55.
Item das ros zu beschlogen den. 16.
Item ein halben romp haber den. 9.
Item vir einen pallasch fl. 1 den. 90.

geachtet dessen, daß der Sieg unentschieden war, doch das ganze Land seiner Willkühr Preis gegeben wurde [1]). Der unglückliche Kardinal wurde von den Feinden unausgesetzt verfolgt, bis er endlich im Széklerlande nach heldenmüthiger Vertheidigung getödtet wurde.

Bald zeigte es sich, daß Michael den Krieg im eigenen Interesse geführt hatte, indem er im Jahre 1600 sich selbst als Fürsten huldigen ließ. Der Kaiser von diesem Vorfall unterrichtet, sendete den geschickten Feldherrn Georg Basta mit einem tüchtigen Heere nach Siebenbürgen und es gelang demselben am 18. September 1600 Michael's Heer bei Mirißlo zu schlagen.

Die Zeiten Pempflinger's schienen über Hermannstadt wieder hereinbrechen zu wollen, als bald nachdem Basta das Land in Besitz genommen hatte, auch Sigismund Báthori zurückkehrte und den Thron besteigen wollte. Der Adel und die Székler waren bald gewonnen, türkische Hilfe wurde erwartet, und wieder waren es die sächsischen Städte und unter diesen namentlich Hermannstadt, welche das Recht des Kaisers zu wahren und ihm die geschworene Treue zu halten suchten. Zum Glück für Hermannstadt fehlte es auch diesmal, wie zu Pempflinger's Zeit, nicht an den Männern, welche das Recht weisen und dann auch auf dem gewählten Weg mit Kraft und Beharrlichkeit vorwärts gehen konnten. An der Seite Huet's stand der umsichtige Bürgermeister Lukas Enyetter (Enyedi), welcher früher abwechselnd mit Johann Wayda und nach dessen Ableben das Bürgermeisteramt bis zum Jahre 1603, wo er der in Hermannstadt wüthenden Pest erlag, führte. Wie zu Zápolya's Zeiten erlagen die andern sächsischen Städte theils der List, theils den Waffen Sigismund's, nur Hermannstadt erklärte fest, auf kaiserlicher Seite bleiben zu wollen. Da erschien im Monate September 1601 Sigismund's Anhänger Stefan Tschaki vor Hermannstadt. Die eifrigsten Unterhandlungen wurden gepflogen und Tschaki versprach goldene Berge; wie aber das gegenseitige Vertrauen beschaffen war, geht daraus hervor, daß zu einer größern Berathung Tschaki immer unter allen möglichen Zusicherungen den ganzen Rath nach Hammersdorf einlud, während der Rath wieder erklärte, es sei einfacher, wenn der eine Tschaki in die Stadt käme, als daß der ganze Rath nach Hammersdorf ginge. Als zuletzt jede Partei nur Wirth aber schlechterdings nicht Gast sein wollte, kam man vor dem Elisabeththor zusammen, ging aber unverrichteter Sache wieder auseinander. Als zumal ein berauschter Ungar zu einem Hermannstädter im trunkenen Muthe sagte: „Ihr Sachsen werdet hinfort einen Grafen der Nation aus dem ungrischen Adel haben, ihr werdet gleich den Robben und Leibeigenen sein, die dem Dienstjoche unterworfen sind," und Stefan Ovári, ein Vertrauter Tschaki's sich verrieth, indem er zu einem Communitätsmann, Mathias Birthälmer, sagte: „Viele türkische Kaiser habe ich mit meinen schmeichelhaften Worten betrogen, es müßte ein Wunder sein, daß ich jetzt einen Schneider (Enyetter war Schneider) nicht betrügen könnte," — so waren die Hermannstädter gehörig gewarnt. Zehn

---

[1]) Der Todtenhügel auf dem Felde, rechts der Straße von Hermannstadt nach Schellenberg birgt die in dieser Schlacht Gefallenen, es waren darunter 300 Sachsen.

Monate lang lag Tschaki vor der Stadt, im Juli 1602 schloß endlich Sigismund Báthori mit Basta Frieden und ging nach Polen, um Siebenbürgen nie wieder zu betreten; so wurde Hermannstadt gerettet [1]). Allein Basta, welcher nun mit zwei kaiserlichen Kommissären, Molart und Burghaus, das Land regierte, war strenger als Castaldo und seine Soldaten noch zuchtloser, als jene Castaldo's. Obwohl gegen Hermannstadt, seiner stets bewährten Treue wegen, am mildesten gestimmt, konnte es Basta doch nicht verhindern, das selbst in der Stadt, namentlich aber in der Umgebung, von den Truppen arge Bedrückungen verübt wurden.

Die Einkünfte der Stadt reichten schon seit Jahren nicht mehr hin, die Auslagen zu decken, und immer neue Schulden mußten gemacht werden. Dazu kam bald neue Kriegsnoth. Im Jahre 1604 wurde Stefan Botschkai von der Pforte als Fürst von Siebenbürgen proklamirt; der Kaiser erkannte Botschkai natürlich nicht an, und so entbrannte der Kampf wieder, bis er endlich im Jahre 1605 durch Botschkai's Anerkennung beendigt wurde. In diesem Kriege entging Hermannstadt einer sehr drohenden Gefahr. Der Bürgermeister Johann Rhener hatte nämlich, um dem Kaiser seine Treue zu beweisen, mit dem berüchtigten Parteigänger Georg Ratz verabredet, ihn an demselben Tage mit seinen wilden Horden heimlich in die Stadt einzulassen, an welchem die Hochzeit des Stadtpfarrers Christian Lupinus gefeiert wurde, bei welcher Rhener Brautführer war. Glücklicher Weise wurde das schändliche Vorhaben entdeckt und Rhener mußte in die Walachei fliehen [2]). Später werden wir noch Gelegenheit haben von Rhener zu sprechen.

Botschkai genoß den ruhigen Besitz der Fürstenwürde nur kurze Zeit, schon am 29. Dezember 1606 starb er, ihm folgte am 23. April des folgendes Jahres Albert Huet, der letzte seines Geschlechtes nach.

Gehen wir über zu den Veränderungen im Aeußern der Stadt seit Haller's Tode, so beschäftigen uns hier vorerst die Befestigungsbauten. Der Bastei vor dem Sagthor haben wir schon oben gedacht, ihr folgten im Jahre 1577 bis 1582 die Heltauerthorbastei, erbaut mit einem Aufwande von 3756 Gulden [3]). Im Jahre 1585 wurde der Schneiderthorthurm (das Sagthor) neu hergestellt und mit der ermuthigenden Aufschrift: Ne timeas, versehen. Der Heltauerthorthurm war im Jahre 1594 durch einen Blitzstrahl zertrümmert worden und wurde mit einem Aufwande von 1029 fl. 28 Den. wieder erbaut [4]). Gleichzeitig mit den Basteien wurden auch die Thore mit doppelten Thürmen bewehrt, diese untereinander mit der Bastei

---

[1]) Seivert's Provinzial-Bürgermeister, Artikel: Lukas Enyeter.

[2]) Seivert's Provinzial-Bürgermeister, Seite 65.

[3]) Universitäts- und Magistrats-Protokolle, Band 3, Seite 193 ff.

[4]) Universitäts- und Magistrats-Protokolle, Band 3: „Item als im 1594 Jar der Fleischer Turn vber dem heltner Thor dieser hermanstadt von dem Donner vom himmel bis gar czu grundt Nidergeschlagen vnd gar zuschmettert vnd czu drimmert worden, wurden von einem Ers. W. Radt dieser Stadt denselben wieder zu bawen zu Bawherrn erwelet die herrn Pauls Paul vnd h. Stefan Pinner welche denselben Thurn über das heltner Thor dieser Stadt von Grund auf wieder gebawet haben: gostehet derselbe ganze Thurn, bis er vollendet ist worden, welch geldt aus der Stadt ladden aus dem Radthaus dieser Hermanstadt genomen vnd beczalt ist worden fl. 1029 den. 28 hierzu werden den benannten czween Bawherrn für ihre Mühe deputirt vnd beczalt fl. 16.

und den Stadmauern so verbunden, daß im Falle der Erstürmung des äußeren Thurmes das Vordringen bis zum innersten Thurme nur unter dem Feuer des innern Thurmes der Bastei und der Stadtmauer bewerkstelliget werden konnte. Das Elisabeththor allein hat nie eine Bastei gehabt, die beiden Thürme desselben standen unmittelbar hinter einander. (Der innere stürzte zu Anfang des Jahres 1855 ein.) Die vielen Teiche, welche gerade in der Nähe dieses Thores lagen, machten eine weitere Verstärkung desselben nicht so nothwendig.

Ueber die Ringmauer selbst ist zu bemerken, daß im ganzen Umkreise derselben nur zwischen der sogenannten Seidenfabrik und dem Burgerthore noch 13 Mauerbogen vorkommen, welche im Spitzbogen gebaut sind, es sind dies sicher die ältesten Ueberreste der ehemaligen Befestigung, welche sich bis auf unsere Zeit erhalten haben und die vielleicht bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurückgehen, oder, wenn sie in das sechszehnte Jahrhundert gehören, jedenfalls in die erste Hälfte desselben fallen.

Das Innere der Stadt belangend, wurde im Jahre 1584 der Brunnen auf dem großen Ring angelegt und zur Speisung desselben von der Witwe des Aaß Marton und der Anna Armpruster ein Teich vor dem Heltauerthore, am Schewisbache, für 40 Gulden angekauft [1]). Im Jahre 1586 ließ der Rath den sogenannten Raththurm zwischen dem großen und kleinen Platz erbauen, er stürzte aber ein und begrub unter seinen Trümmern den Maler Johann David, der damit beschäftigt war, ihn mit Wandgemälden zu zieren; im Jahre 1588 war derselbe aber schon wieder gebaut, die Gemälde jedoch unterblieben [2]). Ueber die Bestimmung dieses Thurmes ist durchaus nichts bekannt; daß er in dieser Zeit ganz neu erbaut worden sein sollte, ohne daß daselbst auch früher ein Thurm gestanden, ist kaum glaublich, und wir verweisen in dieser Beziehung auf die in der ersten Periode ausgesprochene Vermuthung.

Das Handels- und Gewerbswesen bietet in so sturmvoller Zeit außer der Errichtung einer Papiermühle in Hermannstadt (worüber Professor Schwarz im dießjährigen Schulprogramme Auskunft gibt) nichts Neues und Bemerkenswerthes, wenn wir nicht zu den Gewerben die Musiker rechnen, die im Jahre 1598 zuerst mit förmlichen Artikeln, wie eine Zunft versehen wurden [3]).

---

[1]) Die Quittung befindet sich im sächs. Nationalarchiv unter Nr. 1249.

[2]) Seivert in seiner Geschichte der Provinzial-Bürgermeister, Seite 37, versetzt den Tod des David auf den 17. November 1585 und den Wiederaufbau in das Jahr 1586, allein die Inschrift an der untern Wölbung des Thurmes, welche Seivert selbst anführt: „haec turris aedificata est ex aere hujus urbis anno 1586 d. 25. April," und eine zweite Inschrift gegen die Liegenbrücke hin, zwischen den beiden Fenstern des Ganges: „haec turris totaliter reparata est A. D. 1588 . . . . Augusti" scheinen keinen Zweifel über die Zeit des ersten und zweiten Baues zu gestatten.

[3]) Diese Artikel, nach einer Revision vom Jahre 1631 lauten:

Gesetz-Regeln

Nach welchen sich die Musici auf dem Hermanstädter Kirchen Thurn verhalten sollen, von Einem Ehrsamen vnd Wohlweisen Rath Anno 1598 und abermal renoviret worden von Einem Ehrsamen und Wohl Weisen Rath Anno 1631.

1. Es soll jeder zur rechten Zeit in sein Wach komen, und in eigener Person dieselbe fleißig versehen, secus Straffe d. 10.

Wichtig dagegen war dieser Zeitraum für die Gesetzgebung. Pomels Zusammenstellung des Sachsenrechtes wurde vom Kronstädter Senator Mathias Fronius überarbeitet, von 1570 bis 1580 von der Universität geprüft und endlich im Jahre 1582 durch eine feierliche Deputation unter Huets Anführung dem Könige von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, Stefan Báthori, zur Bestätigung unterbreitet. Diese erfolgte am 18. Februar 1583, und merkwürdig hatte es der Zufall gefügt, daß dieses Gesetzbuch 270 Jahre in Kraft blieb, bis dieselben vier Ziffern die Jahreszahl 1853 bildeten. Gleichzeitig bestätigte auch der König mehrere andere wichtige Urkunden, und die Hermannstädter erhielten von ihm ein Geschenk von 1000 Gulden mit der Bestimmung, diese für die Befestigung der Stadt zu verwenden; im Jahre 1578 hatte Christof Báthori der Stadt dieselbe

---

2. Der Wächter soll nimmer allein gelaßen werden, sondern immer an dem die Wache ist soll stets bei Ihm sein, damit wenn ein Unglück, sonderlich bei der Nacht ausginge, von Feuer einer allein für Furcht und unverhofter Angst, nicht wüste was er angreifen sollte, weder zu Feuer noch Warnung zu blasen, unter zweien das verrichte **secus** den 25.

3. Ein jeder an dem die Wache ist, soll sich auf der Drummel melden, wenn die Stund schläget, Item zwischen den Stunden sich oft mit dem Pfeifchen lassen hören. Wird aber jemand seine Wache versaumen, oder etliche Stunden verschlafen, dem soll der Meister seine Straf herab nehmen **pro quavis hora** d. 3.

4. Es soll auch ein jeder, an dem die Wache ist, neben dem Wächter fleißig auf die Straße sehen und wachen, damit nicht die auswärtige Herrn, der Ehrsame Rath, oder auch Fremden übersehen werden, wer solches verhüttet, bekommt seine Straff d. 25.

5. Es soll sich ein jeder zur rechten Pfeiffen Zeit auf den Thurm finden lassen, wer es versaumt, ist Strafwürdig d. 15.

6. Jeder nach der Predig Morgens um 8 Uhr, dergleichen Nachmittag um 3 Stund die Musicam zu üben, auf den Thurm sich finden **secus** d. 8.

7. Ohne eines andern Wissen soll keiner, an dem dy Wache ist, von Thurm herunter gehen, außgenommen die Zeit, wenn er zum Essen gehet, eine Stund, **secus** d. 25.

8. Es soll auch keiner, weder Glöckner noch Pfeiffer Macht haben Junge Pursch oder wohl Gesindel auf den Thurm zu lassen, welches dem Meister zu verhüten ernstlich soll befohlen sein, damit nicht fressen und saufen, auch andere Ueppigkeit und Frevel alda getrieben und gesehen möge werden, welcher solches übertretten wird, soll der Obrigkeit Straf geben fl. 1.

9. Wenn man auf den Thurn mit der Trompet rufet, der die abwesende warnt, soll ein jeder verpflicht sein, hinauf zu kommen bei einer Straf, Er hätte sich denn dem Meister angezeuget und billigerweise entschuldigt d. 20.

10. Es soll auch keiner ohne Wissen und Willen des Meisters auf Hochzeiten und andern Convivia gehen und unterdessen des Meisters Dienst versaumen d. 12.

11. Wenn geschwinde und große Winde Item ungestüm Wetter kommt mit Danner und Blitz, so soll sich ein jeder, auch der Meister selbst, auf den Thurm finden lassen. **secus** d. 25.

12. Letztlich soll ein jeder auf dem Thurn friedsam sein, nicht Zank oder Hadder zwischen der Gesellschaft anrichten, wird aber einer erfunden, der das thun wird und unnöthigen Zank, Hadder anrichten, der soll gestraft werden von der Obrigkeit fl. 5, würde einer den andern auf dem Thurm schlagen, verwunden fl. 20.

13. Kein musikalisch Instrument entwenden oder muthwillig verderben **secus** fl. 5.

Folget Verzeichniß derer Instrumenten.

2 Posaunen samt einem Manns-Stück und einem Krumpfbogen.

2 Mutt Zinken, 1 Pommart, kein Bißken dazu, 1 Schalmey kein Bißken dazu, 2 Trompeten, 2 Dulcianen, 1 Baßgeige, 1 Tenorgeige, 1 Scharfen Zinken, 1 Diskant Flöttel sammt einem Schloß, 2 große Schloß Flötten sambt dem Krumbenchen, 1 Trompet mit dem Krumbogen, 1 große Baß Flött sammt dem Krumbogen, 2 Posaunen, 2 große Discant Flötten mit Schlössern, 3 große Flötten sambt dem Krumb Bogen.

Summe geschenkt; Huet machte nun bei seiner Rückkehr geltend, daß sowohl die vom Könige, als auch die vom Woywoden geschenkten 1000 Gulden seiner Verwendung zu verdanken seien. Der Rath anerkannte sein Verdienst und belohnte es durch ein Geschenk von 100 Gulden [1]). Von Wichtigkeit sind auch die im Jahre 1589 verfaßten Constitutiones et Statuta reipublica Cibiniensis, weil sie umfassender als jene vom Jahre 1541, den später verfaßten derartigen Constitutionen zum Grunde liegen [2]).

---

[1]) Magistrats- und Universitäts-Protokoll, Band 3, Seite 194.

[2]) Folgen etliche gemeine Statuta und Ordnungen dieser königl. Stadt Hermannstadt, von Einem Ehrsamen Rath und der gantzen Ehrbaren Gemeine im Jahre 1589 d. 28. Jan. und einträchtiglich Beschlossen.

Domno. Joh. Bayr, Inclytae Civitatis Cibiniensis Consule, et Domino Albertho Hueth, Regio Judice existentibus et eidem Civitati fideliter praesidentibus.

1-mo. Nachdem auf Gnaden Gottes des Allmächtigen, unsere liebe alte Vätter Sachsischer Nation, durch ihre treue Dienste und Ritterschaft, diesen Teutschen Erd-Boden, von altseeligen Königen und Kaysern Bekommen haben, und auch dieselbige Erden mit Städten, Märkten und Dörffern gebauet haben, auch an etlichen Orthen, mit ziemlichen Vestungen bestättiget haben, als ihr Eigenthumb, zu ewigen Zeithen zu besitzen, wie denn auch diese Herrmannstadt vom Hauptmann Herrmann genannt, gebauet ist worden, und nicht nur allein mit gutten Ordnung und Policey geschmücket und gezieret ist, sondern auch mit ansehnlichen und altherkommenden Privilegien, auch ehrbaren, gutten und sehr nützlichen Gewohnheiten bestättiget und konfirmiret ist, daß nie bißhero von Anfang von Vättern und Kindern, und also vortan von Erben zu Erben mit Fest- und Steifhaltung über unserer einerley Nation der Sachsen, und denselben Freythumben, Ordnungen und Gewohnheiten mit Bau der Häuser, mit Erbschaften, Raitungen derselben, also auch mit gutter Hutt, und Ordnungen der Heyrathen, Siebschaften und Erbungen, item auch mit Anschauung, Achtung, und Auffmerkung in allen Gassen und Nachbarschaften; item allen Zechen und Handwercken in allen Ambten der Gemein, und zwischen den Hundert Männern, insonderheit aber Ein Ehr. W. Rath, daß nehmlich diese Stadt (welche der andern Sachsischen das Haupt ist) also bewahret ist, und im gutten Frieden und Einigkeit erhalten ist worden, daß sie weder mit Zank, Haber, Zwispalt, noch mit Haß, Neid des Volkes, vornehmlich mit Aufruhr, oder Verrätherey ist zerstöhret, oder zu trümmern gangen; dafür sey Gott in Ewigkeit Lob, Ehr und Dank gesaget.

Dieweil denn das durch Gottes Seegen, und begehriger Einigkeit des Volkes geschehen ist, so ist abzunähmen, daß wo solche Einigkeit, einerley Volk, unserer Teutschen Nation bißhero nicht wäre gewesen, so wäre viel und mancherley Unarth, Spaltung, und Zertrennung entstanden, wie denn Exempel vor Augen seyn, als nehmlich: Clausenburg, da denn nicht allein stetter Neid zwischen dem Volk ist, sondern die Stadt selbst von den andern Städten abgewichen ist, und auch heutiges Tages ein unerhörter Tausch-Wechsel jährlichen daselbsten geschiehet, mit den 2 Kirchen und mit den zweyerley Richtern zu beobachten, desgleichen haben wir nimmer in keinem Land der Christenheit gehöret; Gott der Allmächtige wolle unser armes Vaterland von solcher Verwandlung und Spaltung gnädiglichen behütten und bewahren; damit wir aber auf die Sache fleißig Achtung geben, und mit främbden Schaden und Beispiel klug werden, so wird von nöthen seyn, daß wir den Anfang bey Zeithen wehren, ehe es überhand nimbd, und ferner einreißt, da denn darnach keine Artzeney nicht helffen wird.

2-do. Jedoch dieses alles so gemeiner Stadt Alterherkommener Freythum und Privilegien halben, auch gutter Gewohnheit, Ordnung und Disciplin halber jetzunter abgeredet und einhelliglichen beschlossen und eingeschrieben wird, vermeynet Ein Ehrl. W. Rath sambt der Ehrlichen Gemeine, auß guttem Christlichem Gemuthe, und Hertzen jeder einiglichen und jeder Ehrl. Nation, welcher es wollen, ohne allen Nachtheil und Schaden, **Salvo primum Dei Opt. Max. Mandato** des lieben nächsten halber, daß Gottes Geboth in dem Fall geehret bleibe, und dennoch einem jedem das, was sein ist, in der Gerechtigkeit bleibe.

Item. Salva Illustrissimi Principis uel etiam Regiae Majestatis Dignitate, uti culmine Rerum Patriae, daß unsres Allergnädigsten Fürsten, und derselben Gnaden zu-

Was unter Haller zur Hebung des Schulwesens rühmlich angebahnt worden, wurde unter Huet nicht minder rühmlich fortgesetzt. Sei-

---

gethane Landsherrn Rath und Herrschafter ihre Dignität und Macht ungekränckt, und in allwege unserer bleibe, dieweil ja einmal alle bißhero von Gaysa gewesene König in Ungarn, und sodann auch Fürsten in 7bürgen unserer Sächsischen Nation Privilegia; und insonderheit Königs Andreæ Secundi höchst und Seel. Gedächtniß nicht allein gantz behalten; sondern auch eines nach dem andern gar gnädig confirmiret und bestättiget haben, biß auf nächst verschiedenen in Gott, auch Hochlöbl. Gedächtniß Bathori Istvan, König in Pohlen, welchen allen, als unserer höchsten Obrigkeit unserer Nation, allezeith billigen Gehorsam, Ehr und Getreüheut geleistet hat, und künftiglichen zu leisten willig sein soll, als dem Hochlöbl. Adel Fürgänger Ritterschaft, und von Gott gegeben wurden.

Item. Salvo honore receptorum, welche nehmlich schon in die Stadt angenommen sein, entweder gewisser und nothwendiger Dienst halber: als Procuratores, Stadtreither, item Artzt und Kunstreiche Personen, daß dieselben auch ungeschänet seyn sollen, und so weith als einem vergönnet wird, auß Guttwilligkeit mit dem Content, und zufrieden stehen, und in aller Stille und Zucht wohnen.

Auch soll niemand anderer Nation sich mit dem behelffen, pochen und trotzen, weil es etlichen vergönnet wird, daß es darum andern zu ihrer Beschützung, und gleichen Begehren, Stärkung oder Ärgerung geben, oder vergönnt sollte werden.

Ist derohalben dies das Vornehmen, daß unser alter herkommen Nations in teutschen Städten, Märkten und Stühlen, wie auch in dieser Stadt nichts anders wünschen, begehren und suchen, als Gottes Ehre, des Landes Fürsten Nutz, züchtiges stille Leben und Wesen beieinander. Dann so solche Freythumb, und Einigkeit bleibt, und gefordert wird, da bleibt auch Gottes Wort und Ehre, und Religion ungehindert, Kirchen und Schulen, Brüderliche Liebe und Christlicher Friede, Einigkeit und alles Guttes, auch aller Segen auf die Nachkömmlinge, Erben und Kindes Kinder, und in summa ist der Zill und scopus, daß die alte Königliche Privilegia, item Statutten und Gewohnheiten gantz und unversehrt, auch im gutten Brauch bleiben, dann wer sein Freythumb und Privilegien nicht gebraucht, der müßbraucht dieselbige, — qui non utitur, abutitur. —

3-tio. Erstlich soll ein jeder Nachbahr Hann, sambt der Nachbahrschaft achtung geben, daß keine außweltzige Nation, es sey Ratzen, Wallachen, Ungarn, Horvaten, Valon, Spanier, Frantzosen, Polaken oder dergleichen zu keinem Hauß-Kauff, oder auch Bestand gelassen werden, oder sich in den Ehestand einlassen in dieser Stadt ohne Vorwissen Eines Ehrsamen Raths, und der Ehrbaren Gemeine, welches der Nachbahr Hann mit den ältesten Nachbahrn anzeigen, und zu erkennen geben soll, dem Herrn Burger Meister und Einem Ehrs. W. Rath, und ob vielleicht daselbst mögte übersehen werden, so soll der Ehrwürdige Herr Pfarrer dieser Stadt sie fleißig befragen, ihres Herkommens und Nation halber, und wenn eine främbde Nation fürkomt, so soll Er sie nicht kauffen lassen, sondern Einem E. W. Rath anzeigen, und was dann ein Ehr. W. Rath auß gutter reiffer Bettrachtung und Rathschlag wohl wird erkennen, und erachten, wen man in die Stadt nehmen soll, und in was Gestalt, Form und Weiß, solches geschehen soll, wie denn solches etlichen auß gutten reiffen Rath, und angesehen gutte tägliche Umbstände wiederfahren und bewilliget ist.

Sie sollen auch zu keiner Tutorie nicht zugelassen werden, sondern die andere nächsten Freunden, oder von Einem E. W. Rath erlaubte genugsame Personen, sollen sich der Erben, Häuser und Gutt annöhmen.

Also bestehen auch die alte Bräuch, Ordnung und Gewonheiten, daß keinem Frömbden, oder außweltzigen Nation ist vergönnet worden, ein Hauß zu kauffen ohne Vorwissen E. W. Raths, wird auch der Stadt sehr beheglich seyn, also für und für zu halten, und wer wider solche der Stadt Ordnung und Policei starck zu widerhandeln wird wollen, Rath und That darzu geben, Schutz und Schirm darüber halten wird, derselbige wird an den Tag gegeben sein, unruhiges und unfreundliches Gemüthes, welches derhalben demselben aufgemerkt sein soll, und von allen gemeinen Ämbtern verwiesen seyn, damit nicht eine größere Noth entstehen mögte zwischen den Hundert Männern, und zwischen dem E. W. Rath.

Und also solls auch gehalten werden, mit der einmal angenommenen frömbden Nation Kinder und Erben, welche gemeiniglich ihrer Arth und Sitten nacharthen, und auch die främbder Nation seyn, und schon bißhero vergönnt Häuser haben, nach ihrem

nem Einfluß gelang es im Jahre 1578 die Universität dahin zu vermögen, daß die Hermannstädter Schule zu einer Art Landesschule eingerichtet

---

Absterben sollen die Häuser außerhalb ihrer Kinder nicht Erben in die ausweltzige Freundschaft mit der Possession, sondern nur mit dem Werth derselbigen Häuser, oder sonst Erbschaft soll den Teutschen Stadt Leuthen verkauft werden, von welches es zu vor herkommen, oder gebauet ist worden.

4-to. Und dieweil neben dem Verboth der Häuser-Kauff sich was anders einreißen kann, mit Verlobung oder Vermischung zweyer Personen in zweyerley Nation, einheimischer und ausweltziger, derohalben, so sich solche zutruge, soll mit der Erbschaft kein Anerbung, oder Anheyrathung gelten; Ja viel mehr sollen dieselben der Vereinigung halber gestraffet, und zur Stadt hinauß, und auß dem Stuhl gewiesen werden.

Item. Wo auch gleich wohl alle Beyde Teutschen Nation sich ungebührlich vermischen, und sich bei dem Altar tauffen lassen wollen, sollen arme gemeine Leuthe fr. 12 zahlen der Stadt, Höhere und reichere Personen aber sollen auch höher nach Erkändtnuß Eines E. W. Rathes gestraffet werden.

Im Fall sie aber zu der vorigen Müßethat ihre heimliche Übertrettung verlaugenen, und auch bißweilen mit Verschwerung, dieselbigen sollen viel besser und doppelt gestraft werden, nach Erkandtnüß Eines E. W. Raths, sonst macht geringe Straff keinen Scheu oder Furcht.

Dieweil der . . . schon viel gedienet hat, soll ihm zu Beystand zum Korn Versorgung geben werden des Ehr. W. Raths . . . mit dem Schließel, und auch 2 Mann auß der Ehr. Gemeine, welche zum Korn meßen, und Beyeinander schitten beständig seyn sollen.

Mehr soll man das Holtz, welches von dem Wind, oder Schnee niederfällt, jährlich in die Klafter machen lassen, und auf das Rath Hauß führen, und auf den Thurn gebrauchen, und wenn etwa Gäste zur Stadt kommen.

5-to. Und was die gestümpelt Häuser anbelangt, von denselbigen ist also gehandelt, und beschlossen worden, daß solche **Spatia** und von altersher freygelassene Erben, auch künftige Zeith frey, und gemeine Erben bleiben soll, der Stadt Nothdurfft zu gutt, Volk, Waar, Geschütz-Rüstung und dergleichen im Drucken (Trocknen) zu halten, und nieder zu legen, und soll erstlich verbotten seyn jeden Hauß Herrn, so solches gestümpeltes Hauß inne hat, und besitzt solch Freythum und Platz oder ledige Erb zu verbauen, oder versperren mit einerley Gestalt, oder Schein, sondern sollen alle Zeith frey und offen seyn. —

Zur Zeit der gewöhnlichen Jahr-Markt, so sie selbst die Hauß Herrn, wie bißhero gehalten ist worden, daselbst für ihrem eigenen Hauß, Fenstern, Thor und Thüre, Gewelbs Laden, Kellerschaltzen, und einige Frömbde oder Einheimische Kauff-Leuthe, oder Krähmer, oder Handwercker zu lassen, und daselbst etliche Tage wollen lassen feil haben, so mögen sie es thun, umb ziemliche Nutzung und leichtliche Ergetzung; dergögen sollen die Hauß Herrn bedacht seyn, daß sie die Erde oder Paviment solches Freythumbs alle Zeith oben gleich und gantz an gewöhnlichen Oerthern mit Ziegel, Stein oder Brettern bedeckt und gepflastert für und für erhalten mögen, darzu auch altes Kerschel, Unsauberkeit und Gestank von dannen wegschaffen.

Auf welches der Herr Stadt Hann und Marckt Richter fleißig acht haben sollen, daß, welcher Hauß Herr solchem nicht nach komt und zum ersten und andertenmal gewarnet wird, soll zum drittenmahl gestraft werden mit einem Gulden. —

Was die Häuser belanget, welche mit der Stadt kleinen Ring Mauer umbfangen sein, auf dem großen Ring, als nemlich: vom kleinen Gäßlein beim alten Rath Hauß anzufangen an dem Hauß, welches jetz und Herr **Sebastianus Czambonius** besitzet, ringsherumb bis an das Stadt Koch-Hauß, und darnach weither jenseits des Herrn **Thomae Bomilij** Hauß, welches mit Brieffen gezieret ist anzufangen in das **Michael Stompen** Hauß, biß hinumb an den Eingang, oder Loch bei dem kleinen Ziver Brunnen, diese inerhalb gelegene Erde soll wie bißhero bey Menschen Gedenken gehalten ist worden, hinfüro auch für gemeine und freye Erde alle Zeit gehalten werden, und auch zur äußersten Noth der Stadt gebraucht werden, alsdann sollen auch die aufgerichtete Ställe und Schöpfen daselbst der Stadt Nothdurfft und Brauchen weichen.

Hinzwischen aber mögen die Hauß Herrn solche Häußer vor sich, ohne allen Zins solche gemeine Erde brauchen, mit Thür und Thor zugethan halten, keine Schöpffen und

wurde, zu deren Kosten sämmtliche Kreise, mit Ausnahme Kronstadts (welches seine eigene, durch Honterus trefflich eingerichtete Schule besaß) beitrugen [1]). Gelehrte aus dem Auslande, namentlich Martin Breslacius von Fürstenberg und Esromus Ruttinger wurden als Lehrer berufen [2]).

Dem neuen Bedürfniß entsprachen die Räumlichkeiten des Schulgebäudes, ungeachtet der unter Peter Haller vorgenommenen Vergrößerung, nicht mehr, es wurden daher im Jahre 1598 noch 2 Häuser, zwischen der Schule, der Fleischergasse und der Kapelle des heiligen Märtyrers Stefan, von Dallert und der Witwe des Stefan Serrator angekauft [3]), das Schulgebäude vergrößert und der Anstalt neue Gesetze gegeben. Die vorerwähnte Kapelle des heiligen Märtyrers Stefan war schon im Jahre 1592 zur Schulbibliothek eingerichtet, und derselben die Bibliothek des ehemaligen Dominikanerklosters einverleibt worden. Nach seinem Tode vermachte Huet der Schulanstalt seine ganze Bibliothek und die namhafte Summe von 2000 Gulden.

Die oft wiederkehrende Pest und andere verheerende Krankheiten hatten auch die Sorge für das Sanitätswesen immer nothwendiger gemacht; wir finden daher schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts Stadtärzte und

---

große Stelle halten, ein Klafter oder zwey und nicht mehr darüber Holtz allda halten, doch aber unsauberkeit und Gestank fleißig meiden, welche den Wassenfluß durch solche Erde oder Hoff haben, sollen Achtung haben, daß das Wasser nicht verstopfft werde. Auf solches soll der Herr Stadt Hann und Marckt Richter achtung geben, und die nachläßige Haus Herrn warnen, und wie obgemeldet straffen.

Und dieweil solche Häußer ziemlich Zinsfähig seyn, und nicht wenige Hoff und Garten haben, so soll nicht von gemeiner Stadt daselbst auf obgemeldeter freyer Erde etwas von Häusern, Kammern oder Gewelbern gebaut werden; damit nicht die Hauß Herrn ihre Fenster, Thor und Thür einfallendes Licht, ein und außgeben möge, geschwächt undt verstopfet werden, sondern ihre alter herkommende Gerechtigkeit und Freythum behalten.

Gott der Allmächtige wolle seinen göttlichen Seegen und Bedeckung dieser Stadt und unserm Vaterland mittheilen, damit wir in seinem gnädigen Schutz und Ruhe und Einigkeit mögen hausen, leben und bleiben, zu seinen göttlichen Ehren, dem Nächsten zu Gutt und unserer Seelen Seeligkeit. Amen.

Ex
Commissione Magistratus ac senatus, nec non Centum
Virorum Cibiniensium.
Michael Hann de Kisselgk,
Notar. Publ. ejusdem Civitatis Cibiniensis.

[1]) Transsilvania, per. Zeitschrift für Landeskunde, Bd. 2. Seite 113.

[2]) Im 7. Bande der Universitäts- und Magistrats-Protokolle ist auf der letzten Seite zu lesen:

„1578 den 27. Augusti ist Herr Martinus Breslacus Fürstenbergensis von Einem Ers. W. Radt gedingt worden.

Item der Lohn fl. 100 in gelltt.
„ 2 Kuffen Wein vom Weinlant.
„ 2 „ Zehut Wein.
„ 25 Rump korn.

So hat er das geding dermassen aufgenommen daß er sein lebtag dienen wolle, darneben ein Ersam Radt Im verheiß gethan so er auff der (reiss?) ettwa mer den Im . . . worden neben seinem collega würde verzeren Inn In dem ohne Schaden zu halten Item Ist in befolen den H. M. Escomium? mitzubringen.

[3]) Magistrats- und Universitäts-Protokoll, Band 5, Seite 130.

Stadtapotheker erwähnt, 1543 Johann Pausner, 1550 Martin Brenner; 1577 wurde Dr. Paul mit einem Gehalte von 200 Gulden, 1598 der Pariser Arzt Josef Longinus mit einem Gehalte von 160 Gulden berufen. Zur Anschaffung von Medikamenten wurde dem Letztern eine Summe von 500 Gulden zugeschickt. Im Jahre 1607 endlich, dem Todesjahre Huet's, erhielt der italienische Arzt Cäsar Piperollus diese Stelle mit einem Gehalte von 150 Gulden, freien Naturalien und der Stadtapotheke.

Wir sind am Schlusse des 16. Jahrhunderts angelangt. Es ist sowohl in Bezug auf die Wichtigkeit der Ereignisse, als auf die Größe der Männer, welche es hervorgebracht, das wichtigste in der Geschichte Hermannstadts. Eine Reihe von Männern, wie Pempflinger, Armbruster, Haller, Wayda, Enyetter und Huet, begegnet uns in keinem andern Jahrhundert; mit Huet schließt diese Reihe, und leider brachte das in manchen Beziehungen noch stürmische 17. Jahrhundert keinen Mann hervor, welcher den Stürmen der Zeit mit so starkem Geist und kräftigem Muthe hätte begegnen können, wie es diese Männer gethan.

Ehe wir zur Darstellung der Ereignisse des 17. Jahrhunderts übergehen, erübrigt uns noch von den Sitten und Gebräuchen des 16. Jahrhunderts einiges zu sagen. Wenn auch die Quellen in dieser reicher strömen, so ist doch noch das Material zu einer Sittengeschichte desselben lange nicht vollständig gesammelt. Namentlich entzieht sich auch in dieser Zeit das stille Familienleben der genauern Forschung, und nur von der Feier eines der wichtigsten Ereignisse im Menschenleben, der Heirath, sind uns einige Nachrichten aufbewahrt; reicher strömen die Quellen über das Leben und Treiben in den Zünften und Nachbarschaften; den tiefsten Einblick aber gewähren unstreitig die theils regelmäßig wiederkehrenden, theils bei besondern Veranlassungen gefeierten Feste.

Obgleich der früher übliche Pomp bei Hochzeiten durch Hochzeitregulirung vom Jahre 1547 eingeschränkt wurde, so war doch darum der Sinn für Geselligkeit nicht unterdrückt und die Väter liebten es, wenn die sturmbewegte Zeit einen Augenblick der Erholung gönnte, diesen mit frohem Mahl und erheiternder Kurzweil auszufüllen; und bei den Hochzeiten bedeutenderer Männer ging es noch immer hoch her, wie wir später bei der uns aufbewahrten Schilderung der Hochzeit Albert Huet's sehen werden.

Eine bei den meisten Festlichkeiten wiederkehrende Erscheinung ist das sogenannte Gowen oder Beschenken der Gefeierten. Wird ein Kind zur Taufe getragen, so erhält es nicht nur von den Pathen, sondern auch von den nächsten Verwandten Geschenke. Bei Hochzeiten ist jeder Gast durch hergebrachte Sitte verpflichtet, den Brautleuten ein Geschenk darzubringen. Wird die Beamtenwahl gehalten, so erscheinen die Zünfte mit ihren Geschenken, und an hohen Festtagen, namentlich am neuen Jahr, wiederholt sich diese Sitte. Teppiche, Silberbecher, Löffel oder andere Silbereffekten sind die üblichsten Geschenke. Bei der Neuwahl des Königsrichters ist es Sitte, daß jede Zunft ein Erzeugniß ihres Gewerbsfleißes dem Neugewählten darbringt. Ja selbst bei werthen Gästen ist es Sitte, denselben eine Kleinigkeit als Ehrung zuzuschicken, gleichsam um zu zeigen, daß man sich seiner Ankunft freut. Die Rechnungen der Hermannstädter Zünfte sind voll

von solchen Ausgaben für Ehrungen. Da Hermannstadt der Ort war, wo sich die Nations-Universität versammelte und wo auch die einzelnen Zünfte häufig ihre Landes-Zusammenkünfte, die sogenannten Unions-Versammlungen, hielten, so hatten auch die Hermannstädter Zünfte die meiste Gelegenheit, solche Ehrungen zu spenden. Sie bestehen meistens in Eßwaaren; Fische, weißes Brod oder Semmeln und Wein kommen am häufigsten vor.

Die zweite, sich bei allen Festen wiederholende Erscheinung ist das Mahl.

Auch außer den Taufen, Hochzeiten und Beamtenwahlen wird jedes wichtigere Ereigniß mit einem Mahle gefeiert. Wird ein Junge als Lehrling in eine Zunft aufgenommen, wird er zum Gesellen erklärt oder tritt er endlich in die Reihe der Meister ein, jedesmal schließt eine Mahlzeit den feierlichen Akt. Einmal des Jahres hält jede Zunft den Zunfttag, da wird von den abtretenden Zunftmeistern über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres pünktliche Rechnung gelegt, und ihnen, wenn sie richtig befunden worden, das Absolutorium ertheilt [1]), dann wird Gericht gehalten über etwa vorgefallene Unzukömmlichkeiten, dann die Wahl der neuen Zunftmeister vorgenommen und in festlichem Aufzuge die Zunftlade zum neuen Zunftvorsteher getragen. Zwei bis drei Tage dauerte das Fest und an keinem Tage fehlte das reichliche Mahl. Je größer die Zunft, desto mehr Aufwand konnte sie natürlich bei diesen Festen machen, jedoch sind die dabei vorkommenden Auslagen im Vergleiche zur Größe der Zunft, selbst für jene Zeit mäßig zu nennen. Die Goldarbeiter in Hermannstadt, eine Zunft, welche 70 bis 80 Meister zählte, verwendete nach ihren Rechnungen für dieses Mahl (Collation) regelmäßig 3—6 Gulden. Die größte Ausgabe wurde im Jahre 1560 gemacht [2]).

Die eigentliche Festzeit des Jahres war aber der Fasching und die Nachbarschaft der Kreis, in welchem sie durch den sogenannten Umgang gefeiert wurde. Der Reihe nach mußte jeder Nachbar die Nachbarschaft zu sich laden; bis 9 Uhr Abends durfte man zusammen bleiben (länger nur mit Erlaubniß des Stadthannen), und Spiel und Kurzweil war hier gestattet. Küchengeräthe, Tischzeug, Silberpokale, Löffel, Brettspiele und andere Unterhaltungsspiele wurden bei dem Nachbarhannen aufbewahrt und in jedes Haus, wo sich die Nachbarn versammelten, verliehen. Wer am Umgang nicht Theil nehmen wollte, war dazu zwar nicht gezwungen, mußte jedoch in die Nachbarschaftslade einen, in den verschiedenen Nachbarschaften verschiedenen Betrag entrichten (der niedrigste Betrag war der Preis von zwei Maß alten Weines, nach damaliger Rechnung höchstens 10 Denar, der höchste ein Gulden) und zwar am Aeschtag (Aschermittwoch), denn dieser Tag war, weil der letzte, der fröhlichste [3]).

---

[1]) Rechnung der sächsischen Schusterzunft vom Jahre 1584. Am Schlusse heißt es: „Item dye herren dye Zechmayester habenn rechnung geben sein darliber quytt vnd fraye gesagt wordenn yrer rechnung halben geschehen am tag der heylligen dray kinig."

[2]) Wie die herrn die goltschmit aus den steten hie sein gewesen hat man sie zu gast geladen ist vberall (im Ganzen) auffgangen fl. 7 d. 56.

[3]) Am deutlichsten sind diese Umgänge in den Nachbarschafts-Artikeln des großen und kleinen Rings vom Jahre 1582 geschildert, die wir daher hier folgen lassen.

Ordnung vnnd Artikell der Erliaenn Nachbarschafft awff dem grossen vnnd Kleinen Rinng im Jar 1582 von der gantzen Nachparschafft awffs ney wbersehen, geendet vnnd mit eintracht beschlossenn.

Ein allgemeiner Festtag für die Gesammtbevölkerung war der dritte Pfingsttag. Spiel und Tanz wechselte mit Bogen- und Hackenschießen, wozu der Rath gewöhnlich Geldbelohnungen für die besten Schützen aussetzte. Ein anderes Vergnügen, welches jedoch mit der Wehrhaftigkeit der Bürger im engsten Zusammenhange stand, war das bei den Zünften übliche jährliche Hackenschießen, welches ebenfalls mit einem Mahle beschlossen wurde. Je größer die Zunft, desto feierlicher das Schießen. Die Schusterzunft verausgabte hiefür in der Regel zwischen zehn und zwanzig Gulden; daß hiebei auch Musik gemacht und gesungen wurde, geht aus eben derselben Rechnung hervor, worin ein den Studenten (Schillern) für die Musik ge-

---

1. Welch gwt herr in die Nachparschafft wonet vnnd im zu beistanndt in Fraiden oder bekummernuß dye Herrenn der Nachparschafft begerenn ist, der ßol sich czuuor nach alter lobligenn gewonnheit eingrwssenn vnnd einbitenn lassen.

2. Wenn sich einer einbittenn hat lassenn, Soll er schwldig ßein die Nachparschafft czw haltenn wenn es in der ordnunng an in kumpt, er ßey bey Sie gegangenn oder nicht. Nach dem mahl wo im nicht gelwstet in die nachparschafft czu gehen ist er fray, allein das er gehorsamkeytt leistet, welche er schwldig vnnd verheisen hat.

3. Welch gwter Herr vnnd Nachpar das yar wber nicht lwst hat in die Nachparschafft czu gehen, ßoll die Nachparschafft im yar ein mal haltenn Oder am Aschermitwoch sich ertzeigenn auffs wenigst mit ff. 1. bey verlirnis der nachparschaf.

4. Dyweil awch in der erligenn Nachparschafft Spiel vnnd kwrtzweil czwgelassenn wirdt Soll nach 9 keinn Spiel geschehenn, wer das thut ßoll verfallen ßeinn ein eimer wein.

5. Sintemal offt sich czutregt, das ein Nachpar den andrenn lwgenstrafft, oder awch anndere vntzimlige bwbenstwk mutwillig handelt, Solcher ßoll nach gelegenheyt des verebels in der Nachparschafft gestraf werdenn.

6. Szo einem Nachpar wegen seines verebels eine straffe awfferlagt wird, vnnd die straf aws mutwillenn vnnd honischen verachtung awff bestimpte vnnd im gesatzte czeit nicht erlegt, nach sonnst der erligenn nachparschaf in denn willenn kumpt, Soll entweder awß der Nachparschafft außgeschlossenn sein, oder toppelt und czwifach gestraf werden.

7. Es ßoll auch ein ieder Nachpar ßein gesinndt berichtenn vnd befelen, wenn ßie nach kummen in die Nachparschafft, das ßie sich nicht alda vol Sawffenn, vnd die tisch im awffstehen raumen, wer das tet, ßol desselben herr gestraf werden vmb ein ½ eymer wein.

8. Wo das czeichen in der Nachparschaf vmgeschikt wird, vnnd dasselbe irche Nachpar nicht fortschickt, oder verkert, der ßol gestrafft werden vmb ein eymer wein.

9. Welcher nicht czwr Leych kumpt, wenn das czeichen vmgeschikt wird hat verfallenn d. 4 doch der honn in dem teil awsmerken ßoll.

10. Wo ein gwter Herr aus der Nachparschafft seine leiche wird begeren mit den Nachbarn zum begrebnus zw tragenn, Sollen die yungst Nachbar darzw verpflicht seinn, welchen nemlich vonn denn czwenn Honnenn oder Burger gebotenn wird, bey Strafe eines eimer weins.

11. Wech Nachpar dreymal bey die Nachpar gehet, ist sie schuldig czw haltenn.

12. Welch Nachbar die Nachtshwt nicht versehen wird nach gebot der herrenn, vnnd wirdt nicht hutenn nach die hwt fort sagenn, ßoll gestraf werden vmb ein eimer wein, vnd auch vmb mer darnach die not vnnd verebel außueisen wirdt.

13. Soll der eltist Nachbar honn, wer er sein wird wber sein Honnenn ampt, eynnemen vnd awsgebenn, awf den ersten Sonntag nechst nach dem Aschertag, der Nachparschaf rechnung czu gebenn, one weiterenn vertzug verpflich vnnd schwldig ßeynn.

14. Wer aws nachlessigkeit die Nachparschaf fwr wber lest, oder So er hinweg reiset vnnd keinenn guten Nachbar anngett die nachparschaf zw halten, Soll ßo of gestraf werden on all gnad p. d. 50.

15. Der Honn ßoll macht habenn, wo die Nachtshwt verwarlost wird, einenn Nachpar annzwredenn zw bewtenn wo Sich yemanndt wird widersetzenn vnnd vngehorsam sein. Soll die straff ßein ein eymer weinn.

gebenes Trinkgeld verrechnet wird. Bisweilen ordnete der Rath auch ein allgemeines Hackenschießen an. Natürlich waren diese die feierlichsten [1]). In feierlicher Weise wurde auch die Einführung der am geschworenen Montag neugewählten Beamten begangen. Die Einführung eines Königsrichters war, weil sie durch einen fürstlichen Kommissär geschah und weil sie bei der lebenslänglich ertheilten Würde nur seltener wiederkehrte, die feierlichste; eine kurze Schilderung der Installationsfeier Huet's, wie er sie selbst in seinem oben schon angeführten Tagebuche schildert, wollen wir in der Note folgen lassen [2]).

An außerordentlichen Festen sind aus Huet's Zeit und von ihm veranstaltet, drei bekannt; Huet's Hochzeit, von ihm selbst in seinem Tagebuch beschrieben [3]), die Feier der Eroberung der russischen Feste Polotzk (Pletzkau)

---

[1]) Schusterrechnung vom Jahre 1577: „Item. Nochdem das die Ersam wis herrn vom ersamen Rod ein schisen angericht hon mit den tobelhocken so ist auf die Ersam Herren die aus unser Zech geschosen hon aufgaugen in einer suma fl. 25 d. 33."

[2]) „Item. Ano 1577 am Sontag Judica das ist der 24 tag Martij, hot Herr Bathory Christoff von Somlyo Weyda In Sibenburgen vnd der Zeckhel Groff, seine zwei fürnemeste vnd geheime Rath vnd Comissary von Weyssenburg hereingeschickt, den Apaffy Gergely vnd Kendy Sandor, vnd mir das khönigs Richteramt übergeben mit einem credenz brieff. Am dritten tag darnach bin ich im Rathauß vor Einem Ersamen w. Rath vnd den Hundert Mannen declariret worden, von dannen mich Ein Ersamer W. Rath sambt der gemein sein beleit, der Statt fan vorher getragen vnd die Zwei Commissarij vor mir unter dem fan gangen sein welche zum fräsmal samt den ganzen Rath vnd Eltisten hundertmannen meine gest sein gewest auf 5 tische Daselb (daselbst) ich den 2 Commissarien zweij par vergulte kopff verehrt vnnd geschenkht hab."

[3]) Als ich aus kayser Ferdinandi und Maximiliani Diensten von Hoff In mein Vatterland Heim war khumen **Anno Domini** 1574 hab ich Albrecht Huett mein Hausfrau Margaretam Ein Junkfraw von 13 Jaren frauen lassen, welche ist die erst geborne tochter hern Christoff Homleschers In der Fleischergassen wonend ein kauffmann, Ire Mueter Barbara war ein tochter des fürsichtigen vnd weisen Herren Hrn. Augustini Hedwigs durch 9 Jar Burgermeister vnd 6 Jar khunigs Richters Inn der Hermannstat von seiner ersten Frauen mit Namen Regina. Ich hab erstlich mit der Junkfrau geredt den ersten tag July in Wigilia Visitationis Mariä den Herrn Nicolaum Pfarrherrn zu der Auen (Großau) als Freymann hab ich znm khunigs Richter geschickht als zum Großvatter den 9 tag July, Ir vatter aber Hr. Christoff homlescher die sach auffparet eines Jarmarckhs halben, Die Braut ward mir zuegesagt den 2 tag Augustij durch den Blasium Weiß Ratherrn vnd Stephanum Bierkoch, Mein Mueter starb 19 die Augustij der halbenn der Hanndtschlag aufgespart, welcher darnach gehalten ward den 24 tag Octobris den 20 Sontag Trinitatis. Mein Schwieger herr Christoff Homlescher starb den 11 Tag Decembris, derhalben die Hochzeit auffgespart, welche darnach im andern Jar 1575 den 6 Tag Februarij **Dominica sexagesime** gehalten ward, darauf aus meisten stetten, Ratherrn, Richter auch Burgermeister gewest sein, Auch Wayda in Sibenburgen Herr Bathorj Istvan sein gesamter Rats Michel mit einem gulden kopf vnd Herrn Forgasch Ferenz Canzlers Diener Caspar mit einem weyssen tebich, Auch frau Rebeckh Georgin freundt Nagy Mihaly Gotthart mit einem tebich, Ein Ersamer Rat dieser Statt hat ein gulden khopff geben, deßgleichen die 2 Stuel Medwisch auch ein guldin Kopff, der Großvatter Augustinus gab ein guldin Khopff von 6 Marckhen und ein tebich, Frau Sophia Hr. Christoff Homleschers hausfrau mit Ires herrn Namen gab auch ein klain guldin kopff mit einem Salzfassel und Chyessel (?), frau Agnes shwegerin Hr. Georg Huet seligen von Kronstatt verlassene Wittib schickhet ein silbern Pecher. Man hat den ersten tag auf 50 tisch kocht die gest sein in 6 heysern gesessen, alhie zu mir sein gesessen die Braut mit den frawen und Jundfrawen, zum Khonigs Richter, die herrn gesannten und der ganze Rath, zum Bierkoch (Sonnenstein'sches Haus auf dem großen Ring) die kroner und andere. Zum Cyrwes Weydner (der Theil des Stadthauses, wo der Landes-Gouverneur wohnt, gegen das Nationalhaus hin) die Priesterschafft und die honen und Richter von den Dörffern. Zum Georg Hecht (Na-

durch Stefan Báthori im Jahre 1579 und endlich die Feier des Friedensschlusses zwischen Stefan Báthori und dem russischen Großfürsten Basilius[1]). Ein lustiges Fest mag es auch gegeben haben, als im

tionalhaus) die Stattleut, zum Veit Rot etlich Pauern. Item zum Hans Fritschen sein die Walachen gesessen. Das ganze Capitel ist auch erschienen mit einem schönen weissen tebich, dazu sonsten sind vil schene tebich und Silberne leffel, Auch Faß Wein, Fisch, Wilpert und dergleichen verehret worden. Am montag ist ein ring rennen gehalten worden, die kleinoter sein gewest, Ein tebich und drei silberne leffel. Den tebich gewann Hans Bayr und dazu auch ein leffel, den andern leffel gewann des Simon goltschmit sein Son von kron, den driten leffel gewann jung Tartler von kron. Peter Ludwigh meiner Frauen Patt ritt auch mit zum ring machet uns alle fröhlich brach vier spieß."

[1]) Die Beschreibung des ersten Volksfestes. Im Jahre 1579 vor dem Feste des heiligen Apostels Matthäus, nämlich am vierzehnten Sonntage nach Trinitatis, das ist: am 12. des Monats Oktober, brachte ein Bothe vom Fürsten Batthori, dem Hermannstädter Königsrichter Albert Hutter ein Schreiben, welchem auch Briefe von Wolfgang Kowaschotzi und Martin Bersewitzei, Ritter vom goldenen Sporn, beigeschlossen waren, welche die Nachricht von der am 3. September erfolgten Eroberung der Stadt Polotzko in Litthauen, unter Anführung von Stephan Batthori, Königs von Pohlen, enthielten, worauf der Magistrat allsogleich den Bürgern ein solennes Dankfest ankündigte, und dann vor allem andern die Geistlichkeit: den allmächtigen Gott in der Kirche, wie gewöhnlich durch Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges zu preisen, alsdann aber auch den Zünften gebot: daß sie am folgenden Tage in eisernen Harnischen, gewaffnet, unter ihren Fahnen aufziehen sollten. Dies geschah nun, indem man sich in militärischer Ordnung außerhalb der Stadt in die Schützen-Werckstatt, wo ehemals mit Kugeln auf das Ziel geschossen zu werden pflegte, begab, wohin sich auch mehrere Bürger, aus dem Ritterstande begaben; denn es waren daselbst nach altem Brauch, für diejenigen, welche in dieser Uebung ihre Mitgenossen überwinden würden, aus öffentlichem Fond beigeschaffte Teppiche und andere Siegespreise ausgestellt worden; während man sich nun daselbst im Zielschießen mit Kugeln übte, bat Albert Hutter um 11 Uhr, den zu Gast geladenen Bürgermeister nebst den Senatoren und ansehnlichen Kommunitätsverwandten, an der auf dem großen Marktplatze vor seinem Hause aufgestellten Tafel Platz zu nehmen, wo dann verschiedene von Fischen und und Fleisch zubereitete Gerichte, nebst Wein aus Winz und Mühlbach aufgetragen, dann auch Malvasier kredenzt wurde, mit welchem man aus goldenen Pokalen, auf das Wohl des Königs, des Landesfürsten und ihrer hohen Verwandten, so auch der Räthe Christofs, und unter diesen vorzüglich: der Johann Galfi und Alexander Kendi trank und damit so lange fortfuhr, bis das eigene Wohl vieler Gäste in Gefahr gerieth, indem sie selbst zu taumeln begannen. Die Speisenden umgab ein Haufe zahlloser Jugend, unter welche der Königsrichter zum Gedächtniß dieses Festes kleines Geld ausstreute, wodurch ein Zusammenlauf, lächerliche Balgereien, Händeklatschen, Jubel und Freude mit Zänkereien vermischt, entstanden. In der Nähe des Gastmahls stiegen von einem ungeheuer großen angezündeten Scheiterhaufen die Flammen hoch empor, um welchen eine Horde Zigeuner mit Knitteln kämpfte und statt mit Kugeln sich mit kleinen in Koth gewickelten Steinchen warf, am Ende des Kampfes dann, um den Scheiterhaufen herum tanzte. Auch befand sich nicht weit vom Scheiterhaufen ein ungeheures Faß, aus welchem den Zuströmenden allen unentgeltlich Wein verabreicht wurde. Da inzwischen auch das Spiel auf dem Schützenfelde beendigt war, zogen die Bürger gegen 3 Uhr abermals unter Anführung ihrer beiden Heerführer, aus den Gliedern des Senats, nemlich des Lukas Ennyedi und Johann Reners in folgender Weise in die Stadt ein. Voran nemlich ritten die beiden Heerführer auf gerüsteten Pferden, ihnen gleich folgte der Fahnenträger des Hermannstädter Obermauthners, welches Amt damalen ein Senatsmitglied Georg Lucius, sonst auch Cschukasch genannt, bekleidete und dessen Fahne das Wappen des Fürsten enthielt. Diesen folgte dann die Bürgermiliz zu Fuße, in zwei Abtheilungen, in verschiedenen Kleidungen und in der Mitte derselben zog die Kavallerie einher, an deren Spitze Michael Haller von Hallerstein, von seinen Hausbedienten begleitet, ihm folgte Petrus Wolf, sonst Farkasch Torquatus genannt: der Dritte war der Ober-Stallmeister Laurentius, welcher mit der rechten Hand das mit ganz neuem Rüstzeug gezierte Pferd des Albert Hutter führte; dann folgten zwei geharnischte Ritter, davon Einer vom Scheitel bis zur Fußsohle gepanzert und gewaffnet, auf einem hohen Pferde sitzend, die Stadtfahne, welche sonst auch Banderium genannt

Jahre 1576 die polnische Gesandtschaft, welche nach Siebenbürgen gekommen war, um dem Fürsten Stefan Báthori anzuzeigen, daß er zum Könige von Polen erwählt worden sei, Hermannstadt besuchte. Die Ge-

---

wurde, führte, auf welcher zwei Schwerter unter einer goldenen Krone gemalt zu sehen waren; der Andere mit einem goldenen Helm geziert, führte, auf einem kleinen Pferde sitzend, die Fahne des Albert Hutter, denen dann der übrige Reitertroß nachfolgte; den Schluß machte ein Weibsbild auf einem Maulthiere reitend, die eroberte Stadt Polotzko vorstellend. In dieser Ordnung, bis auf den Marktplatz fortgerückt, stellten sie sich in Heeresordnung nach ihren Zünften und Kompagnien auf, wo sie dann auf das mit allen Glocken gegebene Zeichen, die Mörser wiederholt mit gewaltigem Donner abfeuerten, welcher durch Abfeuerung der viel größern Mörser auf den Basteien und Thürmen zwischen der Stadtmauer, vorzüglich aber der in der Mitte des Marktplatzes aufgepflanzten vier Kanonen, außerordentlich vermehrt wurde; vorzüglich brüllten die letztern so heftig, daß die Glastafeln an den Fenstern nicht wenig erschüttert wurden und auch das mit Ziegeln gedeckte Dach vom Hause der Witwe eines gewissen Anton Italiäner, welche man ungarisch gewöhnlich Olaß Antalne nannte, zum Ruin ihres Hauses herabstürzte, wodurch selbe von Angst ergriffen und unter allgemeinem Jubel und Freude allein nur in Kummer versetzt, zur Tafel des Albert Hutter hinflog und ihn, den Wirthen sowohl, als auch seine Gäste bei der Liebe des unsterblichen Gottes anflehte, womit dem furchtbaren Gebrülle der Kriegsinstrumente ein Ende gemacht werden möge, wofern man nicht den durch Herabstürzen des Daches allsogleich sicher zu gewärtigenden Ruin ihres Hauses wünschen sollte. Doch bei allgemeinem Jubel und Freude wird wenig auf das Mißgeschick Einzelner geachtet; damit jedoch dies arme Weib dann, wenn die ganze Stadt frohlockte, nicht über ihr Mißgeschick trauern möge, ermahnte sie der Königsrichter wohlgemuth zu sein, indem er derselben den ihrem Hause zugefügten Schaden aus öffentlichem Fond wieder herstellen zu lassen versprach. Nach geendigtem Gastmahl, welches bis 5 Uhr gegen Abend gedauert hatte, und nachdem die Fahnen an ihren gewöhnlichen Ort abgeführt und die Bürger nach Hause entlassen worden waren, erhoben sich die Gäste von der Tafel und begrüßten den Wirthen, welcher nach gegenseitiger Danksagung ehrenhalber mit dem ganzen Senate den Bürgermeister nach Hause begleitete, wo abermals eine lange Tafel im Freien, mit verschiedenen Speisen und Weinen bedeckt, die Kommenden empfing, wovon man nur wenig genoß und dann zum Reihen vaterländischer und italiänischer Tänze unter Pfeiffen- und Trompetenklang der Heyducken fortschritt, und so wurde dieser Tag unter verschiedenen Vergnügungen bis in die Nacht um 9 Uhr durchlebt, wo sich dann Jedermann zu den Seinen begab."

Beschreibung des zweiten viel solennern Festes. „Im Jahre 1582 am Tage des heiligen Märtyrers Valentin langte ein Bothe des Fürsten Siegmund Bathori, Petrus Litteratus von Weißenburg nach Hermannstadt abgesendet daselbst an und brachte in einem Schreiben des Fürsten die frohe Kunde von dem zwischen dem Könige von Pohlen Stephan Bathori und dem russischen Großfürsten Basilius geschlossenen Frieden, worüber Albert Hutter mit dem Bürgermeister der Stadt hoch erfreut, um die 5. Stunde desselben Tages gegen Abend die Mörser ertönen und zu Veranstaltung eines am folgenden Tage zu feiernden Festes, einen Postknecht herbeirufen ließen.

Der folgende Tag war heiter und zur Feier eines Festes überaus geeignet; daher sich die Senatoren in der Frühe in dem Rathhause versammelten und nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Meinungen beschlossen: daß vor allem andern dem unsterblichen Gotte für das Wohl des Fürsten und für diese glückliche Begebenheit Gebete dargebracht, alsdann der Jubel dieses Festes durch den Donner der Mörser verherrlicht; endlich auch diese Begebenheit selbst durch eine scenische Darstellung versinnlicht werden solle; und so wurde dann die Ausführung des ersten Theils dieses Abschlusses dem geistlichen Oberhaupte Johann Auner, des zweiten dem Steuereinsammler Emerich Büttner, aufgetragen, indem die Besorgung des letztern Albert Hutter sich selbst vorbehielt. Um 1 Uhr also nach Mittag begab sich Auner, nach dreimaligem Geläute aller Glocken, mit seiner Klerisey in die große Pfarrkirche, woselbst er vorerst die für dieses Fest eigens abgeänderten Abendgebete und Lobgesänge, alsdann vor der Predigt, aus dem heiligen Buche Davids den 118. Psalm durch den Prediger Daniel vorlesen ließ, worauf er dann selbst in dem bei den Sachsen nach altem Gebrauch der römischen Kirche noch üblichen Ornate freudig den Lobgesang des heiligen Ambrosius anstimmend, die große Menge der Zuhörer selbst außerhalb der

sandtschaft wurde feierlich eingeholt und hielt ihren Einzug durch das Burgerthor. Die jungen Schustermeister feuerten auf ihrem Thurme lustig mit Doppelhacken und Falkonetten. 250 Gulden verkostete der Rath auf die

---

Kirche zum Miteinstimmen in den Gesang bewog; worauf der Gottesdienst mit Musik und mit Verkündigung des apostolischen Segens beendiget war. Inzwischen hatte der Königsrichter dem Lukas Ennyedi, einem Mitgliede des Senats und dem Georg Dollert aufgetragen, die zur scenischen Darstellung nothwendigen Kleidungen, Geschmeide, Diademe, Scepter, geistlichen Ornate und übrigen Erfordernisse, nebst den Männern, welche die Scenen darstellen sollten, herbeizuschaffen. Als dies nun geschehen war, gebot der Hermannstädter Stuhlsrichter Blasius Weiß, den die Ungarn Feyer nannten, zwei tapfern im Zweikampf geübten Kriegsmännern, nemlich dem Servatius Bierkoch, einem kräftigen, gewandten Manne, die Partei des Königs Bathori zu vertheidigen, dem Urbanus Salamon hingegen, einem Manne geringer Herkunft als Gegner des Erstern die Rohheit und Halsstarrigkeit der Moskowiten nachzuahmen. Beide wurden dann in eisernen Panzern mit bewunderungswürdigen großen alten Helmen bedeckt, auf kräftige Pferde gesetzt und jeder von ihnen führte in der rechten Hand eine Lanze, welche dicker war als ein Arm und an deren vordern Ende ein eiserner scharf geschliffener Dreizacken hervorragte, damit der gefaßte Gegenstand nicht los werden könne. Der Kampfplatz wurde ihnen vom Senate, welcher dem Zweikampfe aus dem Hause des Bürgermeisters Johann Wayda zusah, auf dem großen Platze angewiesen, und der Siegespreis ausgesetzt; inzwischen ertönte aus dem Hause des Albert Hutter eine Militair-Pauke mit vier Trompeten, welchen aus dem Freien geantwortet wurde, und welche dann bei dem Beginne des Zweikampfes vereint ertönten, auch donnerten die Mörser auf dem Platze, wo die Schneider die Kleider feil zu bieten pflegen, im Vereine mit andern auf dem Marktplatze aufgestellten Mörsern mit solcher Heftigkeit, daß die meisten Glasfenster in den Häusern erzitterten und die Ziegeln von den Dächern herabfielen. Bei dem unter diesem Getöse begonnenen Zweikampf war die Göttin Fortuna wie gewöhnlich die Begleiterin der Tapferkeit, denn Servatius warf seinen Gegner dreimal vom Pferde, indem er ihn, den Helm von seinem Kopfe herabstossend, auch im Angesicht verwundet hatte und am Ende Sieger blieb. Es befanden sich aber auch zwei andere Ritter auf dem Platze mit hölzernen länglichen Hausgefäßen bedeckt und mit langen Picken bewaffnet, mit welchen sie sich etliche Mal von den Pferden herabwarfen, welcher minder ernsthafte Kampf mehr belacht als bewundert wurde.

Nachdem dies alles vorgegangen war, wurde zur theatralischen Vorstellung geschritten, welcher der große Marktplatz zur Bühne diente. Es war nemlich auf der nördlichen Seite desselben, vor dem Hause des Thomas Hebel der König von Pohlen, umgeben von seinem Heere zu sehen, wie er auf dem Throne sitzend, einem Soldaten Verhaltungsbefehle zur Eroberung von Pleskau ertheilte. Die belagerte Stadt selbst stellte eine in der Mitte des Marktplatzes aus neuen Brettern errichtete Bude vor, in welcher eine außerordentlich große, nemlich 5 Ellen hohe Bildsäule, eine Fahne in der rechten Hand haltend, stand. Auf der andern nördlichen Seite, vor dem Hause des Thomas Bomelius saß Basilius, Großfürst von Moskau, von einer geringen Zahl Soldaten umgeben, auf seinem Throne. Gegen Osten, vor dem Hause des Anton Olaß oder Italieners saß Amurath, Großherr der Türkei, umgeben von seinen Janitscharen. Endlich zeigte sich auf der westlichen Seite vor Michael Hebels Hause mit hohem Geiste Gregor der XIII. damaliger Oberhirt der römisch-katholischen Kirche; ihm zur Seite stand der Oberste der Kardinäle in rangmäßigem Ornate, umgeben von mehreren hohen Geistlichen und Fürsten, unter welchen sich auch ein Mönch aus dem Augustiner Orden befand, welcher mit den Fingern die Formeln der zum unsterblichen Gott emporgesendeten Gebete am Rosenkranz zählte.

So war die Bühne gestaltet, auf welcher die Fürsten in köstlichen Gold- und Seidenstoffen gekleidet, die heiligen Diademe und Insignien trugen, die Uebrigen aber in, ihren Würden angemessenen Ornaten aufmerksam auf die Befehle ihrer Fürsten harrten und nun befahl Bathori, indem er sein Heer absendete, die Mörser zur Blockirung von Pleskau auf einen bequemen Platz aufzuführen, aus welchen so lange gefeuert wurde, bis die Bretter und Schanze zusammenstürzten und die Fahnenträgerin ihrer Fahne beraubt wurde, welche der König als Siegeszeichen durch seine Leute zu sich bringen ließ. Der Moskowite, mit diesem Vorgange nicht unbekannt und von Angst vor der Zukunft ergriffen, schickte sogleich den Gesandten Martin in einem schwarzwollenen Kleide mit dem Friedensantrag an den König, von wo er wegen Verletzung früherer Gelübde, mit einer abschlä-

Zehrung der „polakischen Herrn" und Abends erglänzte die Stadt von festlichen Freudenfeuern.

Ueber die Jugend- und Schulfeste ist mir leider nichts Näheres be-

---

gigen Antwort rückkehrte und dann bald wieder mit einem Schreiben seines Fürsten an den römischen Papst abgesendet wurde; vor ihm ritt ein Postilion Namens Bartholomäus, das Horn blasend; auf diese Weise vor das Angesicht des höchsten Kirchenvorstehers gelangt, stieg der Redner vom Pferde und überreichte mit gebührender Ehrenbezeugung das Schreiben seines Fürsten, dessen Hauptinhalt darin bestand: daß, nachdem Bathori als sein unversöhnlichster Feind, seine Länder verwüstete, er den heiligen Papst um seinen Rath und Beistand anflehe, damit durch seine Vermittlung und Ansehen der Friede zwischen ihm und seinem Feinde zu Stande kommen möge. Der Papst vernahm mit hohem Geiste den Redner und sendete dann den obersten Kardinalen als seinen Botschafter mit einem Schreiben und mit unbedingter Vollmacht versehen, an beide Mächte; dieser in einer neuen Senfte von zwei Zugthieren getragen, übergab zuerst mit gebührender Ehrenbezeugung dem Könige das Schreiben seines Herrn, folgenden Inhalts: daß nachdem der heilige Vater aus dem Munde Vieler und aus dem demüthigen Vortrage des Basilius vernommen habe, wie der König seine Hände mit Christenblut befleckt, die Länder des Moskowiten verheert und ihm viele Munition und Kriegsgerüste weggenommen habe, er den König als seinen geliebten Sohn zu Beendigung des Krieges und zum Friedensschlusse mit den Moskoviten ermahne, im mindesten nicht zweifelnd, daß beide Theile seiner Ermahnung gerne Folge leisten würden; hierauf berief der König seine Aeltesten und Räthe, mit welchen er, nach Abtretung des römischen Gesandten Rath pflog und nach Vernehmung ihrer Meinungen, sich unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zu einem Waffenstillstand bereit erklärte, worüber der Gesandte in Kenntniß gesetzt, allsogleich die Sänfte bestieg, und sich zum Moskowiten begab, den von dem Polen bewilligten Waffenstillstand verkündend. Mit diesem Antrage zufrieden, erklärte der Moskowite, in der Hoffnung, daß in der Folge, durch welche Mittel immerhin, auch der Friede würde erhandelt werden können, sich zur Abtretung von Liefland und einiger Festungen, unter der Bedingung bereit, wenn von Seiten Pohlens die Belagerung der Stadt aufgehoben und die Kriegswerkzeuge abgeführt würden, was auch auf der Stelle vollzogen wurde; und nachdem der Gesandte dem König den ganzen Vorgang berichtet hatte, nahm derselbe mittelst Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde, unter Bestätigung des heiligen Papstes auch den Frieden an, wornach der Kardinal zum heiligen Papste rückkehrend, ihm das Geschehene treu berichtete. Während dies unter den Christen vorging, sendete der Großherr der Türken aus dem Orient seinen Botschafter Benedictus Magnus, aus dem erhabenen Range der Chausen, in Seidenstoff und in ächtem in der Stadt Damaskus gewebten Gewande gekleidet, welchem ein Postilion, wie gewöhnlich das Horn blasend, vorritt, zu dem Pohlen, um ihm zu seinem glorreichen Siege Glück zu wünschen, zugleich aber auch, um ihn durch Lobpreisung seiner Heldenthaten zur Fortsetzung des Krieges zu bewegen, und unter einem ermahnte er auch den Moskowiten, durch geheime Briefe, daß er sich nicht zum Frieden, und dem Pohlen, dessen ohnehin geringe Kräfte durch vielfältige Mißgeschicke beinahe ganz aufgerieben wären, zu viel einzuräumen verleiten lassen möge. Diese Handlung bewies die geheimen Künste der Türken, mittelst deren selbe unter den Christen Uneinigkeit und immerwährende Kriege zu stiften bemüht waren. Nachdem nun der Pohle die Friedensurkunde bestätigt in Händen hatte, folgte er seinem vorausgesendeten Heere mit den beiden Fahnen, wovon weiter oben bei der Begebenheit vom Jahre 1579 Erwähnung geschehen und mit der dritten oben erwähnten von Pleskau erbeuteten Fahne zu dem Moskowiten, welchen er freundschaftlich zu sich einladend, sich mit ihm zur Begrüßung des heiligen Papstes begab, in dessen Gesellschaft dann beide, von sämmtlichen Großen begleitet, und unterwegs linker Hand Pleskau und Amurathen geflissentlich vorübergehend, um dadurch zu erkennen zu geben, daß man gegen diesen falschen Feind zwar friedfertig gesinnt scheinen, ihm jedoch nicht trauen solle, in die Behausung des Königsrichters verfügten, wo sie mit Trompeten- und Paukenschall aus den Fenstern empfangen wurden. Während dem Zuge wurde dem herbeiströmenden Volke auf dem Marktplatze aus einem großen Faße unentgeltlich Wein verabreicht und am Schlusse dieses Festes, als der Pöbel vor des Königsrichters Hause der noch kommenden Dinge harrte, wurde auch Geld unter denselben ausgestreut; und da bei dieser Gelegenheit auch auf die, nach altem Brauch, vor dem Hause aufgestellten Tannenbäume, Geld gefallen war, wurden selbst diese durch die unglaubliche Volksmenge, nicht übel zusammen-

kannt, nur so viel erhellet aus einer Ausgabenpost in einer Zunftrechnung der Schuster vom Jahre 1575, daß von den Studirenden zu Zeiten Stücke aufgeführt wurden [1]), was für Stücke es aber waren, ist nicht näher bezeichnet, wahrscheinlich mögen es die zu jener Zeit gewöhnlichen Aufführungen aus der Leidensgeschichte Christi, sogenannte Passionsspiele gewesen sein.

So sah Hermannstadt zu jener Zeit im Festgewande aus. An gewöhnlichen Wochentagen aber eilte die Bevölkerung früh Morgens zu ihrer Arbeit, um 10 Uhr Vormittags erklang vom hohen Kirchthurme herab der Hainal (ein Trompetensignal); die Abenddämmerung wurde durch die sogenannte Betglocke angekündigt. Wenn sie verklungen war, verstummte in den Werkstätten das Geräusch der fleißigen Hände; der Feierabend war angebrochen. Wie mit einem Zauberschlage änderte sich die Scene. Bisher war alles Leben in den Werkstätten und in den Küchen concentrirt; nun eilte Alles aus diesen Stätten der Arbeit an den fertigen Tisch zum Abendbrod in das trauliche Wohnzimmer.

Wer nicht im Hause die Erholung suchen wollte, für den standen bis 8 Uhr die Herbergen geöffnet (die Spielstuben waren seit 1547 geschlossen), oder er konnte in den Badstuben ein Bad nehmen [2]); die Gesellen oder Lehrjungen eilten, wenn gerade Zugang oder Wirthschaft war (d. h. wenn sie entweder zu Besprechungen oder zur bloßen Unterhaltung zusammen kamen), an den Ort der Zusammenkunft.

Mit dem Schlag 8 Uhr erscholl die Nachtsglocke; sie war das Zeichen, daß Jeder, den nicht besondere Geschäfte oder eine Feier ferne hielten, sich nach Hause zu begeben habe. In jeder Nachbarschaft traten die zwei für die Nachtshut bestimmten Wächter (der Reihe nach mußte jeder Nachbar dieser Pflicht genügen) ihr Geschäft an. In den Thorthürmen hielten ebenfalls die dazu bestimmten jungen Meister die Wache. Auf dem großen Kirchenthurme aber, Alles übersehend und auf Alles achtend, mußten, wie oben in den Artikeln für die Musiker nachgewiesen ist, ein Musiker und ein Thurmwächter fleißig Ausschau halten.

(Von der Verpflichtung Tag und Nacht die Wache auf dem Kirchthurme zu besorgen, haben die städtischen Musiker den bis zum heutigen Tage üblichen Namen Thurner behalten.)

An Sonn- und Feiertagen ging, sobald die Glocken erklangen, jeder Hausvater, neben sich seine Hausfrau, hinter sich die Kinder, zur Kirche; nur wer krank war oder kleine Kinder und Kranke warten mußte, blieb zu Hause. Deßhalb war aber auch in jeder Nachbarschaft ein Nachbar abwechselnd dazu bestimmt, während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes

---

gepreßt, ja selbst am folgenden Tage, auf welchen ein Gastmahl und Ritterspiele aufgespart worden waren, suchten noch Viele, nicht vergebens Geld in dem vor dem Hause vorbeifliessenden kleinen Bache."

Diese Beschreibungen sollen in einer unserer deutschen Zeitungen abgedruckt worden sein, es ist mir jedoch nicht gelungen, sie aufzufinden.

[1]) 1575 den Schillern, von wegen sie das Spiel gespilt haben 1 f. 56 d.

[2]) Badestuben waren in Hermannstadt mindestens zwei; ihre Standorte habe ich nicht genau ermitteln können, jedoch glaube ich nicht zu irren, wenn ich die untere Badestube in das ehemalige Rosenhaus auf dem Schiffbäumchen versetze. Die Badetaxe, welche früher zwei Denare betrug, wurde im Jahre 1598 auf 3 Denar erhöht.

in den Gassen Wache zu halten [1]). An großen Festtagen mußte, wer ein Amt bekleidete, seine Vorgesetzten aus der Kirche heim begleiten. Diese Begleitung begann beim Königsrichter, dann folgte der Bürgermeister u. s. w. bis zum Orator (oder Wortmann) herab, so daß ein gewöhnliches Communitäts-Mitglied einen ganz hübschen Gang durch die Stadt zu machen hatte [2]).

Für Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit im Innern der Stadt hatte der Stadthann zu sorgen; unter ihm standen, als seine wichtigsten Organe, die Nachbarhannen. Dem Stadthannen oblag es, wie in der frühern Zeit, jährlich wenigstens einmal die Waffen und Kriegsvorräthe jeder Zunft, so wie den Bestand der Thürme und sonstiger Befestigungswerke genau zu untersuchen. Die Nachbarhannen dagegen hatten in ihren Nachbarschaften Gassen und Häuser genau zu überwachen. Fremde, die in die Nachbarschaft einkehrten, mußten ihnen angezeigt werden, ebenso jede Wohnungsveränderung Einheimischer. Weiter hatten sie, wie es heißt, auf die Rauchfänge, „sonderlich die geczainten" (aus Ruthen geflochtenen), ein wachsames Auge zu halten, und Acht zu geben, daß an windigen Tagen weder gewaschen noch gebacken wurde. In den Nachbarschafts-Artikeln ist die Strafe angesetzt, welche den trifft, dessen Rauchfang brennt; sie war mit 1 Gulden für jene Zeit ziemlich hoch bemessen. Die Reinlichkeit der Gassen war auch der Obsorge der Nachbarhannen anvertraut und deren Verunreinigung mit Strafen belegt. Zur Wegschaffung des Unrathes, der sich in Gassen, Teichen oder Gärten fand, wurden immer die Zigeuner verwendet, welche sich seit Kaiser Sigismund's Zeiten in Ungarn und Siebenbürgen niedergelassen hatten und um Hermannstadt vor dem Sagthor und Burgerthor in kleinen Häuschen wohnen durften. Sie kommen in deutschen Urkunden und Rechnungen des 16. Jahrhunderts immer unter dem Namen „Faröner" vor.

Bemerkenswerth ist der Vorzug und die Achtung, welche bei allen Gelegenheiten dem Alter gezollt wird. In Zünften und Nachbarschaften haben die Vorsteher, gleichsam als einen Beirath, die sogenannte Altschaft zur Seite. Von diesen werden außer den allgemeinen Versammlungen die laufenden Geschäfte besorgt. Sie berathen und beschließen; die jüngern Männer, „die Jungmeister" oder „Jungnachbarn," haben auszuführen, was ihnen diese auftragen und auch dies geschieht unter ihrer Aufsicht. Finden die alten Herrn, daß das Korn in den Kasten und Gruben durch frisches zu ersetzen sei, die jungen Meister sind bei der Hand es herauszuholen und zu vermessen. Wird neuer Vorrath angekauft, wieder sind es die jungen Meister, welche sie in Kästen und Gruben bergen. Bei Arbeiten an Thürmen, Mühlwerken oder an den Teichen und Brunnen legen sie überall Hand ans Werk, und beim Hackenschießen ist es ihre Pflicht, nicht nur mitzuschießen, sondern auch das Hinausbefördern und Hereinbringen der

---

[1]) In den Rechnungen der Nachbarschaften erscheinen die für das Versäumniß der Gassenhut am Sonntag verhängten Strafen.

[2]) Daß dieses Heimgeleiten als ein Theil der Amtspflicht angesehen wurde, geht aus dem §. 11 der Büchsenmeisterordnung vom Jahre 1560, welche oben mitgetheilt wurde, hervor.

Hacken zu besorgen. Ebenso liegt es ihnen ob, die in Kleien aufbewahrten Rüstungen der Zunft von Zeit zu Zeit zu reinigen.

Für diese verschiedenen Arbeiten wird ihnen immer aus der Lade ein Drankgeld gegeben; doch vergessen die alten Herren sich selbst dabei durchaus nicht, und wenn die jungen Meister sich irgendwo mit dem Erhaltenen erlustigen, so versammeln sich die alten Herrn bei dem Zunftmeister, und nie kommt es vor, daß das Drankgeld der jungen Meister höher oder auch nur gleich wäre der Zeche der alten Herren. Ein Beispiel aus den Schusterrechnungen vom Jahre 1584 genügt; es heißt darin: „Item an demselbem toch hot man den jung meistern zu drankgeltt gebenn das man die wayerrechger (?) gebessert hat d. 24. Item mehr an demselben obend sein dye herren zechmeister beinnander gewesen ist auffgangen d. 44." Einmal kommt in der Rechnung sogar vor, daß die „alt Herrn welche haben hilfen zusehn" sich Abends beim Zunftmeister von dieser Anstrengung erholen.

Durch die Macht seiner Persönlichkeit hatte Huet während seiner dreißigjährigen Amtsführung die Königsrichterswürde sowohl dem Fürsten, als den Mitständen gegenüber zur höchsten Stufe des Ansehens gehoben, es sollte darauf, leider schon unter seinem Nachfolger Daniel Melmer oder Melimer, die tiefste Erniedrigung folgen. Nach Botschkai's Tode fiel die Wahl auf den tüchtigen Sigismund Rákotzi, allein der Greis war schon zu schwach für die Sorgen des Thrones und dankte nach kurzer Regierung ab; ihm folgte am 4. März 1508 Gabriel Báthori in der Fürstenwürde. Eine unglücklichere Wahl für das Land, für die Sachsen insbesondere, vor Allem aber für Hermannstadt, hätte gar nicht getroffen werden können. Ungezähmte Leidenschaften nach allen Richtungen hin und Geisteskraft und Willensstärke, um jene zu befriedigen, bildeten den Charakter dieses blutigen Mannes. Seiner Herrschsucht war die Sonderstellung der Sachsen ein ärgerliches Hinderniß, und namentlich koncentrirte sich seine Abneigung auf Hermannstadt. Bald nach seiner Erhebung auf den Fürstenthron äußerte er einst in vertrautem Kreise: „Wer Herr von Siebenbürgen sein will, muß die Schlüssel von Hermannstadt in seiner Tasche haben." Diese waren aber nur durch Gewalt zu erreichen, und so hatte er mit dieser Aeußerung allein schon genug gesagt, um den Hermannstädtern ihm gegenüber die größte Behutsamkeit zur unerläßlichen Selbstpflicht zu machen. Zwar zeigten sich im ersten Jahre seiner Regierung keine besonders drohenden Anzeichen, doch schon im zweiten und dritten Jahre machte er wiederholt so hohe Anforderungen an die Sachsen, daß sie denselben nicht zu genügen vermochten. Dieses mochte seiner Abneigung neue Nahrung geben, und in dieser Stimmung schrieb er für den Winter 1610 einen Landtag nach Hermannstadt aus.

Ungeachtet der obenerwähnten beunruhigenden Aeußerung über Hermannstadt, und ungeachtet dessen, daß mehrere Edelleute, von Besorgnissen erfüllt, die Hermannstädter gewarnt hatten, der Fürst habe Arges mit ihnen im Sinn, gelang es ihm dennoch, sei es durch Einschüchterung, sei es durch sein einnehmendes Betragen, dessen er erforderlichen Falles in hohem Grade Meister war, den Rath zu bewegen, daß er ihn am 11. December 1610

mit 20000 Mann, welche er zu einem Kriege gegen den Woywoden der Walachei gesammelt hatte, in Hermannstadt einließ. Zwar war unter den Bürgern von dem oben Gesagten genug laut geworden, um sie von dem Einmarsch des Fürsten das Aergste befürchten zu lassen; sie sammelten sich daher in Haufen und forderten vom Rath, er solle das Heer des Fürsten nicht einlassen; dieser aber schickte den Rathmann Koloman Gotzmeister ab, das Volk zu beschwichtigen. Durch die Straßen sprengend, rief er den Leuten zu, sie sollten den „Backesmären" keinen Glauben schenken, Báthori sei ein gnädiger Fürst und den Hermannstädtern wohl gewogen. So wurde das Volk beruhigt, und ungehindert hielt der Fürst seinen Einzug, indem er lachend seiner nächsten Umgebung zurief als er über die Zugbrücke ritt: „Dieses hätten wir nicht gedacht" [1]).

Anfangs verhielt sich der Fürst und das Heer ruhig, doch fiel es auf und erregte bei Manchem neue bange Besorgniß, daß der Rath bis zum dritten Tage zu keiner Audienz zugelassen wurde. Hätte der Rath den Ausgang dieser Audienz geahnt, nimmer würde er sich gesehnt haben, das Antlitz des Fürsten zu schauen. Denn als er endlich am 14. December vor dem Fürsten erscheinen durfte, empfing dieser ihn nicht nur höchst ungnädig, sondern forderte demselben auch die Schlüssel der Stadt ab, nahm sie in eigene Verwahrung und ließ Thore nnd Basteien durch seine Truppen besetzen. Der Eindruck, den diese Schreckensnachricht in der Stadt verbreitete, ist leicht zu ermessen, denn nun war es klar, daß die Gerüchte nicht gelogen hatten und nun befand sich die Stadt ganz in seiner Gewalt. Den Besorgnissen folgte die Erfüllung auf der Ferse, und leider sollten selbst die schrecklichsten durch die Wirklichkeit, wenn nicht überboten, doch sicher erreicht werden.

Den 18. December wurden die Hermannstädter von dem Fürsten auf dem Landtage des dreifachen Hochverrathes angeklagt. 1. Sollten sie im Jahre 1599 den Woywoden der Walachei, Michael, in das Land gerufen und den Tod des Kardinals und Fürsten Andreas Báthori dadurch verschuldet haben, daß sie ihm nach der Schlacht bei Schellenberg die Aufnahme in die Stadt verweigerten und ihn dadurch genöthigt hätten, seinen Weg in das Szeklerland zu nehmen. 2. Sollten sie dem Stefan Kendi 30000 Gulden für Báthori's Ermordung geboten haben. (Kendi hatte nämlich wirklich an einer Verschwörung des Adels gegen das Leben Báthori's Theil genommen und sich nach deren Entdeckung durch die

---

[1]) Ein gleichzeitiger Chronist schildert dieses Ereigniß folgendermaßen: „Anno 1610 den 10. December Gabriel Bathory, Fürst in Siebenbürgen, stolz, ehrgeizig, gottlos und meineidig, rufet eine große Menge, bei 20000 Mann zusammen und zog mit der Armada als ein Fürst zur Hermannstadt. Allda ward er ehrlich empfangen als ein gnädiger Fürst mit allem Volk, wiewohl ziemlich unter dem gemeinen Volk erschallet war, und die arme Bürger von vielen Edelleuten gewarnt waren, was Bathory in Hermannstadt thun würde und sie verrätherlich betrügen, aber gleichwohl ihre gewisse Kundschaften durch etliche des Bathory geheime incorporirte aus dem Rath in Hermannstadt wurden die armen Hermannstädter durchtragen cum ammissione capitis et omnium bonorum, zu einem Stillschweigen gebracht. Also kam Gabriel Bathory mit seinem schelmischen Fürnehmen in die Hermannstadt und mit ihm 2000 Mann den abgemelten Tag. Am dritten Tage begehret er zu allen Thoren die Schlüßl und ließ sie selbst verwahren." Kemény, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens Bd. I. Seite 255—56.

Flucht gerettet.) 3. Endlich sollten sie noch kurz vor seiner Ankunft darüber berathen haben, ob sie ihn, den Landesfürsten, in die Stadt einlassen sollten oder nicht?

Der Ausgang konnte von vorne herein kein anderer sein, als die Verurtheilung der Angeklagten, denn Kläger und Richter war eine Person, der Fürst; den Beklagten wurde gar keine Verantwortung gestattet, da sie sonst gar zu leicht die Anklagen hätten widerlegen können; auch waren die Landesstände theils gewonnen, theils durch Bathori's 20000 Mann zu stummem Gehorsam genöthigt. In der That wurden auch die Hermannstädter alle für überwiesene Hochverräther erklärt; die Strafe des Hochverrathes aber war Verlust des Hauptes und des Vermögens. Um sich den Schein der Mäßigung und Großmuth zu geben, wählte der Fürst nur 147 Männer aus, welche die Schuld der übrigen büßen sollten; änderte nachher auch dieses Urtheil dahin ab, daß die Stadt eine Geldbuße von 100,000 Gulden erlegen solle, welche nach vielen Bitten auf 50000 Gulden ermäßigt wurde; jedoch mußte diese Summe noch an demselben Tage erlegt werden. Eine weitere Folge dieser Anklage auf Hochverrath war ein Beschluß der Landstände, in welchem sie, nachdem dem Fürsten in den überschwänglichsten Ausdrücken für seine Gnade und Mäßigung gedankt worden war, festsetzten: 1. Es solle künftighin Hermannstadt die Residenz des Fürsten, und Ungarn und Szekler darin das Bürgerrecht gestattet sein; 2. der Fürst solle gnädig mit dem der Gemeinde Hermannstadt zugehörigen Vermögen sich begnügen und die einzelnen Bürger im Besitze ihres Vermögens belassen; 3. der Fürst solle das Besatzungsrecht in der Stadt haben und ihm alle Befestigungswerke, so wie der ganze Kriegsapparat der Stadt gehören; 4. endlich sollten in den Kirchen abwechselnd die ungrischen und sächsischen Geistlichen Gottesdienst halten.

Dieser Beschluß war die einzige Frucht des kurzen dreitägigen Landtages [1]).

Am 19. December mußten die Bürger auf Befehl des Fürsten ihre sämmtlichen Rüstungen und Waffen aller Art abliefern; der Fürst und seine Umgebung suchten sich die kostbarsten Stücke aus; was übrig blieb, wurde unter die Truppen vertheilt. Am 20. besetzte Báthori das Rathhaus und ließ es plündern; was an Kostbarkeiten vorgefunden wurde, war bald verschwunden; als man solche nicht mehr fand, wurden Protokolle und Urkunden aus den Fächern und Laden herausgeholt, zerrissen und zerstreut [2]).

Zu Anfang des Jahres 1611 verließ Báthori Hermannstadt, kehrte jedoch schon im Juli wieder zurück. Scheinbar milder gestimmt, versprach er den Hermannstädtern ihnen die Stadt gegen Erlag von 100,000 Gulden wieder zurück zu geben. Wie froh war da der Rath, wie schnell schickte er zu den Bürgern und forderte sie auf, herzugeben, was in ihrem Vermögen

---

[1]) Archiv des Vereins für Landeskunde, neue Folge, Band 3, Seite 209—10.

[2]) Der ungrische Hauptmann Jakob Deak rettete das mit der Nr. V bezeichnete Protokoll des sächsischen National-Archivs, welches ihm zur Verfertigung von Patronen übergeben worden war und übergab es dem Mühlbächer Prediger Johann Scävola, welcher dasselbe später dem Hermannstädter Magistrat zurückstellte.

Ein zweites Protokoll kaufte der Hermannstädter Rath im Jahre 1618 von einem Ungarn um 3 Gulden zurück. Siehe Prot. Nr. V, Seite 6.

sei, um nur die Stadt zu erretten. Freudig eilten die Bürger hin, jeder das noch vergrabene Geld und Silber zu holen; als aber das Geld zusammengebracht war, nahm es Báthori, behielt aber nichts desto weniger die Stadt in seinen Händen, ließ dazu noch plündern, den Rath und die Communität gefangen setzen und die Fenster des Rathhauses vermauern. So erzählt unser Chronist; Teutsch in der Sachsengeschichte weiß nichts vom Versprechen, die Stadt zurück zu geben und gibt als Ursache der Einkerkerung des Rathes an: weil die vom Fürsten verlangte Summe von 100,000 Gulden nicht, wie er geboten, in drei Tagen aufgebracht werden konnte. Die letztere Erzählung ist sicher die richtigere, doch wollte ich auch die Darstellung des Chronisten nicht übergehen.

Als nach wochenlanger Gefangenschaft endlich das Geld zusammengebracht war, ging Báthori in seiner Tyrannei noch weiter. Nicht genug, daß er die Bürger aller fahrenden Habe beraubt hatte, so erklärte er jetzt, daß alle Bürger auswandern müßten und nur die unentbehrlichsten Gewerbsleute zurückbleiben dürften. Die ganze Nacht ritt ein Mitglied des Rathes mit zwei fürstlichen Commissären in den Gassen herum und bezeichnete jene Familien, welche mit dem kommenden Morgen ihr Vaterhaus verlassen und in die Verbannung gehen mußten. In den verlassenen Häusern wurde ein wüstes Leben geführt, kaum zu beschreiben; die Parterrewohnungen in den Häusern waren meist in Stallungen umgewandelt, in den Stockwerken aber schwelgte und zechte die wüste Menge in unersättlichem Genuße. Auch in dieser Beziehung war das Beispiel des Fürsten das verderblichste. Wo sollte ihm, der wenn es die Befriedigung seiner Leidenschaften galt, keine Schranken kannte, die Frauenehre heilig sein? Wo mildere Mittel nicht halfen, da wurde Gewalt gebraucht, und des Königsrichters Melmer arme Tochter war eines dieser Opfer. Die schöne Frau eines Bürgers, Johann Balk, zog, da sie keine andere Rettung sah, den Tod der Entehrung vor und brachte sich selbst ums Leben.

Im Jahre 1612 hielt Báthori einen zweiten Landtag in Hermannstadt, ließ den unglücklichen Königsrichter Melmer seines Amtes entsetzen und ernannte den Repser Königsrichter David Weihrauch zum Königsrichter von Hermannstadt. Zweimal noch wiederholte sich das schreckliche Schauspiel der Bürgerausweisung aus der Stadt, und diese war so verödet und verwüstet, daß seine Leute in verschiedenen Gassen pflügten und Hirse säeten. In diesem Elend nahmen die Sachsen ihre Zuflucht zum römischen und türkischen Kaiser und baten um Unterstützung. Valentin Bakosch, ein Hermannstädter, wurde zum Kaiser gesendet, Peter Ramner aus Hermannstadt und Michael Jeckel aus Kronstadt gingen zum Sultan. Beide Gesandtschaften brachten zwar trostreiche Zusicherungen, allein die Hilfe selbst blieb ferne.

Báthori's unsinniges Wüthen rief endlich selbst in seiner Umgebung Unmuth hervor. Sein Günstling Gabriel Bethlen machte ihm Anfangs freundschaftliche Vorstellungen, wandte sich aber, als diese nichts fruchteten, vom Fürsten ab; hierüber ergrimmt, strebte ihm Báthori nach dem Leben, und Bethlen war gezwungen, sich zum Pascha von Temesvar zu flüchten. Auf einem zweiten, in diesem Jahre in Hermannstadt abgehaltenen Landtage ließ Báthori den Gabriel für einen Hochverräther erklären, fing jedoch, wahrscheinlich aus Furcht vor den beiden Kaisern, an, sich

den Sachsen gnädiger zu zeigen. Zu Anfang des Jahres 1613 kamen auch wirklich, sowohl von Mathias als auch vom Sultan Gesandte zu Báthori und mahnten ernst zur Milde und Versöhnung. Bald aber änderte sich der Stand der Dinge. Gabriel Bethlen war im Jahre 1613 nach Konstantinopel gereist und hatte sich daselbst am 1. Mai die Ernennung zum Fürsten von Siebenbürgen erwirkt. Mit türkischen Truppen rückte er im Lande ein und wurde in Klausenburg am 23. Oktober von den dahin zum Landtage berufenen Ständen als Fürst ausgerufen und Báthori dieser Würde für verlustig erklärt. Dieser weilte unterdessen in Großwardein und nahm sich bei der Nachricht von den Klausenburger Ereignissen vor, ernstlichen Widerstand zu leisten. Zur Ausführung kam dieser Entschluß jedoch nicht, denn Báthori wurde, nachdem er den Befehl gegeben hatte, es sollen alle Bewohner Hermannstadts, selbst Weiber und Kinder, ohne alle Gnade niedergehauen werden, am 27. Oktober von seinen eigenen Leuten im Wagen getödtet. So blutig endete dieser blutige Mann, nachdem er sein schönes Fürstenthum fast ganz verwüstet hatte. Wie die beiden ersten Báthori's die Wunden des zerrütteten Landes durch Weisheit, Milde und Mäßigung in kurzer Zeit geheilt hatten, so hatten die beiden letzten dieses Hauses, Sigismund und Gabriel, jene Wunden nicht nur wieder aufgerissen, sondern auch neue und viel tiefere geschlagen.

Die erste Bitte, welche die Sachsen an den neuen Fürsten stellten, war natürlich die, um Rückgabe Hermannstadts an seine Bürger. Kronstadt und Schäßburg waren, wie schon unter Báthori, so auch bei dieser Gelegenheit die wärmsten und gewichtigsten Fürsprecher Hermannstadts. Bethlen versprach, die Stadt nicht für sich behalten zu wollen, erklärte jedoch, daß er in dem nunmehr hereingebrochenen Winter die Stadt nicht mehr verlassen könne; jedoch wolle er schon von jetzt an dieselbe nicht als seinen Wohnort, sondern nur als zeitweiligen Aufenthalt ansehen [1]). Endlich am 18. Februar 1614 brach der glückliche Tag an, an welchem Gabriel Bethlen dem Rathe die Schlüssel der Stadt übergab.

Was Bethlen versprochen, als er sagte: „Ich will der Herr der Ungarn, der Graf der Székler und der Vater der Sachsen sein," das hat er treu gehalten, obgleich er Anfangs bereute Hermannstadt aus den Händen gegeben zu haben.

Wir stehen nun an einem Abschnitte der Geschichte Hermannstadts, wo man sagen könnte, das alte Hermannstadt war untergegangen und ein neues mußte gegründet werden. Doch wo war der Mann dazu, um diese Aufgabe würdig zu lösen? Hermannstadt erhob sich zwar aus den Trümmern wieder, allein die alte Kraft schien dennoch gebrochen. Wenn wir im 16. Jahrhundert fort und fort neuen Schöpfungen begegnen, so zeigt uns dagegen diese Zeit, wo doch ein so weites Feld der Thätigkeit geöffnet war, nur dürftige Spuren der früheren Thatkraft, welche kaum ausreicht, das von den Vätern Ueberkommene zu erhalten, aber nicht hinreicht, um Neues zu schaffen. Ueberhaupt weht durch das ganze 17. Jahrhundert ein Geist des starren Festhaltens des Gegebenen, der sich scheu und ängstlich von Neuerungen abwendet. Diese Richtung findet aber ihre volle Erklärung

---

[1]) Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, neue Folge, III. Bd., S. 227.

und wohl auch einige Entschuldigung darin, daß der alte Wohlstand gänzlich vernichtet war, und die glücklichen Zeiten, wo solche Wunder durch erhöhte Thätigkeit in großen Unternehmungen rasch geheilt werden konnten, seit den ewigen Kriegen in Ungarn und den umliegenden Ländern verschwunden war.

Melmer sollte die Freude der Wiedergeburt Hermannstadts nicht mehr erleben; gebrochenen Herzens war der arme Mann schon früher, wahrscheinlich im Jahre 1613, gestorben. Am 20. April 1614 wurde, in außergewöhnlicher Zeit, die neue Beamtenwahl mit großem Jubel vorgenommen, Kolomann Gotzmeister wurde Königsrichter, Gallus Lutsch, welcher noch am Leben war, blieb Bürgermeister bis zu seinem Tode, welcher am 18. Jänner 1615 erfolgte.

Wohl könnten wir erwarten nach einer solchen Katastrophe großartigen Veränderungen im Aeußern der Stadt zu begegnen; diese mögen auch mannigfaltig gewesen sein, allein sie erstreckten sich nicht auf die Errichtung oder Vergrößerung öffentlicher Gebäude, daher uns auch keine Nachrichten darüber aufbewahrt sind.

Gewerbe und Handel! Was läßt sich wohl von diesen Früchten des Friedens in so unendlich wilder Zeit erwarten? Verbannte, die mit dem Stab in der Hand ihre Vaterstadt verlassen mußten, konnten keinen Handel treiben, noch blühende Werkstätten errichten, über diese haben wir daher nichts zu berichten. Nur die Universität war im Jahre 1615 thätig in der Fassung neuer Zunftartikel.

Auf dem Felde der Gesetzgebung tauchen keine neuen Erscheinungen auf, das Statutargesetzbuch genügte für das Privatrecht vollkommen. Nur die Nachbarschaften gaben sich zum großen Theile im Jahre 1615 neue Artikel, und überall ist bei denselben die Bemerkung beigefügt, daß diese Artikel verfaßt worden seien, „weil die vorigen von den Hungarn weggeraubet wurden" [1]).

---

[1]) Artikel und Ordnungen der Ehrligenn Nachbarschafft in der Reispergaß von der ganczer Nachbarschafft aufs Nay (weil die vorigen von den Hungern weck geraubet) beschlossen vnd mit eintrachtt gebilliget worden den 4 Marcij Anno 1615.

1. Welcher gutt Herr in der Nachbarschafft wohnet vnnd die Herren der Nachbarschafft mit zu beistandt in freyden oder bekümernis begehret, der soll sich zu vor nach alter Löbligen gewonheit eingriissen vnd einbitten lassen, als den soll die Nachbarschafft in seiner Bitt auch gewehren.

2. Wen sich einer ein bitten hat lassen soll er schuldich sein die Nachbarschafft zu halten wen es in der Ordnung an in kompt er sey bey sie gangen oder nicht. Nach dem mall wo in nicht gelüstet in die Nachbarschafft zu gehen soll es in seinem willen stehen allein das er gehorsamkeit leiste, welche er schuldig und verheissen hat.

3. Welch gutt Herr vnd Nachbar das Jar vber nicht lust hat in die Nachbarschafft zu gehen, soll er die Nachbarschafft im Jar ein mal halten, oder am Ascher Mitwoch sich erczeugen auffs wenigst bey verlörniß der Nachbarschafft, mit flor 1.

4. Derweill auch in der Ehrligen Nachbarschafft Spill vnnd Kurtzweill zugelassen wirt, soll nach Neunen kin Spill geschehen, wer das thut, soll verfallen ein eimer wein, es sei den das es ihnen von den herren Nachbar Hannen vnnd Eltesten herren zugelassen werde darumb die ienige so kurtzweill treiben wollen sollen bitten.

5. Sintemall offt sich zu tregt das ein Nachbar den andern lügen strafft, oder auch andern vnzimlige Bubenstück mutwillig handelt, solcher soll nach gelegenheit des verebels in der Nachbarschafft gestrafft werdenn.

6. Wen die Ehrlige Nachbarschafft bei einander auff der Wirdschafft ist, vnd ein

Ueber Kirchen und Schulwesen haben wir aus dieser Zeit nichts zu berichten.

Bethlen's Regierung war leider nur von kurzer Dauer, er starb, viel zu früh für das Land, schon am 15. November 1629. Doch war Hermannstadt, wie schon oben erwähnt, auch in dieser Zeit schon unter der Leitung Getzmeister's und der während dieser Zeit rasch aufeinander

---

Nachbar sich nicht will lassen wnterrichten vom Nachbar Hannen, sondern in trutz wort gibt, soll verfallen denar 16.

7. Welch Nachbar dray mall bey die Nachbar gebett ist sie schuldig zu haltenn.

8. Es soll auch ein ieder Nachbar sein gesindt berichten vnnd befehlen, wen sie nachkommen in die Nachbarschafft oder andere wirdschafften das sie sich nicht alda voll sauffen vnd die tisch im auffstehen räumen, wer das thut, soll desselben Herr gestrafft werdenn vmb einen halben eimer wein.

9. Wen der Zeichen in der Nachbarschafft vmb geschickt wirdt, vnd derselbige von einem Nachbar nicht zum andern fortgeschickt, oder auch verkerdt wirt, der soll gestrafft werden d. 16.

10. Wo ein gutter Herr aus der Nachbarschafft seine Leich wird begehren mit den Nachbarn zum begrebnis zu tragen Sollen die Jüngste Nachbar darzu verflicht sein, welchen nemlich vonn den Herren Nachbar Hannen gebotten wird vnnd wo einer solchem gebot nicht nachkompt soll gestrafft werden d. 16.

11. Welcher Nachbar nicht auff die Leich gehet wen der Zeichen vmbgeschickt wirt, soll verfallen denar 16 Vnnd wen er von der leich nicht wiederumb das Haus verfelt er den. 2.

12. Wen ein gutter Herr in der Nachbarschafft einen Zeyger will machen der soll dem andern Nachbarn biß in das dritte Hauß nach wartten drey tag vnd wen der dritte tag verschinen, soll es demselben zu gelassen werden, macht aber zwischen den drey heysern einer einen Zeuger, ehe der dritte tag nicht verscheint, der soll verfallen d. 50.

13. Welcher aus nachlessigkeit die Nachbarschafft furvber lest gehenn, oder so er hinweck reyset vnnd keinen Nachbar anlanget die Nachbarschafft in seinem Namen zu laden oder zu halten der soll so offt als Sonntäg vergehen gestrafft werden ahnen alle genad d. 50.

14. Wer die Nachbar Kleinodien zu im hatt vnnd dieselbige nicht zum Herren Nachbar Hannen biß auff den dritten tag verschafft, soll verfallen d. 16.

15. Welche Nachbar die da sollen in der Gasse hütten, soll der erst Nachbar dem Herren dem Hannen die Huett anzeigen, zeugt er sie nicht an soll er verfallen d. 4.

Der ander aber sagt er die Huet nicht fort, vnnd bleibt still stehen, soll er von ieder nacht zur straff geben d. 6.

Jttem soll der Hann macht haben wo die Nachts Huet verwarlost wird, einen Nachbar an zu reden zu gebietten das die huet gefurdert werdt vnnd wo sich iemandt widersetzet oder wngehorsam ist, soll zur straff geben d. 16.

16. Wen ein Nachbar erfunden wirdt, das er etuas wnsaubers oder sein gestünd in die gaß schüttet, das einen madell gibt, soll verfallen d. 16.

17. So einem Nachbar wegen seines verebels eine straff wirt aufferlegt vnnd dieselbig aus mutwillen vnd hönischer verachtung auff bestimbte zeitt so die ehrlige Nachbarschafft im setzen wirt nicht erleget oder in den willen kompt, der soll entweder aus der Nachbarschafft ausgelassen oder doppelt vnnd zweifeltig gestrafft werdenn.

18. Soll der Elteste Nachbar Hann seines getragenen Hannen Ampts oder einkommen vnd ausgeben alle Jar auff den Äscher Mituach der Nachbarschafft Rechnung geben ahnen weitternn auffschub.

19. Wer sich trünken trinkt auff der wirdtschafft, vnd den wein nicht bei sich behelt sondern denselben vngebürliger weis herausgibtt vnd vndeitt, soll zur straff verfallen d. 25.

20. Wenn einem in der Nachbarschafft von den Herr Nachbarhannen vnd den Brunnenmeistern wirdt gebotten das er in der Nachbarschafft diensten vnd nothdürfft soll etwas gebraucht werden vnd er sich vngehorsam lest finden soll verfallen d. 16.

21. Wer in den ehrligen wirdtschaften einen becher wein verschütt, verbieß d. 5.

22. Wer in den wirdtschafften nitt verbleibtt bis zum vrlaub verbüßt d. 5.

folgenden Bürgermeister, Gallus Lutsch, Johann Rhener, Michael Lutsch, Paulus Ludovici und Johann Schwarz (Melas, Fekete) etwas erstarkt.

Ehe wir in der Darstellung der Ereignisse weiter gehen, können wir es uns nicht versagen, einige Nachrichten über den oben schon erwähnten Bürgermeister Johann Rhener, nach Seivert's Angaben, hier mitzutheilen. Nach ihm war Rhener seinem Gewerbe nach ein Schneider, wußte sich aber so gut zu benehmen, daß er schon im Jahre 1604 von Kaiser Rudolf, zugleich mit dem würdigen Albrecht Huet, zum siebenbürgischen Kammerrath ernannt wurde. Sein schändliches Vorhaben im Jahre 1605 haben wir oben schon erwähnt, sowie seine Flucht in die Walachei. Hier erhielt er vom Hospodar Radul ein Landgut, und knüpfte bald mit des Fürsten Gattin Florida ein sehr vertrautes Verhältniß an. Bald jedoch muß er sich wieder mit den Hermannstädtern versöhnt haben und in seine Heimath zurückgekehrt sein, denn im Jahre 1610 ließ ihn Gabriel Báthori, als er mit reichen Waaren aus Prag zurückkehrte, unter dem Vorwande, er habe geheime, dem Fürsten nachtheilige Befehle vom Könige von Ungarn und den verbannten Edelleuten an den Hospodaren der Walachei, in Klausenburg festnehmen, konfiscirte ihm zur Strafe für das angedichtete Vergehen, nicht allein seine Waaren, im Werthe von 75,000 Gulden, sondern schickte ihn auch in die Verbannung. Von Gabriel Bethlen erhielt er, durch Verwendung der Hermannstädter, am 11. November 1613 die Erlaubniß in sein Vaterland zurückzukehren und wurde im Jahre 1615, nach dem Tode des Gallus Lutsch zum Bürgermeister erwählt, worauf ihn Bethlen in wichtigen Staatsangelegenheiten an den Kaiser sendete. Ungeachtet dieser vielfachen Gnade war Rhener doch weit davon entfernt sich dem Fürsten dankbar zu erweisen. Sein unbändiger Ehrgeiz, der ihn antrieb die Fürstenwürde Siebenbürgens für sich zu erstreben, verleitete ihn, mit mehreren sächsischen Oberbeamten, sich in eine Verschwörung gegen seinen Wohlthäter, Gabriel Bethlen, einzulassen. Diese wurde entdeckt und Rhener, der zur Zeit gerade in Wien war, auf Veranlassung des Fürsten daselbst verhaftet. Bald gelang es ihm, die Freiheit wieder zu erlangen, doch kam er, als ihn ein kaiserlicher Minister einst beim Einpacken von Kaufmannswaaren überraschte, um sein erschlichenes Ansehen, da er nur ein „Pfeffersack" war [1]). Im Jahre 1617 wurde ihm auf Befehl Bethlen's wieder eine Waarensendung im Werthe von 8000 Gulden weggenommen, und nun suchte Rhener flehendlichst die Gnade des Fürsten an. Diese ward ihm unter gewissen Bedingungen ertheilt; er kam im Jahre 1625 nach Klausenburg, starb hier jedoch bald an erhaltenem Gifte. [Nach Andern fällt sein Tod in das Jahr 1620] [2]).

---

[1]) Ich erinnere mich irgendwo dieses Ereigniß so dargestellt gelesen zu haben; Rhener habe auch in Wien aufs neue Ränke gesponnen, um sich den Fürstenhut zu verschaffen und sei auch so lange in seinen Bemühungen ziemlich glücklich gewesen, bis ihn ein Fürst Liechtenstein beim Waarenpacken überrascht habe. Nach kurzer kalter Unterredung habe er Rhenern verlassen, um nicht wieder zu kehren, und da er auch den übrigen hohen Herren gesagt, daß Rhener nur ein „Pfeffersack" (Kaufmann) wäre, so sei Rheners Fürstentraum zu Ende gewesen.

[2]) Seiwerts Prov. Bürgermeister S. 65—68.

Gabriel Bethlen's Regierung liefert, außer dem bereits Angeführten, Weniges für die Specialgeschichte Hermannstadts. Zu erwähnen ist, daß die Ungarn im Jahre 1625 einen erneuten Versuch machten, sich das Concivilitätsrecht in sächsischen Städten zu erwerben; allein die Ereignisse der Jahre 1610—1613 hatten die, in dieser Beziehung von jeher zähen Sachsen, noch weit unnachgiebiger gemacht, sie erklärten auf den diesfallsigen Antrag dem Fürsten geradezu, daß sie, wenn man darauf beharren wolle, ihrerseits fest entschlossen seien, Gut und Blut daran zu setzen, ihr verbrieftes Recht zu vertheidigen. Auf die Spitze wollte der Fürst die Sache nicht treiben und so gelang es auch diesmal, den Sturm zu beschwören. — Gotzmeister starb im Jahre 1633, nachdem er das Königsrichteramt unter drei Regenten, Gabriel Bethlen, dessen Gattin Katharina von Brandenburg und Georg Rakotzi I., geführt hatte.

Gotzmeister's Nachfolger, die Königsrichter Valentin Seraphin, Michael Agnethler, Valentin Frank, hatten, ungeachtet der vielbewegten Zeit, eine verhältnißmäßig ruhige Amtsführung. Hermannstadt war glücklich genug, in dieser Zeit von keinem politischen Ereignisse unmittelbar berührt zu werden. Die heftigen Kämpfe auf den Landtagen, namentlich unter Georg Rakotzi's II. Regierung, die immer wiederkehrenden Angriffe auf die Selbstständigkeit der Sachsen, gehören in die Sachsengeschichte und können hier eben nur erwähnt werden.

Wie heftig diese Kämpfe waren und was die Deputirten der Sachsen auf den Landtagen zu befahren hatten, geht daraus hervor, daß die Universität im Jahre 1653 es für nöthig fand, sich von allen Korporationen und Zünften Versicherungsschreiben darüber geben zu lassen, daß sie den Protest, welchen die Deputirten gegen die gefaßten Beschlüsse erhoben hatten, nicht widerrufen und für ihre Angehörigen, falls den Deputirten ein Unglück zustoße, sorgen wollten [1]).

Doch bald sollten auch schwere Zeiten kommen. Georg Rakotzi II., welcher im Jahre 1648 den Fürstenstuhl nach seinem Vater bestieg, hatte durch seine hochfliegenden Plane und seinen wiederholten Ungehorsam gegen die Pforte sich des Sultans Ungnade zugezogen. Am 27. Oktober 1657 erschien im Landtage eine türkische Gesandtschaft mit einem Schreiben, worin Rakotzi des Fürstenstuhles für verlustig erklärt und der Landtag beauftragt

---

[1]) Wir Zechmeister vnd Eltesten, sampt der ganzen Ehrlichen Tischler Zech der Königlicher Hermannstatt, Fügen allen vnd ieden so es gebüret, zu wissen.

Nachdem wir vernommen haben, Wie das vor verflossenen iahren, etlige Artikell gemacht, dieselbigen aber ihm nöchst verlauffenen Generall Landtag, von denen andern Landes Ständen, vnsern freyheitten zu wider geschlossen sein worden, mit welchen wir von vhralten Gottseligen Königen begabet sein worden. Dieweill aber vnsere liebe vnd von Gott vorgesatzte Obrigkeit, dieselbe Artikell, mit nichten hat wollen annemen, sondern dieselben widersprochen vnd darauff protestieret, bey welcher geschehener Protestation vnd vhrolten freyheitten, wir sämptlich vns verobligieren, standhafftig zu verbleiben. Im Fall auch, so denen N. F. W. H. welche in den Landtag werden verreysen, vnsere Freyheitt weitter zu erhalten, vnd sie vmb deßwegen in gefahr, da gott für sey, möchten kommen, verheissen wir ihnen, vnsere vnterthänige vnd schuldige Trewe zu leisten, den N. F. W. H. die hand langen vnd hilffen tragen, zu mehrem glauben, geben wir vnsern eignen Zech Sigilln darauff. Geschehen in der Königlicher Hermannstadt den 31. Decembris. Anno 1653.

wurde, sofort einen neuen Fürsten zu erwählen. Rakotzi war genöthigt abzudanken und an seine Stelle wurde Johann Rhedei zum Fürsten erwählt. Doch baten die Stände den Sultan, er möchte Rakotzi die Fürstenwürde belassen. Ehe aber von Konstantinopel eine Antwort erfolgte, hatte sich Rakotzi am 25. Jänner 1658 schon wieder zum Fürsten ausrufen lassen. Darüber ergrimmt, überflutheten nun die Türken Siebenbürgen. Raubend und sengend zogen sie durch das Land, und Hermannstadt entging dem Schicksale der Plünderung nur dadurch, daß es 25000 Thaler dem Pascha zum Geschenk machte. Mit der Bitte um Schonung wurden von dem armen Lande Achatius Bartschai, Franz Daniel und der Graf der Sachsen Johann Lutsch zum Großvezier entsendet. Dieser auferlegte dem Lande eine Geldbuße von 500,000 Thaler, ernannte den Achatius Bartschai am 14. September 1658 zum Fürsten und schickte Lutsch mit zwei Ungarn als Geiseln bis zur Einzahlung dieser Geldsumme nach Konstantinopel. Drei Jahre mußte Lutsch hier in unverdienter Gefangenschaft schmachten, bis ihn endlich im Jahre 1661 der Tod von seinem traurigen Schicksale erlöste. Tiefergreifend ist das Tagebuch, welches dieser unglückliche Mann führte. Auf die Nachricht hin, daß er mit Sigismund Banffi werde befreit werden, schreibt er: „3. Novembris ward ich mit fröhlicher Bothschaft durch einen Chauss zu Kaimekan, sustituto Vezerii magni gefordert; allda wurde mir angezeigt, daß ich sampt dem Herrn Banffy Sigmond für dem obersten Vezeren würde nach Adrianopel gefordert, würde allda freygesprochen, und nach Haus geschickt werden. Ach lieber Gott, wie ward ich (als ein anderthalbjähriger Rabb) erfreuet, aber Gott im Himmel erbarms ich erfahret als wir hinkommen anderst, wie hernach zu lesen. Machten uns die 5. Novembris auff, und sind den 9. Novembris nach Adrianopel ankommen."

„11. Novembris haben wir uns mit dem Vezeren begegnet ich sampt den andern, so von Jenö mitgekommen waren, bekommen dieß traurige und Herz durchdringende Mandat und Befehl, nemblich wir sollten abermal hier verbleiben, welche Wort fürwahr Zentuer waren, durchdrungen mein Herz wie zweyschneidig Schwerdt, mußte also abermahl mit meinen Gefährten allhier in der Rabság (Gefangenschaft) verbleiben."

„25. Novembris verreiset Herr Sigismundus Banffi sampt denen andern Legatis, so in der Indicula waren gefangen gewesen nach Hauss mit grossen Freuden. Ach du getreuer und gerechter Gott, erbarm dich dermal einst auch meiner aus Gnaden und errette mich aus dieser Feinde Hände und lass mich abermal zu den Meinen gelangen und setz mich abermahl in das Ampt, das du mir anbefohlen hast, wie du Herr gethan hast vielen Gefangenen wunderbarlicherweise, allso lieber Gott auch mit mir, der ich mich gantz auf deine treue Verheißung verlasse. Amen" [1]).

In Siebenbürgen hatte unterdessen Bartschai bei seiner Rückkehr aus Konstantinopel die Regierung angetreten. Diese war aber nichts weniger als ruhig. Rakotzi war nicht der Mann dazu, den Fürstenstab sich so leichten Kaufes aus den Händen winden zu lassen. Schnell genug hatte er wieder ein Heer gesammelt, führte dieses gegen Bartschai und zwang

---

[1]) Kemény's deutsche Fundgruben, Band 1, Seite 330—331.

am 29. September 1659 das Land zum dritten Male ihn als Fürsten anzuerkennen. Von Rakotzi Schritt für Schritt zurückgedrängt, wandte sich endlich Bartschai nach Hermannstadt, und ehe noch die Bürger zum Entschluß gekommen waren, ob sie Bartschai die Aufnahme in die Stadt gewähren sollten oder nicht, war dieser schon mit Bewilligung des Bürgermeisters Andreas Werder am 13. December 1659 in Hermannstadt mit seinem Gefolge, dann 1500 Janitscharen und 500 Spahi eingerückt.

Schon zehn Tage darauf erschien der Vortrab von Rakotzi's Heer vor Hermannstadt und die Cernirung begann. Sofort wurde in der Stadt der Hainal eingestellt und auf dem Wiesenplatze, an der Stelle des von Hochmeister'schen Hauses, eine Roßmühle errichtet. Mit blutendem Herzen gingen die Bürger an die Zerstörung der schönen Obstgärten und Maierhöfe um die Stadt herum, führten das Holz der Bäume und Umplankungen in die Stadt und zerstörten bei dieser Gelegenheit die letzten Ueberreste des oft erwähnten, früher vor dem Elisabeththore gelegenen Dominikanerklosters, um dem Feinde keinen Punkt zu lassen, wo er sich ungesehen der Stadt nähern konnte. Bald kam auch Rakotzi mit der Haupttruppe nach, nahm sein Quartier in Schellenberg und betrieb die Belagerung auf das eifrigste. Als die Beschießung der Stadt keinen Erfolg hatte, ließ er von Weißenburg (Karlsburg) den großen Wolf, ein ungeheures Geschütz, welches Sigismund Báthori im Jahre 1593 hatte gießen lassen, vor die Stadt bringen. Die große Pfarrkirche und der Schmiedethurm in der Nähe des Sagthores waren es hauptsächlich, worauf Rakotzi seine Geschütze spielen ließ. Die große Kirche wollte er deshalb zertrümmern, weil er den Hermannstädtern bei der ersten Aufforderung zur Uebergebe damit gedroht hatte, er werde, wenn sie ihm die Thore nicht öffneten, vor Allem die große Kirche zusammenschießen lassen. Auf den Schmiedethurm war der Grimm des Feindes deßhalb gerichtet, weil diese zur Verhöhnung der Belagerer, so oft eine Kugel den Thurm traf, mit einem Fuchsschwanz, der an einer langen Stange befestigt war, über die getroffene Stelle fuhren. In einer eigenen Schanze vor dem Sagthore wurde der große Wolf aufgerichtet, und nicht gering war die Besorgniß der armen Hermannstädter, als das Ungethüm seine erste Ladung der Stadt zuschickte. Allein glücklicher Weise zeigten sich die Erwartungen und Befürchtungen als ungegründet; der Wolf entsprach durchaus nicht. Die Kirche blieb, Dank der Unvollkommenheit des damaligen Geschützwesens, im wesentlichen unversehrt. Eine Kugel, welche einst während des Gottesdienstes zu einem Fenster eindrang und in der Wand des rechten Kreuzschiffes stecken blieb, ist zum bleibenden Andenken an derselben Stelle, in einem Oehr hängend, noch heute zu sehen; eine Inschrift, welche unter die Kugel gesetzt worden war, wurde später übertüncht.

Obgleich nun die Geschütze keinen so bedeutenden Schaden anrichteten, als man Anfangs besorgt hatte, so war doch die Lage der Hermannstädter eine sehr schwierige. Nicht genug, daß außerhalb der Stadt der Feind lagerte, so zeigte es sich, daß auch in der Stadt nicht lauter Freunde waren. Bartschai selbst soll, ängstlich über den Ausgang der Belagerung, dem Gedanken einer Aussöhnung mit Rakotzi nicht fremd gewesen sein, und wäre nicht die türkische Besatzung gewesen, vor welcher Bartschai Scheu

trug, es hätte leicht kommen können, daß er Hermannstadt geopfert hätte, um den Frieden mit Rakotzi zu schließen.

Indessen dauerte die Belagerung mit ihren häufigen Ausfällen und erfolglosen Unterhandlungen fort, ohne daß Rakotzi Vortheile errang. Gegen Ende April endlich fingen in der Stadt die Lebensmittel an auszugehen, und Rakotzi begann sich ernstlich zum Sturme zu rüsten. Er wußte sehr wohl, daß die Türken, sobald die Winterquartiere aufgehoben werden konnten, unverzüglich zum Entsatz von Hermannstadt heranrücken würden. Am 2. Mai schickte er eine letzte Aufforderung zur Uebergabe in die Stadt und als diese erfolglos blieb, ließ er den 3. und 4. Mai von allen umliegenden Ortschaften Leitern zusammenbringen und neue Schanzen näher an der Stadt aufwerfen. Die Noth der Belagerten stieg immer höher. Aus den neuen Schanzen war der Mauerkranz der Burgerthorbastei abgebrochen worden; an waffenfähiger Mannschaft trat auch ein fühlbarer Mangel ein und die Stimmung in der Stadt war die gedrückteste. Wer beschreibt daher die Freude der armen Belagerten, als sie am 15. Mai plötzlich die Schanzen wie ausgestorben vor sich liegen sahen; vorsichtige Patroullirungen zeigten, daß sie wirklich verlassen waren, und als endlich über Heltau, Michelsberg und die übrigen umliegenden Dörfern eine große Rekognoscirung mit fliegenden Fahnen vorgenommen wurde, gewann man die Ueberzeugung, daß der Feind die Belagerung aufgehoben und sich in der Nacht gänzlich zurückgezogen hatte. Die Nachricht vom Anmarsche der Türken war die Ursache dieses schleunigen Abzuges. Rakotzi ging denselben muthig entgegen, wurde aber in einem Gefechte bei Gyalu verwundet und starb im Juni 1660 in Großwardein.

Die Hermannstädter hatten unterdessen vollauf zu thun; die Mühlkanäle und Wasserleitungen, welche Rakotzi natürlich zerstört hatte, wurden wieder hergestellt, die Meierhöfe und Gärten wieder umplankt, die Teiche gereinigt und der große Wolf, welchen die Belagerer in der Eile ihres Abmarsches nicht hatten mitnehmen können, unter großem Jubel in das Zeughaus gebracht, und damit er später nicht zurückgefordert werden könne, zersägt und 15 kleinere Geschütze daraus gegossen. Vierzehn Tage nach Rakotzi, am 29. Mai, reiste Bartschai aus Hermannstadt ab. Nun aber brach in Folge der vielen, während der Belagerung, um die Stadt unverscharrt liegen gebliebenen Menschen- und Thierleichen eine verheerende Pest aus und raffte die Hälfte der ohnehin schon zusammengeschmolzenen Bevölkerung dahin.

Mit Rakotzi's Tod war der Friede im Lande noch lange nicht hergestellt. Bartschai wurde durch die Stände vermocht zu Ende des Jahres 1660 abzudanken; sein Nachfolger, Johann Kemény, mußte ebenso dem am 14. September 1661 vom Ali Pascha zum Fürsten erklärten Michael Apafi weichen. Aber Kemény gedachte, wie Rakotzi mit dem Schwert in der Hand sich den Fürstenhut wieder zu erringen; doch gelang ihm dieses ebenso wenig, wie jenem, und am 23. Jänner 1662 fiel er im Kampfe gegen die Türken in der Schlacht bei Grosch-Alisch.

In dieser Zeit war nun Siebenbürgen zu einer wirklichen türkischen Provinz geworden. Das Elend dieser Lage, in der man dem Belieben der großen Paschen Preis gegeben war, Apafi's große Schwäche und geringe Befähigung, endlich die glücklichen Fortschritte Oesterreichs gegen die Tür-

ken in Ungarn, namentlich seit der vergeblichen Belagerung Wiens durch die Türken im J. 1683, machten es endlich auch einem großen Theil des ungrischen Adels klar, daß Heil und Hilfe für das gedrückte Land nur zu hoffen sei, wenn es dem Beispiele Ungarns folgend, sich unter Oesterreichs Schutz und Oberhoheit begebe. Daß Hermannstadt, seiner traditionellen Politik treu, auch diesmal an der Spitze der Sachsen sich der österreichischen Partei anschloß, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Mit dem Jahre 1684 begannen ernste Unterhandlungen mit Oesterreich. Anfangs führten sie nicht gleich zum erwünschten Ziele, namentlich weil der Usurpator Emerich Tököli, nach Michael Apafi's Tode (1690) mit türkischer Hilfe in das Land einfiel und längere Zeit hindurch die Verhandlungen unterbrach. Endlich kam aber doch die gänzliche Unterwerfung unter Oesterreich zu Stande, und das Leopoldinische Diplom, der Staatsgrundvertrag zwischen dem Kaiser und Siebenbürgen, unterfertigt von Kaiser Leopold I. am 4. December 1691 war der Schlußstein des Werkes. Im April 1692 wurde auf dem Landtage zu Hermannstadt die neue Einrichtung der Verwaltung berathen. Hermannstadt wurde zur Landeshauptstadt erhoben; die Geschäfte sollte ein Landesgouverneur und ein Gubernium, bestehend aus 12 Räthen, führen. Die Stelle des Landesgouverneurs erhielt Georg Graf Banffy und aus der Reihe der Sachsen wurden der Königsrichter von Hermannstadt Valentin Frank von Frankenstein, der Bürgermeister Christian Reichhard und der Mediascher Bürgermeister Samuel Konrad von Heidendorf, zu Gubernialräthen ernannt.

So war Siebenbürgen endlich in den lang ersehnten und lang entbehrten Hafen eingelaufen; aber wie furchtbar hatten die Stürme das arme Land hergenommen! Namentlich waren die Sachsen ihrer Zahl und ihrem Vermögen nach fast am Erlöschen; früher die reichste Geldquelle des Landes, waren sie schon seit längerer Zeit genöthigt gewesen, von ungrischen Edeln zu hohen Zinsen die Gelder für die Landesbedürfnisse aufzunehmen.

Wir wenden uns nun in der bisher beobachteten Reihenfolge nach Beendigung der politischen Geschichte zum Aeußern der Stadt und vorerst zu den Befestigungsbauten. Diese waren durch die im Jahre 1627 unter dem Königsrichter Colomann Gotzmeister und dem Bürgermeister Michael Lutsch vollendete Soldischbastei, am Ende der Josefstadt, vermehrt worden. Die Steinschrift, welche von diesem Bau erzählt, lautet: „Propagnaculum istud aere publico erectum cura vir. gros. prud. ac circ. dnor. Michaelis Lutsch consulis et Colomanni Gotzmeisteri Jud. Regii anno M.DC.XXII inceptum. Finitum est in anno M.DC.XXVII. Neue Werke wurden weiter nicht errichtet, bald aber wurden wieder große Herstellungsarbeiten nöthig. Den 28. August 1638, Morgens 3 Uhr, entlud sich ein heftiges Gewitter über Hermannstadt; ein Blitzstrahl fuhr in den Lederer-thurm und zündete das darin aufbewahrte Pulver an. Der Thurm sprang natürlich auf; eine große Feuersbrunst entstand und die Stadtmauer zwischen dem Burger- und Sagthore wurde zerstört. Merkwürdig ist die Verhandlung, welche sich nach diesem Brande zwischen dem Hermannstädter Rath und der Lederezunft über den Wiederaufbau des Thurmes enspann. Die Lederezunft bat, der Magistrat möge, als Obereigenthümer, den Bau bewerkstelligen lassen, während dagegen der Rath die Zunft, als Eigenthümerin, dazu verpflichten wollte. Die Zunft wendete aber ein, die Zünfte

seien nicht Eigenthümer, es habe nicht jede Zunft für sich ihren Thurm gebaut, sondern es seien die Befestigungen aus gemeinsamen Mitteln, sogar mit Zuhilfenahme der umliegenden Dörfer erbaut und die einzelnen Thürme sodann den Zünften blos zur Vertheidigung übergeben worden, deshalb wären auch auf sämmtlichen Thürmen die Blechfähnlein an der Spitze nicht mit den Wappen der Zünfte, sondern mit dem Stadtwappen versehen. Nach dieser Aeußerung der Zunft erkannte der Magistrat ihre Behauptung als richtig an und ließ durch eigens dazu ernannte Bauherrn den Thurm aus dem Stadtsäckel herstellen. Diese ganze Verhandlung ist in einem eigenen Aufsatze in der Lebererzunftlade, welcher die zweimalige Zerstörung des Lebererthurmes im Jahre 1571 und 1638 beschreibt enthalten. Auffallend ist es, wie der Magistrat dazu kam, die Zunft zum Bau des Thurmes verpflichten zu wollen, da ein Blick in die Rechnungen des 16. Jahrhunderts, namentlich aus den Jahren 1556 und 1571 genügt haben würde, nachzuweisen, daß die Herstellungen an Mauern und Thürmen immer aus der Stadtkasse bestritten wurden.

Werfen wir nun einen Blick auf die Gesammtbefestigung der Stadt, wie sie in dem beigefügten Plane, welcher im Jahre 1699 von einem k. k. Ingenieur, Gio. Morando Visconti, verfaßt wurde und dessen Original in Kupfer gestochen, in der Baron von Bruckenthal'schen Bibliothek aufwahrt wird, so finden wir Hermannstadt am Ende dieser Periode bewehrt mit 5 Bastionen, Hallerbastei, Heltnerthorbastei, Soldischbastei, Sagthorbastei und Burgerthorbastei, dann 2 kleineren Basteien, der Wagnerbastei zwischen dem Burgerthor und Elisabeththor und dem sogenannten dicken Thurm, in welchem das Theater erbaut ist, zwischen dem Heltauerthor und der Hallerbastei, und endlich mit 34 Mauerthürmen, unter welchen außer den Thorthürmchen die bedeutendsten der Schmiedethurm zwischen dem Sagthor und dem Heltnerthor, der Lebererthurm zwischen dem Sagthor und Burgerthor, der Goldschmiedthurm am Eingange der Soldischbastei und der Seilerthurm am Leichenthürlein waren; außerdem war die Stadt von der Soldischbastei an, bis zur Hallerbastei mit doppelten Ringmauern versehen. Da das Elisabeththor allein keine Bastei hatte, so soll der Königsrichter Mathias Semrigèr (von 1676—1680) in seinem Testamente 12,000 Gulden zu diesem Zwecke der Stadt vermacht haben; es ist aber nie zur zur Ausführung des Baues gekommen. Aus dem Visconti'schen Plane sieht man ferner, wie rings um die Stadt herum sich Teich an Teich ausbreitete. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß als seit dem 17. Jahrhundert die Eigenthümer dieser Teiche, welche, wie die Bürger wohl wußten, einen Haupttheil der Festigkeit Hermannstadts bildeten, dieselben anfingen theils ganz trocken zu legen, theils in der Mitte derselben Gartenanlagen zu machen, in den Rathsprotokollen wiederholt sich der Beschluß vorfindet, daß Jeder, der einen Teich „Weyer-Erb" in Wiese verwandle, sein Eigenthum verlieren solle, und doch sehen wir im Plane einen großen Theil der ausgedehnteren Teiche in der Mitte trocken gelegt und zu Gartenanlagen benützt.

Von andern Bauten sind außer der Stadt zu erwähnen: die Errichtung des Kreuzes vor dem Elisabeththore im Jahre 1683 zum Andenken an die Niederlage Kara Mustapha's vor Wien. Dieses Kreuz war im Jahre 1417 von einem Oesterreicher, Peter Landregen, aus einem Mo-

nolithen für das Dominikanerkloster vor dem Elisabeththore ausgehauen worden; nach Zerstörung dieses Klosters was das Steinbild dort geblieben, bis es im genannten Jahre vom Bürgermeister Johann Haupt unter einem offenen Gewölbe aufgestellt wurde. Später wurde an das Gewölbe die kleine Kapelle angebaut. Seither kommt dieser Platz unter der Benennung „beim großen Kreuz“ vor, während vor dem Burgerthore ein Platz „beim kleinen Kreuz“ genannt war, den wir aber nicht mehr genau bestimmen können.

Treten wir in das Innere der Stadt, so finden wir hier keine jener Veränderungen, welche im 16. Jahrhundert so rasch auf einander folgend bald den Verkehr erleichternd, bald einem sich kundgebenden Bedürfnisse abhelfen, bald endlich der Stadt zur Zierde gereichend, entstanden. Kaum daß in diesem Zeitraume das Vorhandene zu erhalten möglich war. Die öffentlichen Gebäude waren unverändert geblieben; an schönen Privatgebäuden war noch immer der große Ring am reichsten, wenn wir auch weit davon entfernt sind, mit dem eiteln Tröster die lächerliche Parallele Hermannstadt mit Wien ziehen zu wollen. Leider ist es nicht möglich, alle Häuser des großen Ringes nach ihren damaligen Besitzern zu bestimmen, einige jedoch wollen wir hier anführen.

Wir beginnen beim Haller'schen Hause. Daneben war das Johann Lutsch'sche, das jetzige v. Hochmeister'sche; das Nationalhaus gehörte dem Kaspar Wayda; das Gebäude, wo Se. Durchlaucht wohnt, seit 1560 in eins verschmolzen, den Erben des Georg Armbruster; das Sonnenstein'sche Haus dem Christof Armbruster; das Sparkassehaus dem Königsrichter Valentin Frank von Frankenstein. Im Mittelgebäude dieses Hauses war ein großer Saal, an dessen Wänden die Bilder der Hermannstädter Königsrichter, von Markus Pempflinger an, in Lebensgröße prangten. Das Stadthaus gehörte dem Georg Lutsch; das Bruckenthal'sche Palais umfaßt zwei Häuser, das des Andreas Frank und des Georg Klockner (nachherigen Schwiegervater des Gouverneurs Freiherrn Samuel von Bruckenthal); der sogenannte schwarze Bär gehörte dem Martin Weiß; das Baron Bruckenthal'sche Haus, wo das Steueramt untergebracht ist, der Leseverein und das Haus zwischen dem katholischen Staatsgymnasium und dem Raththurm gehörten der Familie Reußner, welche später mit dem Prädikate von Reißenfels geadelt wurde. Dies sind alle Häuser, deren damalige Besitzer mit Sicherheit bestimmt werden können.

Was sollen wir über Handel und Gewerbe aus einem Zeitraume sagen, wo statt des Frachtwagens und des Saumrosses der Geschützkarren und das Schlachtroß die Straßen durchzog. Statt fremder Kaufleute hatten fremde Soldaten die Straßen Hermannstadts betreten und der Kaufmann war froh, wenn er die nothwendigsten Waaren über Breslau und Wien durch Polen beziehen konnte. Die Donau, der Orient und Venedig waren verschlossen, daher finden wir auch in diesem Abschnitte zuerst fremde Kaufleute, Griechen, Armenier, Juden begünstigt. Gabriel Bethlen ertheilte den Wiedertäufern und Juden, Georg Rakotzi I. den Griechen, und Michael Apafi den Armeniern, Freibriefe zum Betriebe des Handels, trotz Hermannstadts und Kronstadts energischen Gegenvorstellungen. Die Gewerbe blieben zwar noch größtentheils in den Händen der Sachsen (denn in

dieser Zeit hatten die Ungarn und Szekler die Aufnahme in die Zünfte ebenfalls durchgesetzt), doch die häufig wiederkehrenden Preislimitirungen und die in dieser Zeit verfaßten Artikel, welche das ängstlichste Abschließungssystem in jeder Zeile zur Schau tragen, sind sichere Zeichen des Rückschrittes, der ja auch nicht ausbleiben kann in einer Zeit, wo Krieg, Pest und Hungersnoth nur mit Brandunglück, Plünderung und unerschwinglichen Steuern wechselten.

Die Gesetzgebung beschränkte sich in dieser Zeit auf die im Jahre 1652 vom Magistrate verfaßten, für alle Nachbarschaften gemeinsamen Artikel [1]), auf die Begleichung der Differenzen zwischen dem Rath und der

---

[1]) Wir Johannes Reißner Bürgermeister Johannes Lutsch Königs Michael Theil Stults Richter Sampt Einem Ehrsamen wolweysen Rath Dieser Unser Stadt:

Haben nicht ohn sonderbares bedenken von aller vnndt ieder Nachbarschafften die Articuli abfordern lassen, nach welchen sie bis dato gelebett in derselbigen, vnndt nach fleißiger Durchsuchung vnndt examinirung befunden wie viel Nachbarschaften fast so viel unterschiedlige Articull gewesen aus denen darnach die nützlichsten auserlesen vnndt vor billig erkanndt, das einer Stadt Einwohner mit einerlei Gemächern solten hinfüro leben, die Artikull aber, so Ein Ehrsamer wol weiser Rath condiret sind diese:

1. Die Nachbarhannen in allen vnnd in den Nachbarschafftenn, sollen fleißig aufsicht haben auff diejenige, so häuser kauffen solches einer Löbligen Obrigkeit in gutter zeit an tag geben, damitt frembde Nationes vnnd Leibeigene, oder Jobbagyen nicht mögen einschleichen, werden sie das nicht thun, solln sie Einem Ehrsamen wolw. Rath verfallen f. 25.

2. Ein ieder Nachbar soll die beschwärnuß sie mögen den Nahmen haben wie sie wollen, tragen, vnndt denen unterworffen sein, vom Nachbarhannen hören, wer diesem anders thutt soll der Nachbarschafft verfallen d. 16.

3. Wenn einer sich in die Ehrlige Nachbarschafft eingrüßet, so sollen die Nachbarschafften achtung geben, damit ehrlige redlige auffrichtige, vnndt nicht verdächtige Personen in die Nachbarschafft genommen werden, vndt da verdächtige Örter sein, die ienige Leutt notiren so offt dahin gehn vnndt der sich in die Nachbarschafft eingrüßet, soll der Erliger Nachbarschafft erlegen d. 32 Er habe ein Eygenthumb oder nicht.

4. Wer ein Hauß blos kaufft oder durch wechsell in einer anderer Nachbarschafft bekompt, der soll denen Nachbarn, so Eygenthümber haben, ein Haus Seeligkeit schuldig sein zu geben, ein gericht, ein Eymer wein, kein gebäckel darbey, wer dießem anders thutt soll einem Ehrsamen WWRath verfallen f. 5 — deßgleichen soll auch observiret werden in den drittheilsbehausung, wenn sie vom zweitheil abgerißen und anderswohin verkaufet werden.

5. Stirbt einer ehe vnnd denn Ehr die Haus Seeligkeit gegeben, so sollen dessen Erben verflicht sein der Ehrliger Nachbarschafft zu erlegen f. 5. Die aber so von ihren Eltern häußer geerbet weiln sie die Gerechtigkeit, welche die Elter gehabt, mittgeerbet, sollen keine Hauß Seeligkeit zu geben schuldig sein.

6. Welch Einwohner in einer anderer Nachbarschafft ein Hauß hat, soll für die Nachbarschaftsbeschwärnüß järlig erlegen, derselbigen Nachbarschafft f. 1. Die Wießen d. 25. die auswelzigen f. 2.

7. Welch Nachbarschafft Lust hat ein Vmbgang als Nachbarschafft zu halten, wirdt derselbigen frey stehen, aber nicht ein vberfluß vnd exceß der Speise sondern ein Gericht ohne gebäckel wer diesem anders thut soll Einem Ehrsamen wollw. Rath verfallen f. 5. wer aber nicht nachgeben will, soll auff den Äschtag erlegen der Nachbarschafft f. 1.

8. Dieweil auch in den Ehrligen Nachbarschafften Spiell vnndt kurtz weill zugelassen wirdt, zu gebrauchen, soll nach 9 uhr des abends kein Spiell geschehen wer wieder dieses thutt soll verfallen Ein Eymer wein.

9. Vom wein schrotten soll diese modalität observiret werden vnd in acht genommen, vom Einem Viertziger Wein abzuschrotten soll man nehmen d. 8. Von einem großen d. 16. Vnd von dießem geld, sollen die so schrotten durchs Jar zu zweymahlen ein ehrlich mahlzeit halten.

10. Keinem Settler der im Haußzins wohnet soll zugelassen sein ein eintzigen wein auszuleutgeben, es sei den die kuff das Faß besichtiget vonn zweyn Nachbarn, daß der

Communität, welche deutlich zeigen, wie der Rath immer bemüht war, seine Macht zu vergrößern und die Communität fort und fort, oft energisch von

---

Wein in derselben nicht hett behalten können werden vnd dieses im Fall es sich also verhelt soll dem W. H. Stadthannen angetzeigett werden, vnd durch desselbigen zulaß vnd Vergönnüß ausgeleutgebett werden.

11. Alle jahr soll der Nachbar Hann verflicht sein der Ehrliger Nachbarschafft vom getragenen Ampt eine richtige Rechnung abzulegen.

12. Es soll kein Nachbar vber den andern den wein Zeiger aussteckеn, sondern soll ihm 8 tag nachwarten vnd als denn seinen Zeiger ausstecken, des weins ächtel aber nicht in dem kauff, wie sein Nachbar der den Zeiger abgenommen, geben, sondern ein pfennig thewrer oder wohlfeiler.

13. Wenn das Nachbarzeichen in der Nachbarschafft herumbgeschickt wirdt, vnnd dasselb von einem vnnd dem andern nicht fortgetragen oder verdrehet würde, der solches thutt soll verfallen der Ehrliger Nachbarschafft d. 16.

14. Welcher nicht zur Leichen kompt wenn daß Nachbarzeichen vmbgeschickt wirdt soll straff verfallen d. 16. Ob er schon mitgehet vnd nicht mitt zu ruck kompt.

15. Wenn ein gutter Herr aus der Nachbarschafft wird begehren, sein Leiche mit den Nachbarn zum Begröbniß zu tragen, so sollen die jüngsten darzu verpflicht sein, welchen nemlich von den zweien Nachbarhannen gebotten wird bei straff d. 50. der diesem anders thutt.

16. Welch Nachbar ein Leich tragen lest mit den Nachbarn, soll von einer großen Leichen geben f. 1. von einer kleinen d. 50. Davon soll die helfft der Nachbarschafft, die helfft den Trägern zukommen.

17. Welcher ein frembe Nachbarschafft seiner Leiche nachzufolgen bittet, soll derselben Nachbarschafft erlegen d. 50.

18. So einem oder dem andern Nachbar seines verebels vnd vblen verhaltens wegen eine straff aufferlegt wirdt, die straff aber aus muttwillen, vnd hönischer verachtung auff bestimpte vnd ihm gesatzte Zeit, nicht erlegt würde, noch sonsten der Ehrligen Nachber Willen gesuchet, solcher soll so lang auß der Nachbarschafft ausgeschlossen sein oder toppel straff leiden.

19. Die ienige Nachbarschafften, so waßerfluß haben sollen dieselben in dem alten ganzen rein halten, vndt bawen, vber welches die Nachbarhannen achtung geben sollen, im Fall sie das nicht thun werden, wird der W. H. Statt Hann ein Auffsicht auf dieselben haben.

20. Die nacht Hütten in den Nachbarschafften soll ein ieder in eigner Person verpflicht sein zu verrichten were aber einer krank vnd könnte nicht Leibes vnd des gesichts schwachheit wegen die nachthutt verrichten, derselbe soll sich bey dem Nachbarhannen anmelden lassen, vnndt ihm vergönnt sein, einen man oder knecht aber keinen Lehrjungen in seine stell auff die Wacht zu schicken, welcher auswel.zig ist, soll der Nachbarschafft erlegen d. 5.

21. Welch Nachbar die Nachtshutt nicht versehen wird vnd nicht wird hütten, vnd nach 8 Uhr sich beim Nachbarhannen anzeigen, oder vor 12 uhr heimgehen soll der Nachbarschafft verfallen d. 16. Hie findt ausgenommen Stadtrichter und Trabanten.

22. Welcher die Nachtshutt nicht fortsagen wirdt sondern sie machen still stehen, soll vor jedwedere Nacht verfallen d. 16. Dergleichen soll es mit den Sonntäglichen Feiertäglichen Hütten vnter der Predigt gehalten werden.

23. Der Nacharhann soll macht haben wo die Nachtshut verwarloset wirdt einen Nachbar anzureden zu hütten wo sich alsdenn jemandt würdt wiedersetzen Vnd vngehorsam sein soll der Nachbarschafft verfallen d. 16.

24. Die Thorhütten soll ein ieder Bürger in eigner Person verrichten, wer daß nicht thut soll Einem Ehrsamen ww. Rath verfallen f. 1 vnd dieselbe so hütten sollen fleißig auffsicht geben, waß vor frembde Leutt herein in die Stadt ziehen.

25. Wenn irgend in der Stadt fewr ausgehett, sollen die zehend leutt in denen Nachbarschafften, alsobald fertig sein mit ihren Zehendschafften, vnd das Dritheil sampt einem Nachbarhannen in der gaßen daheim Sorg tragen, die vbrigen aber sollen dem fewr zu lawffen, also daß ein drittheil hand Ecke, ein Leitter ein fewrhacken, die andere aber Schäffer vnd lederin Eimer mit sich bringen, waß aber Zimmerlewth vnd Mawrer findt, die sollen sampt ihrem gesindt die vmb ein Lohn arbeitten, alsobald in eigner Person dem fewr zulauffen. Viel hew vnd strov herbrigen soll nicht gestattet sein.

26. Hew vnnd holtz soll niemandt auff die stuben legen, wie auch vnter dem freyen

der Gesammtheit der Bürger unterstützt, das Recht der Autonomie eifrig wahrte und endlich auf die Verfassung von Limitirungen aller Art, Dienstbotenlohn-Limitirung [1]), Hochzeit-, Tauf-, Leichen- und Kleider-Ordnungen.

---

himmel Schuwer Hew, ohne Lattern heruibergehen, oder fewr vnzugedeckt auß der gaßen holen, bei straff d. 50.

27. Wenn die Stadtthor zu sein soll Niemandem zugelassen sein ein büchsenschuß zu thun, gleichergestalt sollen die Wirthe den frembden daß zu thun nicht gestatten bei straff f. 1. welcher Einem Ehrsamen ww. Rath verfallen sein wird so offt solches geschehet.

28. Die fewrstellen sollen fleißig besichtiget werden, wo iemandt sträfflich erfunden wird werden vnd etwaß küllen, soll der Nachbarschafft zur straff erlegen d. 50.

29. Zur Zeit des Windes soll niemand beichen vnd groß fewr machen sonderlig in denen gaßen da nicht viel gemauert stuben sind, sondern bielen gebaw mit schindelinen Tägern bey straff d. 50. welche der Nachbarschafft verfallen sein sollen.

30. Dieweil gute Sitten den Menschen zieren, so soll ein ieder Nachbar der da lust hat auff der Ehrliger Nachbarschafft zugelassene Wirtschafften zu gehen, soll sich ehrbar verhalten, iedermann nach gebür respectiren, vor vnzüchtigen Spöttischen höhnischen vnd zum Zorn reitzenden worten, Tischkloppen, lügenstraffen, wein verschütten, wein ausgeben vnd dergleichen vnhöfflichkeiten vnd groben sitten sich enthalten, wer vnter diesen Punkten es sey wieder welches sündigen wirdt, sollen allezeit verbießen d. 16.

31. Allerlei allhie nicht bestimpte wirtschafften als: Brunnenmeistermal, heimleiten, so woll vom Thor als auch aus der Zehendschafft, Nachbarschafft, wie auch das Nachbarhannenmahl sollen abgeschafft sein bei straff f. 10. welche Einem Ehrsamen ww. Rath verfallen sein sollen.

32. Alle andere Articull, welche alten, löbligen vnd biß dato observirten nützlichen gebrauchen nicht zu wieder sein, haltet ein Ehrsamer Wollweyser Rath in vigore.

Auch soll Niemand bey harter straff vnd animadversion dießen beschlossenen Articulis etwas zuzusetzen oder abzuziehen sich vnterstehen.

Actum Cibinij die 4 Januarij Anno Domini 1652,

Ex Commissione Amplissimi Senatus
huc transscripti per me
Joannem Simonium
Juratum Notar. Cibin.

[1]) Anno 76 die 11 Novembris Senatus Consultum Waß man insgemein, künfftiger Zeit den Dienstboden Jahrlich zu Lohn geben soll.

Einem Kutsisch zum Ampt Herrn ein paar schugen vndt f. 20.
Einem Folaitár „ „ „ „ „ „ „ f. 18.
Einem Kutsisch zu einem W. H. bei 4 Roßen ein paar schugen und f. 18.
Einem Roßknecht zu einem Bürger bei 4 Roßen „ „ „ „ f. 15.
Eben so viel einem paurischen knecht bey den roßen auff den Dörfern.
Einem knecht bei zween Roßen ein paar schuhen vnndt f. 13.
Einem Mittel knecht ein paar schuhen vndt f. 8.
Einem beresch bey 6 Ochsen ein paar schuhen kein Saat vndt f. 18.
Einem „ „ 4 „ „ „ „ „ „ „ f. 15.
Einem gutten pfluuchtreiber ein paar schuchen vndt f. 6.
Einem geringeren werbes „ „ „ „ f. 4.
Einer gutten Dienst Magd welche Alles im Hauß verrichten kann zu einem W. H. Jahr schuhen vndt f. 15.
Einer gutter dienstmagd zu einem Bürger Jahr schuhen vndt f. 13.
Einer Mittel Magd Jahr schuhen vndt f. 9.
Einer kinder Magd Jahr schuhen vndt f. 5.
Einer wallachischer gutter Dienstmagd Jahr schuhen vndt f. 9.
Einer wallachischer Mittel Magd Jahr schuhen vndt f. 7.
Einem wallachischen kinder Magdchen schuhen vndt f. 4.

Vndt welche dieser Ordnung zu wider seyn vndt Handlen werden sollen Einem E. W. W. Rath unnachlässiger Weiß f. 20 zur Straaff verfallen.

In Senaculo Cibin.
ut supra.

Da letztere namentlich im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts erneuert werden, so geht daraus hervor, daß die alte Einfachheit der Sitten, trotz der geringeren Mittel einem gefährlichen Luxus Platz gemacht hatte.

Für Kirche und Schule wurde in alter Weise gesorgt. Die Besoldungen der Prediger und Organisten waren im Jahre 1600 geregelt und erhöht worden. Die im Jahre 1585 angekaufte Orgel für die große Pfarrkirche war ganz verdorben; da wurde im Jahre 1670 der Orgelbauer Johann West aus Bartfeld in Ungarn berufen; dieser erbaute in zwei einem halben Jahre die jetzige große Orgel; sie kostete im Ganzen 6193 Gulden, welche wegen Erschöpfung der Kirchenkasse zum größen Theile von den Bürgern gespendet wurden; der Königsrichter Andreas Fleischer gab allein für diesen Zweck die namhafte Summe von 1000 Gulden.

Es erübrigt noch über die Sitten und Gebräuche Einiges anzuführen. Wir beginnen mit den Gotzmeister'schen Unruhen, weil diese uns in das Leben einiger Familien und in das Verhältniß des Patriciates zur großen Masse der Bevölkerung einen tiefen, wenn auch nicht erfreulichen Einblick gewähren; wir sehen wie die wilde Zeit auch bis in das Innere der Familien ihre zersetzenden Wirkungen getragen hatte, und wie dem aufgeregten Bürgerstande gegenüber das einflußreiche Patriciat gar sehr im Unrechte war.

Die Thatsachen sind folgende: Der Königsrichter Kolomann Gotzmeister hatte einen Sohn gleichen Namens, der sich vor Beginn seiner Reise nach Deutschland und Italien mit einer Tochter des Bürgermeisters Paul Ludovici verlobte. Während seiner Abwesenheit erhielt sein Vater die Vormundschaft über eine reiche Erbin, die Tochter des verstorbenen Stadthannen Christof Ungleich. Ein Heirathsprojekt zwischen dem Sohne und der reichen Mündel war bald geschmiedet, und des Sohnes treue Verlobte von Gotzmeister's Mutter eben nicht schonend in Kenntniß gesetzt, daß ihr Sohn die junge Katharina Ungleich heirathen werde. Trauernd sah sich die Arme genöthigt, einem Kaufmanne, Lukas Stein, ihre Hand zu reichen. Der junge Gotzmeister mußte, von den Eltern gedrängt, nach seiner Rückkehr mit der ungeliebten Katharina sich vermählen. Als er bald darauf mit der jungen Gattin des Stein zusammentraf und die Mittel erfuhr, welche man angewendet hatte, um sie beide zu trennen, brach sich bald die alte Liebe wieder Bahn. Gotzmeister's Frau übte das Vergeltungsrecht, und bald war diese Ehe ein Gegenstand öffentlichen Aergernisses, um so mehr als Katharina Gotzmeister in ihrer Wollust keine Gränzen mehr kannte. Eine Kleinigkeit machte dieses Verhältniß noch mehr zum Gegenstande der allgemeinen Aufmerksamkeit. Der Nachfolger des ältern Gotzmeister's im Königsrichteramte war Michael Agnethler. Aermer als sein Vorgänger, nahm er von dessen Sohn 6000 Gulden zu leihen und erbat sich den Luchspelz des alten Gotzmeister, um sich einen gleichen machen zu lassen; statt dessen bediente sich Agnethler des geliehenen Pelzes als wäre er sein Eigenthum, und als Gotzmeister, hierüber entrüstet, Pelz und Darlehen zurückfordern ließ, erhielt er eine Antwort, die ihn veranlaßte, gegen Agnethler gerichtlich aufzutreten. Allein der Königsrichter brachte es durch seinen Einfluß dahin, daß Gotzmeister gefangen gesetzt und an seinem Vermögen hart gestraft wurde. Während Gotzmeister's langer Gefangenschaft erregte das ausschweifende Leben seiner Frau so allgemeines Aergerniß, daß

unter Agnethler's Nachfolger im Königsrichteramte, Valentin Frank dem Aeltern, im Jahre 1645 endlich der lang gehegte Groll der Bürger losbrach. Gotzmeister's Frau hatte sich nämlich von ihm trennen lassen und wollte sich mit einem jungen Manne, Johann Frank, vermählen. Allein am Tage vor der Hochzeit drangen plötzlich die Bürger in das Haus der Frau, durchsuchten es und fanden im Keller vergraben die Leichname zweier, gleich nach der Geburt getödteter Kinder. Hierüber brach eine vollständige Empörung unter den Bürgern aus, und als am folgenden Tage Frank in öffentlicher Bürgerversammlung erklärte, es sei seit 15 Jahren in Hermannstadt keine Gerechtigkeit gewesen, nun wolle er aber allen Recht verschaffen, rief ihm ein Bürger zu: „Ei du selbst bis ja diese fünfzehn Jahre im Rath gesessen, warum hast du uns denn nicht Recht verschafft?" und der Rath mußte sich eilends entfernen. Die Gattin Gotzmeister's aber ward ergriffen, in einen Sack genäht und vor dem Burgerthore im Zibin ertränkt.

Bis zur nächsten Beamtenwahl dauerte die Gährung zwar fort, aber ohne offenbare Gewaltthat; als aber der den Bürgern verhaßte Lorenz Rosenauer das Bürgermeisteramt wieder erhielt, brach am 6. Jänner 1646 die Empörung offen aus. Der Rath wurde abgesetzt, Gotzmeister befreit und eine neue Beamtenwahl, unsinnig genug, vorgenommen. Ein alter blöder Greis wurde zum Königsrichter, ein Kannengießer, Lazar Seraphin, zum Bürgermeister gewählt. Bald aber änderte sich die Scene. Der Fürst Georg Rakotzi I. selbst nahm die Sache in seine Hände, und die Folge der unsinnigen Uebereilung der Bürgerschaft war nicht nur eine den Einzelnen auferlegte schwere Geldbuße, sondern auch die Strafe, daß bei Anwesenheit des Fürsten in Hermannstadt ihm das stärkste Thor der Stadt, das Heltauerthor, zur Besetzung mit seinen Leuten überlassen werden mußte. Nur nach vielen Opfern und Bitten gelang es den Bürgern den Fürsten zur Verzichtleistung auf dieses gefährliche Vorrecht zu bewegen.

Das bürgerliche Leben war sich in den allgemeinen Zügen, wie wir sie am Schluße des 16. Jahrhunderts zu geben versuchten, gleich geblieben. Der Corporationsgeist, der eigentlich den Hauptzug des ganzen Mittelalters und der beiden letzten Jahrhunderte bildete, hat sich in dieser Zeit nicht nur nicht geändert, sondern er war vielmehr bis zur Verknöcherung erstarrt. Was wir im 16. Jahrhundert vom bürgerlichen Leben, dann dem Leben in den Zünften und Nachbarschaften erzählt, finden wir im 17. Jahrhundert wieder.

Seitdem im Jahre 1548 die Schneider ihren Gesellen Artikeln gegeben, hatten sich diese immer mehr in derselben Form, wie die Zünfte, zu einer Corporation mit bis in die größten Einzelnheiten eingehenden Gesetzen gebildet. Zur Probe folgen die Artikel der Riemergesellen vom Jahre 1675, worin namentlich die Mißbräuche bei der Aufnahme der Lehrlinge in den Gesellenverband behandelt werden, und die ausführlichen Artikel der Schnür- oder Franzenmachergesellen vom Jahre 1678 [1]).

[1]) Die Union der Riemer ertheilt Gesellen Gesetze.
Im Jahr nach Christi Gebuhrtt 1675 Die 7 Febrü.
Ist von Einer Lieblichen Union der Remner Zechen in der Königligen Herm-

In Bezug auf Festlichkeiten finden sich die regelmäßig wiederkehrenden in der alten Weise vor. Eines besonders feierlichen Festschießens wird ge-

---

stadt Eintrechtig Ist concordiret worden wie vnd welcher Gestaldt sich die Remner Knecht Brüderschafft verhalten soll, Nahmen des weißen Herren v. eltesten der Ehrligen Zechen; Lautten also wie folgen.

Auß der Königligen Herrmanstadt seyn geweßen die wohll verornete Herren Zechmeister H. Johanes Lutsch. Mathias Konnert. v. Michaell Krauß. v. Hannes Herrman.

Zum Ersten

Wenn Ein Lehr Jung auß hatt gedientt soll er in die Bruderschafft nicht mehr erlegen allß ein wocher Lohn, v. soll auch auff daßelbe mahll nicht mehr gestrafft werden.

Zum Anderen.

Wen Man Einem Knecht schenck halden wirdt soll er nicht mehr straff geben allß 3 wocherlohn die Kann soll er begreifen wie er will soll auch nicht mer Trincken allß ein halb achtell weyn.

Zum dritten.

Wen Einer Gesell will werden der soll seinem Meister ein halb Jahr drum Arbeytten v. allß den soll es von seynem Meister erkant werden ob er auch Tüchtig darzu sey.

Zum Vierdten.

Wen Einer Geßell will werden v. kein Geßell vorhanden ist, so soll er mitt verwilligung der Eltesten Meister, durch die Jungen Meister zum Gesellen gemacht werden v. soll nicht mehr geben allß nehmligen flr. 3. von dießem soll ein Gulden in die Zech kommen, soll auch nicht mehr gestrafft werden.

Zum Fünften.

Es soll auch auff dem Gesellen machen, Auff die Banck springen, oder den Thiß geben, Huett nieder legen gantz abgeschlagen seyn; vndt den gemachten Gesellen ohne all eine kurtzweill in seyne Stell nieder setzen. bei Straff flo. 3.

Zum Sechsten.

Wo ferren sich Ein Knecht, geßell oder Lohnjunge sich nicht gebührliger weiße verhallten es sey In der Stadt, es sey wo es imer Mag so soll er nach dere verübell gestrafft werden.

Zum Siebenden.

Es soll auch der Irtenträger am Sonabent vor bettklocken Zeitt auff den Zugang wahrnen vndt auch die herrbrig bestellen. Es soll aber auch vom Irtenträger keyen Straff auff dem Zugang genohmen werden vor sollche Sachen, allß wie follget: 1 vor erbbetter. 2. für Streck. 3. für Staub abwischen v. waß dergleichen straffen mehr seyn.

Welche dieße **Puncta** werden obertretten es sey geßell oder Lohn-Jung derselbe soll wißen daß er von einer Löblichen Zechen gestrafft wirdt werden.

Notata Die 14. Decembris.

Anno Pervagante 1678.
Michell Hissmannus Scriba m/p.

Bruderschaftsgesetze der Schnür- oder Franzenmacher.

Am 14. Mai 1678 erhalten die „Gesellen welche sich auf das kunstreiche Handtwerck der Schnier- oder Franzenmacher begeben haben," unter den Altknechten Martinus Kirres und Stephanus Leonhardus „von den Meistern der Löblichen Zech" folgende Artikel.

1. So nun ein Lehrknecht 4 Jahr gedientt hat, soll in der Meister vor dem Zech-Meister vnd Eltesten frey sprechen; vnd wenn solches geschehen ist, vnd einer dem Andern nicht weiß nachzureden, alß Recht vnd Redlich. Soll im der Knecht-Vatter, Handt-Wercksgerechtigkeit laßen widerfahren, vnd soll ein Gesell zum Ersten in die Löbliche Brüderschafft erlegen d. 32 und soll an den Irten Kopf geben d. 12. Item an die Laden d. 12.

2. Soll ein jeder Gesell alle 4 Wochen zum Knechtvatter auff dem Zugang aufflegen d. 3. So aber einer eine genugsame Vrsach auszubleiben hatt. Soll Er dennach seine aufläg mit seiner Gesellen Eynem ohne alle außredt, zum Knecht-Vatter verschaffen, vnd welcher dießes übertretten wirdt, soll gestrafft werden vmb d. 12.

3. Welcher Gesell! Er sey Jung oder Alt, seines Meisters Hauß verunreiniget mitt vnzüchtigen Weibern oder dergleichen, seine Kinder oder Gesindt schmähet aber

dacht, welches der nachmals in der Gefangenschaft verstorbene Johann Lutsch am 4. Juni 1627 veranstaltete; es dauerte bis zum 12. Juni,

---

beschämt, der soll gantz vnd gar vom Hand-Werck verstoßen werden; biß so lang daß Er durch fromme vnd Ehrliche Leudt, seines Meisters vnd Meisterin willen begrifft, vnd soll demnach gestrafft werden nach erkäntniß der Meister.

4. Welcher Gesell ohn Vrsach feyren wirdt; soll Er so manchen Tag er feyren wirdt, vor jeden Tag vmb ein Wocherlohn gestrafft werden. Vnd so es der Meister verschweigen wirdt, soll Er zur strafft erlegen der Löbl. Zech fl. 1.

5. So ein Gesell auß seines Meisters Hauß außliegen wirdt, soll er vor jedes außliegen d. 32 zur straff geben. Vnd so es der Meister verschweigen thut, soll Er zur straff erlegen fl. 1.

6. So ein Knecht außerhalb der Zech arbeiten wird, verfällt der Zech fl. 5.

7. Soll kein Gesell auff daß Tag Werck gehn, Noch die Weingarten hütten bei straff 5 fl.

8. Soll daß Gesellen Tag-Werck sein, ein Stück Schnür von 50 Ellen. Vnd sollen zum Lohn bekommen, Erstlich von Einem Stück Schmaller Schnür d. 5. Vor den Bärteln d. 6. Vor den breiten vnd Mantel-Bärteln d. 8. Vnd welcher sein Tag-Werck nit machen kann soll für keinen Gesellen, sondern für einen Lohn-Jungen gehalten werden vnd soll ihm zum Wocherlohn gegeben werden d. 18. Gibt ihm der Meister aber mehr soll er gestrafft werden fl. 1.

9. Vom Zorn vnd andere vngebührligen Sachen.

Welcher des Nachts auff der Gassen vmblaufft, vnd sich vngebührlich verhält derselbe soll verfallen d. 32. Darumb daß er den andern Gesellen allen einen bösen Nahmen gemacht hatt.

10. Welcher vnter den Gesellen Zanck zurichtet darauß Rayffen oder Schlagen kompt, oder einer den ander im Zorn einen Huren-Sohn heist. Der verfält d. 32.

11. Welcher Gewehr oder Meßer auff den andern zeücht. Oder mitt Kannen oder Scheiben, wird werffen, der verfält fl. 1.

12. Welcher, Einer den andern Lugen Strafft, oder Schme-Wort gibt im Zorn, der verfält d. 32.

13. Welcher Gesell im Zorn mitt Hagel, oder Donner schelbt, der soll zur Straff verfallen fl. 1.

14. Welcher Gesell die Wirtschafft turbieret, oder vrsach giebt darzu, der verfället d. 32.

15. Alle Verwerrungen vnd Straffe, welche daß Gericht anbelangt, sollen die Gesellen in der Bruderschafft zufrieden laßen, dan daß fält der weißen Herren Richtern heim.

16. Welcher vom übrigen Wein-trinken vndawrt, es sey wo es woll, soll verfallen d. 16.

17. Welcher Gesell ohne wißen vnd Willen der Altknecht, außder Wirtschafft oder jrthen entrennet, der verfält d. 14. Vnd soll die gantz irthen schuldig seyn.

18. Welcher Gesell einem Meister sein gesindt wirdt abhändig machen, der verfält d. 32.

19. So Einer in die Bruderschafft schuldig wer vnd ohne wißen vnd willen der Alt-knecht darvon zeücht, Mögen ihm die Gesellen mitt beystandt der Meister noch schreiben, daß er nirgendt nicht gefördert mög werden. So lang biß Er Gnadt erlangt, vnd Gesellen willen begreifft.

20. Welcher Gesell einem Meister, oder einem Gesellen etwas entwendet, oder sonst einem andern. Dem werden die Gesellen mit beystandt der Meister nach schreiben, daß Er Nirgendt soll befördert werden; so lang, biß er mach Gnad erlangen.

21. Sollen die Gesellen dem Altknecht in allen zeimlingen Dingen gehorsam sein, Welcher daß nicht thut verfält d. 6.

22. Soll kein Gesell höcher spiellen, als einen kleinen Pfännig; welcher daß vbertrit soll verfallen d. 8.

23. So ein Gesell kranck wirdt, vnd ihm Zehrung abgieng, sollen ihm die Brüder auß der Brüderschafft Ladt leyen nach ihrem Vermögen, vndt so er wiederumb gesund wirdt, soll er bezahlen; aber der Gesellen willen finden. Vnd so es die Noth erfordert, sollen sie auch bey ihm hütten. Wo er aber möcht mitt Todt abgehn, sollen sie sich auß seinem gutt bezahlt nehmen, seinen Leichnam aber mitt einem Ehrlichen Leichen-begängniß zur Erden laßen befodern.

und den Eichenkranz, welchen Lutsch als Ehrenschmuck für den besten Schützen gespendet hatte], brachte er selbst, als bester Schütze, auf seinem Haupte wieder nach Hause. Von Festlichkeiten außergewöhnlicher Art, wie sie uns im 16. Jahrhundert beschrieben werden, sind mir aus dem 17. Jahrhundert keine Beschreibungen bekannt geworden, aber wenn wir in der Rechnung vom Jahre 1670 finden, daß ein zweitägiger Aufenthalt des Fürsten in Hermannstadt der Stadt 3700 Gulden kostete, so ist das Beweis genug, daß Feste und zwar sehr kostspielige gegeben wurden.

Ehe wir schließen müssen wir noch einiger Personen gedenken, deren

---

24. Sollen die Gesellen eine eigene Ladt haben. Neben einem Irthen-Kopff dieselbe sollen sie bey dem Gesellen-Vatter als auff ihrer Herberig halten. Vnd soll den Alt-Knechten zu beystandt zwey Meister Erwehlet werden, daß Geldt einzunehmen vnd außzugeben. Vnd sollen alle Quatember den Gesellen Altknecht hellffen erwehlen.

25. So ein Gesell gewandert kompt vndt sich nicht auff den ersten Zugang zu den Gesellen halten wirdt, mögen die Gesellen den Wocherlohn bey dem Meister verbieten.

26. So ein Gesell wandern will, soll Er seinen Meister 14 Tag bevor warnen, Eh daß er möcht auffstehn, so er es nit thut, ist die Straff d. 32.

27. Wann ein Gesell gewandert kompt, soll er bei dem Gesellen-Vatter einkehren, der Gesellen-Vatter aber soll ihm nit mehr zu geben schuldig sein, als d. 6. Ohne Wissen vnd Willen der Altknecht, waß einm aber mehr gegeben würdt, vndt er Arbeit bekompt, soll er redlich bezahlen.

28. Welcher Gesell so allhir gelehrnet hatt, vnd sich in die Bruderschafft einmahl eingericht hatt, vnd kompt von der Wanderschafft zuruck, soll nit mehr alß „einen Schwester-Heller („—" ist später gestrichen worden und dafür an den Rand geschrieben worden „d. 12") zu erlegen schuldig sein, denselben soll er auff den Ladendackel niederlegen, welcher aber solches vnterläst, vnd die Ladt zugemacht wirdt, soll verfallen ein Wocherlohn.

29. Wenn Man einem Meister einen Gesellen heim leiten wirdt, soll der gesell nit mehr zu geben schuldig sein, als einen Bratten vnd ein Achtel, Wein, Welcher daß überschrit der verfält der Zech fl. 1. Wird der Meister etwaß darneben wollen guts beweisen wird es bey ihm stehn in seinem belieben.

30. Wenn ein Knecht von seinem Herren auffgstanden ist, soll ihm die Bruderschafft zum ausschenk nit mehr als 2 Achtel Wein zu geben schuldig sein. Wo aber solches übertrettet wird, sollen die Altknecht zur straff geben fl. 1. Welches den Meistern heimfallen soll.

31. Soll den Knechten in der Bruderschafft die groß-Jahrmarck-feyrt zugelaßen sein, Vnd auch zum Jahrstag. Vnd wenn ein New Knecht-Vatter von der Zech erwehlet wirdt, sollen sie auch gezwungen sein 2 Tag. Welcher aber über die 2 Tag feyren wirdt, soll zur Straff erlegen fl. 1 in die Brüderschafft.

32. Wenn sich ein Schnier-Macher Gesell wirdt verhayrathen, so soll er auff seinem Hochtzeit-Tag den Gesellen zu Geschenck geben in die Bruderschafft d. 16. Vor daßelbe daß sie ihme zu ehren seiner Hochtzeit Gästen zu Tisch dienen. Vnd nach volbrachter Hochzeit-Tag ist er den Gesellen zum Geschenck schuldig. Einen Bratten, ein Eymer Wein, ein Brott, 2 Klatschen, ein Handlich, vnd wenn sie solches Empfangen han, sollen sie sich bey den Kälnern bedancken vnd vrlaub nehmen, vnd welch Gesell bei dem Urlaub nit ist, soll verfallen d. 16.

33. Soll kein Gesell daß Mänte über sich haugen, vnd vber die Gaße gehen, nach geschuchbändelt; nach ohne Hutt biß zum 4-ten Nachbar bei straff d. 8.

34. Soll kein Gesell vor Achten zum Zeiger gehn. Vnd soll auch mitt keinem Lehr-Knecht trincken sub poena d. 16.

So die Brüderschafft ein Ehrliche Wirdschafft werden haben, vnd sich einer von ihnen wirdt entziehen, vnd anderswo Trincken soll die jrthen bey den Brüdern schuldig seyn.

36. Welchem Gesellen vnzeimlich gethier auff den Kleidern gefunden wirdt, in der Kirchen, oder auf den Zugang, der soll erlegen d. 8.

37. Sollen die Gesellen, welche in der Ehrliger Bruderschafft sein, am Sontag in die Predigt, vnd an Heiligen Tägen, wenn Mann mit der großen Glock lautet, gezwungen sein, bey Straff d. 12 vnd welcher da liegt v. schläffet soll erlegen d. 2.

Schicksale nicht ohne Interesse für den Leser sein werden. Unter diesen heben wir zuerst den Comes Andreas Fleischer hervor. Ohne höhere Stellen im Staatsdienste bekleidet zu haben, wurde er im Jahre 1662 zum Königsrichter gewählt. Dieses Glück und sein Reichthum erweckten ihm viele Feinde, und zweimal wurde er von denselben bei dem Fürsten Apaffi hart angeklagt. Das erstemal wurde er nach Weißenburg vor den Fürsten geladen, dort angelangt, von Soldaten umringt und auf einem Bauernwagen nach dem festen Schlosse in Deva geschafft. Wessen man Fleischer angeklagt, ist ungewiß, sicher aber ist, daß er, nachdem er vom 16. Oktober bis 19. November 1668 gefangen war, nicht nur entlassen und in den vollen Besitz seiner Ehrenstellen eingesetzt wurde, sondern auch seine bekannt gewordenen Ankläger als Verläumder in schwere Strafen verfielen. Das zweitemal lautete die Anklage bestimmt auf Hochverrath, aber auch diesmal konnte der Beweis seiner Schuld nicht hergestellt werden. Einer seiner heftigsten Feinde war ein Mediascher, Laurentius Teppelt. Diesen hatte Fleischer als Begleiter für seinen Sohn Tobias auf weite Reisen angenommen. Teppelt begleitete diesen wirklich auf einer Reise durch Deutschland, Italien und Frankreich und gab bei dieser Gelegenheit ein Werk über Siebenbürgen heraus, in welchem er die Behauptung verfocht, die Sachsen seien Abkömmlinge der Geten und Daker, welche er mit den Gothen identificirte und um dieser Meinung Gewicht zu geben, die Stelle des Andreanischen Freibriefes: „quod penitus a libertate qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa avo nostro, excidissent“ dahin änderte, daß er statt des Wortes vocati. donati einschob, wodurch seine Behauptung einen scheinbar unwiderleglichen urkundlichen Beweis erhielt. Fleischer aber glaubte eine solche offenbare Fälschung des Nationalprivilegiums nicht dulden zu dürfen, klagte Teppelt deshalb an und dieser mußte einen Revers einlegen, daß er fortan ohne Bewilligung des Rathes keine Schrift werde drucken lassen. Schon diese Veranlassung wäre genügend gewesen in dem ehrgeizigen Teppelt einen bleibenden Haß zu entzünden; es kam aber noch eine zweite Veranlassung dazu, diesem Haß neue Nahrung zu geben. Teppelt hatte nämlich darauf gerechnet, die Tochter des Bürgermeisters Andreas Werder zu heirathen, als er aber mit dem jungen Fleischer von den Reisen zurückgekehrt war, reichte die ersehnte Braut ihre Hand dem jungen Tobias Fleischer.

Wie groß der Haß seiner Feinde gegen Fleischer war, geht daraus hervor, daß nach seinem Tode ein Unbekannter einem Freunde schrieb:

„Mortuus est praetor, quod toto pectore laetor
Quia erat ut nostis meus infestissimus hostis.“

Auch erschien nach seinem Tode ein überlanges Pasquill in Form einer Grabschrift im kräftigsten Lapidarstyl, jedoch so voll der giftigsten Beschuldigungen, daß man sich mit Aerger, wenn nicht mit Ekel davon abwendet, und dennoch entblödete sich ein jüngerer Zeitgenosse Fleischer's nicht, über diese Schandschrift zu sagen: „Pasquillum isthoc turpissimum, quamquam per omnia verissimum.“ Fleischer hatte ein Haus auf dem großen Ring und auch eine Buchdruckerei, woraus unter Anderm der Würgengel des Simon Miles und ein Gesangbuch hervorging, doch ist es nicht gelungen aufzufinden, welches der Häuser das Fleischer'sche war.

Der zweite Mann, dessen wir erwähnen müssen, war Valentin

Frank von Frankenstein, ein Sohn des Königsrichters Valentin Frank, welcher in den Gotzmeister'schen Unruhen eben nicht rühmlich erwähnt wurde. Er verwaltete das Königsrichteramt vom Jahre 1686 bis zum Jahre 1697, gerade in der Periode des Ueberganges Siebenbürgens unter die österreich. Herrschaft. In dieser sturmvollen Zeit wußte sich Frankenstein dennoch die Huld und Gnade des Fürsten, die Achtung und das Vertrauen seiner Mitstände und endlich die Liebe seiner Mitbürger zu erwerben. Der Beweis der erstern war seine Erhebung in den Adelstand, die Ernennung zum Gubernialrathe und die Verleihung der großen goldenen Gnadenkette durch Kaiser Leopold I. Die Liebe der Bürger sprach sich in vielen kleinen Zeichen deutlich genug aus, obwohl auch Frankenstein dem Hasse nicht entging und ihm von seinen Feinden namentlich eine unersättliche Gewinnsucht zum Vorwurf gemacht wurde. Wie sehr contrastirt dies aber mit der Vorrede seines kleinen Werkchens: „Breviculus originum Nationum et praecipue Saxonicae in Transsilvania," wo er einfach sagt: „feci pro Gloria Dei et misera plebe, privatum tamen contempsi," und das Letztere wird auch das Wahrere sein.

Der dritte Mann, der nicht übergangen werden kann, ist der so glückliche und so furchtbar endende Johann Zabanius Sachs von Harteneck. Seit Huet unbedingt der größte Mann der Nation, der aber mit seinen großen guten Eigenschaften gleich große Laster verknüpfte. Seine eigentliche Größe und sein bedeutendster Einfluß fällt aber in die nächste Periode, und so können wir hier nur so viel von ihm sagen, daß er als Provinzialnotär an den Unterhandlungen über die Unterwerfung unter die Herrschaft Oesterreichs schon in dieser Periode lebhaften und wirksamen Antheil nahm.

Wir sind am Schluße des vorgesteckten Zieles angelangt; ich habe nach Maßgabe meiner Zeit und des mir zu Gebot stehenden Materials dem Leser ein übersichtliches Bild der Geschichte Hermannstadts vorführen wollen, in wie weit dies gelungen oder nicht? wird die Güte des Lesers entscheiden. Nur so viel muß ich hier noch zu meiner Entschuldigung anführen, daß namentlich das 17. Jahrhundert wegen unvermuthet eingetretener dringender Geschäfte in der größten Eile zusammen gestellt werden mußte, und ich kann von diesem Theile meiner Arbeit mit voller Wahrheit sagen:

„Defuit et scriptis ultima lima meis."

Inhalt.



F








M. KIR. TESTÖRSÉG
94 sz.
KÖNYVTÁRA


KÖNYV-
TÁRA

